

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 1. Februar 1997

Nr. 126 Umpfarrung	67	Nr. 133 Urlaubsvertretung für Priester in der	
Nr. 127 Umpfarrung	67	Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom	
Nr. 128 Kirchliche Statistik -		6. Juli 1997 bis 6. September 1997	68
Erhebungsbogen 1996	67	Nr. 134 Ferienaushilfen in den Sommermonaten	69
Nr. 129 Warnung vor einer "Equipe sacerdotale		Nr. 135 Abitur für Erwachsene am Ketteler-Kolleg	69
de al Paroisse St. André de MOUGAZ"	67	Nr. 136 Opfer der Kommunionkinder zur Förderung	
Nr. 130 Erwachsenenfirmung	67	der Kinder- und Jugendseelsorge	
Nr. 131 Priesterexerzitien	68	in der Diaspora	69
Nr. 132 Todesfälle	68	Nr. 137 Dienstschriften	69
		Nr. 138 Änderung Schematismus	70

Nr. 126 Umpfarrung

Nach Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Beselich-Niedertiefenbach und Mariä Heimsuchung, Runkel, und Anhörung des Priesterrates wird verordnet, was folgt:

§ 1

Der Ort Runkel-Eschenau wird von der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Beselich-Niedertiefenbach abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Heimsuchung, Runkel, zugeordnet.

§ 2

Die katholischen Bewohner des Ortes Runkel-Eschenau scheiden aus der Pfarrei St. Marien in Beselich-Niedertiefenbach aus und werden der Pfarrei Mariä Heimsuchung in Runkel zugewiesen.

Diese Urkunde tritt in Kraft am 01.01.1997

Limburg, 26. November 1996 † Franz Kamphaus
Az. 35420/96/03/4 Bischof von Limburg

Nr. 127 Umpfarrung

Nach Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde Christ-König, Weinbach-Gräveneck und St. Ägidius, Beselich-Obertiefenbach und Anhörung des Priesterrates wird verordnet, was folgt:

§ 1

Der Orte Beselich-Heckholzhausen und Beselich-Schupbach werden von der Katholischen Kirchengemeinde Christ-König, Weinbach-Gräveneck abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde St. Ägidius, Beselich-Obertiefenbach zugeordnet.

§ 2

Die katholischen Bewohner der Orte Beselich-Heckholzhausen und Beselich-Schupbach scheiden aus der Pfarrvikarie Christ-König in Weinbach-Gräveneck aus und werden der Pfarrei St. Ägidius in Beselich-Obertiefenbach zugewiesen.

Diese Urkunde tritt in Kraft am 01.01.1997

Limburg, 25.11.1996 † Franz Kamphaus
Az. 34820/96/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 128 Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 1996

Das Bischöfliche Ordinariat verschickt den Erhebungsbogen "Kirchliche Statistik 1996" an alle Kirchengemeinden des Bistums. Die Gemeinden werden gebeten, den Bogen auszufüllen und bis 21. Februar 1997 an den jeweils verantwortlichen Dekan zu senden. Der Dekan übermittelt dann die Bögen seines Dekanates bis 1. März 1997 an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Grundseelsorge.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Referat Pastorale Planung, Telefon: 06431/295-413.

Nr. 129 Warnung vor einer "Equipe sacerdotale de al Paroisse St. André de MOUGAZ"

Das Erzbischöfliche Ordinariat München warnt vor der nachfolgend bezeichneten Organisation aus Kamerun, die sich in betrügerischer Absicht an deutsche katholische Einrichtungen mit der Bitte um Unterstützung zum Kauf eines Autos gewandt hat. Der Name der Organisation lautet: "Equipe sacerdotale de la Paroisse St. André de Mougaz, c/o Abbé Jacques Kassimba."

Nr. 130 Erwachsenenfirmung

Am Donnerstag, 8. Mai 1997, Christi Himmelfahrt, um 10.00 Uhr, wird Herr Weihbischof Gerhard Pieschl in St. Leonhard, Frankfurt am Main, Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Frau Gemeindereferentin Christine Spielmann und Herr Peter B. Szuca, Referent Grundseelsorge Ffm., führen die Firmvorbereitung dazu durch. Sie findet statt, jeweils dienstags, am 22. April, 29. April und 6. Mai 1997, jeweils von 19.00 bis 22.00 Uhr, im Haus der Volksarbeit, Großer Saal, III. Stock, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt/Main. Diese drei Abende bilden eine Einheit.

Anmeldungen zur Vorbereitung werden erbeten bis zum 15. April 1997 an: Grundseelsorge im Katholischen Bezirksamt, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt am Main (Telefon: 069/1501-157, Telefax 069/5975503).

Nr. 131 Priesterexerzitien

a) Collegium Canisianum, Innsbruck

Termin: 13.07.1997 - 19.07.1997

Thema: "Selig die Knechte, die der Herr wach findet, wenn er kommt." (Lk 12,37)

Leitung: P. Kurt Udermann SJ (Spiritual im Collegium Canisianum)

Anmeldung: P. Minister, Canisianum-Tschurtschenthalerstraße 7, A-6020 Innsbruck.

b) Haus Schönenberg, Ellwangen

Termin: 28.04.1997 - 02.05.1997

Thema: "Gesegnet durch unsere Gemeinschaft mit Christus." (Eph 1,3). Das Jahr 1997 als "Christusjahr" in der Vorbereitung auf das Jahr 2000. Schweigeexerzitien.

Leitung: P. August Schmied CCSR, Würzburg.

Anmeldung: Haus Schönenberg, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen-Schönenberg, Tel.: 07961/919321.

c) Lisieux (einschließlich Fahrt über Reims, Paris, Alençon)

Termin: 24.07.1997 - 03.08.1997

Thema: "Glauben und Leben aus der Spiritualität der hl. Therese von Lisieux"

Leitung: Geistlicher Rat Anton Schmid, Augsburg.

Anmeldung: Peter Gräser, Fichenstraße 8, 85774 Unterföhring, Tel.: 089/21371258.

Nr. 132 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Otto Reuter ist am Mittwoch, dem 04. Dezember 1996 im Alter von 87 Jahren gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Dienstag, dem 10. Dezember 1996 um 14.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Martin in Rotenhain, anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Otto Reuter wurde am 10.06.1909 in Wiesbaden geboren. Am 08. Dezember 1933 empfing er von Bischof Antonius Hilfrich im Limburger Dom die Priesterweihe. Seine Kaplanszeit verbrachte er in Salz (1934 - 36), Wetzlarer Dom (1936 - 39) und in Frankfurt-Dom (1939).

Zum 01. Mai 1939 ernannte ihn Bischof Antonius zu seinem Sekretär, eine Aufgabe, die Otto Reuter in schwerer Zeit bis 1945 wahrnahm. Zum 01.01.1946 wurde ihm die Pfarrei Rotenhain übertragen, die er bis zum 30.06.1957 leitete. Vom 01.07.1957 bis 15.07.1971 war er Pfarrer in Bad Homburg St. Marien, eine Zeit des Umbruchs in der Kirche nach dem II. Vatikanischen Konzil. Unter seiner Amtszeit wurde die Außenrenovierung der Pfarrkirche durchgeführt und ein neues Gemeindehaus und ein Kindergarten gebaut. Von 1971 bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1989 wirkte Pfarrer Reuter mit großem Einfühlungsvermögen in der Krankenhausseelsorge im Kreiskrankenhaus Hachenburg.

Wir danken Pfarrer Reuter für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Frau Beatrix Heuser, Gemeindereferentin in St. Maximinus, Niederbrechen, ist am Dienstag, 07. Januar 1997 im Alter von 57 Jahren verstorben.

Die Beerdigung war am Dienstag, 14. Januar 1997 um 9.15 Uhr auf dem Alten Schwanheimer Friedhof in Frankfurt-Schwanheim. Anschließend wurde um 10.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Mauritius, Frankfurt-Schwanheim, das Requiem gefeiert.

Frau Beatrix Heuser wurde am 29.11.1939 in Frankfurt geboren. Seit über 32 Jahren war sie im Dienst unseres Bistums. In dieser Zeit war sie eingesetzt vom 01.10.1965 bis 31.08.1977 in der Pfarrei St. Mauritius, Frankfurt-Schwanheim und seit 01.09.1977 in der Pfarrei St. Maximinus in Niederbrechen.

Nr. 133 Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 6. Juli 1997 bis 6. September 1997

Um den Seelsorgspriestern der Erzdiözese Salzburg den Urlaub zu ermöglichen, sind Priester eingeladen, ihren Urlaub im Erzbistum Salzburg mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden.

Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre.

Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuß und Gottesdienstvergütung geboten. In kleineren Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, so daß evtl. die Haushälterin mitgebracht werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine schriftliche Anmeldung mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarre möge bis spätestens 31. März 1997 an folgende Adresse erfolgen:

Erzb. Ordinariat Salzburg

Urlaubsvertretung

z. H. Mag. Esterbauer

Kapitelplatz 2

A-5010 Salzburg

Fax: 06 62/80 47-75

Ab April 1997 übermittelt das Erzbischöfliche Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

Nr. 134 Ferienaushilfen in den Sommermonaten

In den vergangenen Jahren konnten immer wieder ausländische Priester, meist Aufbaustudenten aus Rom, als Aushilfe in den Ferienmonaten in Pfarreien des Bistums vermittelt werden. Das Echo war durchweg positiv. Damit auch im neuen Jahr rechtzeitig die Planungen anlaufen können, mögen sich die Pfarrer, die für die Urlaubszeit eine Vertretung wünschen, bitte frühzeitig an das Sekretariat des Generalvikars wenden. Dabei

sollten Ort der Kirchengemeinde, Zeitraum der Vertretung und die Möglichkeit der Unterbringung angegeben werden.

Bezüglich der finanziellen Leistungen gilt der Beschluß der Verwaltungskammer des Bistums Limburg vom 20.09.1990. Nähere Auskünfte dazu erteilt Herr Hammerl (Dez. P), Tel. 0 64 31/295-215. Das Bistum Limburg schließt für die Dauer der Vertretung eine Krankenversicherung für akut eintretende Krankheiten beim Pax-Versicherungsdienst ab.

Nr. 135 Abitur für Erwachsene am Ketteler-Kolleg

Erwachsene, die über den qualifizierten Sekundarabschluß I und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine dreijährige Berufstätigkeit verfügen, können am Ketteler-Kolleg in drei Jahren die allgemeine Hochschulreife erwerben, und zwar entweder im Tagesunterricht oder berufsbegleitend im abendgymnasialen Zweig.

Die Ausbildung ist kostenlos und wird vom Staat nach BaföG gefördert. Anmeldeschluß ist der 1. April 1997.

Interessenten und Bewerber sollen sich bis spätestens 1. April 1997 an das Ketteler-Kolleg des Bistums Mainz, Rektor-Plum-Weg 10, 55122 Mainz, Tel. 06131/31060 wenden, um sich dort anzumelden oder beraten zu lassen.

Nr. 136 Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, z. B. in der besonderen Situation Ostdeutschlands, gehören: die Unterstützung der Sakramentenvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen (RKW); die Verkehrshilfe wegen der oftmals weiten Wege zum Religionsunterricht und zu Gruppenstunden; sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Empfehlung des Erstkommunionopfers. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an alle Pfarreien Briefe an die Eltern der Kommunionkinder mit Benennung konkreter Projekte, Opfertüten "Mithelfen durch Teilen" und Dankkarten.

Nr. 137 Dienstinrichten

Mit Termin 1. April 1996 wurde Herr P. Franz SCHIERSCH SAC zum Beichtseelsorger an der Annakirche in Limburg ernannt. (125)

Mit Termin 1. Juli 1996 ist Dr. Kurt HUBER OPraem. in das Bistum Limburg inkardiniert worden. (250)

Mit Termin 24. September 1996 ist Herr P. Patrick MC ATEER SJ zum Leiter der Katholischen Internationalen Gemeinde englischer Sprache in Frankfurt ernannt worden. (236)

Mit Termin 1. November 1996 ist Herr P. Stanko DOTUR OFM in der Katholischen Kroatischen Gemeinde in Frankfurt eingesetzt worden. (238)

Mit Termin 30. November 1996 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Heinz RINGEL auf die Pfarrvikarie St. Marien in Battenberg angenommen. (103)

Mit Termin 1. Dezember 1996 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Reiner DICKOPF zum Krankenhauspfarrer am Nordwestkrankenhaus und St. Markus-Krankenhaus in Frankfurt ernannt. (226)

Mit Termin 1. Dezember 1996 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Stephan NEIS, Pfarrverwalter der Pfarrei St. Johannes in Bad Homburg-Kirdorf, nach Ablegung des Pfarrexamens den Titel Pfarrer verliehen. (92)

Mit Termin 1. Dezember 1996 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn P. Ferdinand KERSTIN SAC zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarie St. Marien in Battenberg ernannt. (103)

Mit Termin 1. Dezember 1996 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Erhard HEIMBURGER zum Dekan des Dekanates Wiesbaden-Ost ernannt. (202)

Mit Termin 11. Dezember 1996 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer P. Guido DUPONT OCist als stellvertretenden Dekan mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Dekans im Dekanat Rennerod betraut. (184)

Mit Termin 11. Dezember 1996 hat der Herr Bischof Herrn Dekan Engelbert HELD von den Aufgaben des Dekans des Dekanates Rennerod aus gesundheitlichen Gründen entpflichtet. (184)

Mit Termin 31. Dezember 1996 ist Herr P. Anton COTIC OFM aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (216/218)

Mit Termin 1. Januar 1997 hat der Herr Bischof nach Präsentation durch den Ordensoberen Herrn P. Georg LIEDTKE SAC mit einem Dienstumfang von 75 % zum Seelsorger für die Alten- und Behindertenseelsorge in Wiesbaden ernannt. (218)

Mit Termin 1. Januar 1997 hat der Herr Bischof nach Präsentation durch den Ordensoberen Herrn P. Werner WALCZAK SAC zum Stadtvikar und Stadtjugendpfarrer für den Bezirk Wiesbaden ernannt. (197)

Mit Termin 14. Januar 1997 hat der Ordensobere den Gestellungsvertrag für Kaplan P. Telesfor POMIANOWSKI CMF, Katholische Polnische Gemeinde in Frankfurt, gekündigt. (239)

Mit Termin 15. Januar 1997 hat der Herr Generalvikar nach Präsentation durch den Ordensoberen Herrn P. Peter WYZGOL CMF zum Kaplan mit 50 % Dienstumfang in der Katholischen Polnischen Gemeinde in Frankfurt und mit weiteren 50 % Dienstumfang in der Pfarrseelsorge eingesetzt. (239)

Mit Termin 1. Februar 1997 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Christoph SPANG, Pfarrverwalter der Pfarrei St. Christophorus in Selters-Niederselters, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Petrus in Selters-Eisenbach ernannt. (113)

Mit Termin 22. Februar 1997 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rainer SARHOLZ die Pfarrei Christ-König in Westerburg übertragen. (189)

Mit Termin 22. Februar 1997 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Wolfgang RÖSCH zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Johannes der Täufer in Elz ernannt. (115)

Mit Termin 31. August 1997 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Winfried WELZEL auf die Pfarrei St. Elisabeth in Wiesbaden angenommen. Zu diesem Zeitpunkt tritt Pfarrer WELZEL in den Ruhestand. (201)

Mit Termin 30. September 1997 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer P. Adalbert JAHN CSSR auf die Pfarrei St. Markus in Wetzlar-Dalheim angenommen. (196)

Mit Termin 15. November 1996 ist Sr. Gudula SCHMITT SSOT als pastorale Mitarbeiterin im Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus in Frankfurt mit einem Dienstumfang von 50 % eingesetzt worden. (226)

Mit Termin 30. November 1996 ist Herr Dr. Eduard FRICKEL, Krankenhausseelsorger im Marienkrankenhaus in Flörsheim, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (230)

Mit Termin 3. Dezember 1996 hat der Herr Generalvikar Frau Kordula MÜLLER-HESE, Frau Anneliese WOHN und Herrn Karlheinz KASPAR für die Dauer von vier Jahren zu Beauftragten gemäß § 4 der "Ordnung zur Wahrung der Würde von Frauen und Männern im Bistum Limburg durch besonderen Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz" bestellt.

Mit Termin 31. Januar 1997 tritt Herr Gemeindereferent Walter BIBO, Pfarrei St. Dionysius und Valentinus in Kiedrich, in den Ruhestand. (146)

Nr. 138 Änderung Schematismus

S. 7

Unter dem Ordensreferat ist folgende Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 64 31) 2 95-5 32

S. 65

Unter dem Sozialdienst kath. Frauen e.V. in Frankfurt ist die Telefon- und Telefaxnummer zu ändern:

Telefon (0 69) 9 73 03 40

Telefax (0 69) 97 30 34 20

S. 91

Unter der Pfarrei Hl. Kreuz, Bad Homburg ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 61 72) 4 11 39

S. 104

Die Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk hat eine neue Telefon- und Telefaxnummer:

Telefon (0 27 76) 61 11

Telefax (0 27 76) 63 49

S. 167

Die Pfarrei Herz Mariä, Taunusstein-Wehen hat eine neue Telefon- und Telefaxnummer:

Telefon (0 61 28) 98 25 22

Telefax (0 61 28) 98 25 23

S. 194

Die Pfarrei St. Josef, Schöffengrund-Schwalbach hat eine neue Telefon- und Telefaxnummer:

Telefon (0 64 45) 9 21 80

Telefax (0 64 45) 9 21 82

S. 240

Unter Spanischsprachige kath. Gemeinde Wetzlar ist die Anschrift wie folgt zu ändern:

35578 Wetzlar, Pariser Gasse 34

S. 241

Unter Kath. Ungarische Gemeinde, Frankfurt ist die Anschrift wie folgt zu ändern:

60487 Frankfurt, Ludwig-Landmann-Straße 365, Telefon und Telefax (0 69) 24 79 50 21

S. 350

Die Anschrift der Skolske Sestre hat sich wie folgt geändert:

60325 Frankfurt, Niedenau 27

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2

Limburg, 15. Februar 1997

Nr. 139	Umpfarrung	71	Nr. 149	Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1997	73
Nr. 140	Umpfarrung	71	Nr. 150	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1997 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	73
Nr. 141	Umpfarrung	71	Nr. 151	Hessisches Kultusministerium - Genehmigung	76
Nr. 142	Tagung für Seelsorgerinnen und Seelsorger im Strafvollzug	72	Nr. 152	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1997 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	76
Nr. 143	Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland	72	Nr. 153	Kollekte für das Heilige Land	76
Nr. 144	Bination an den drei österlichen Tagen	73	Nr. 154	Dienstnachrichten	77
Nr. 145	Missa chrismatis	73	Nr. 155	Verzeichnis der Mitglieder des 8. Diözesansynodalrates	78
Nr. 146	Zeit der Ostervigil	73	Nr. 156	Änderungen im Schematismus	79
Nr. 147	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 23. Februar 1997	73			
Nr. 148	Diözesan-Wallfahrt 1997	73			

Nr. 139 Umpfarrung

Nach Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Weilmünster und St. Marien, Villmar-Langhecke, und Anhörung des Priesterrates wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die Siedlerhöfe "Hof Waldeck" und "Rolzhäuser Hof", Weilmünster-Wolfenhausen werden von der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Weilmünster abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Villmar-Langhecke zugeordnet.

§ 2

Die katholischen Bewohner der Siedlerhöfe "Hof Waldeck" und "Rolzhäuser Hof" in Weilmünster-Wolfenhausen scheiden aus der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit, Weilmünster aus und werden der Pfarrei St. Marien in Villmar-Langhecke zugewiesen.

§ 3

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. März 1997

Limburg, 17. Januar 1997
Az. 36220/96/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 140 Umpfarrung

Nach Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Villmar und St. Josef, Villmar-Aumenau, und Anhörung des Priesterrates wird verordnet, was folgt:

§ 1

Das Haus in der Leistenbachstraße 1 (Bahnhof Aumenau) in Villmar wird von der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Villmar abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Villmar-Aumenau zugeordnet.

§ 2

Die katholischen Bewohner der Leistenbachstraße 1 (Bahnhof Aumenau) in Villmar scheiden aus der Pfarrei St. Peter und Paul in Villmar aus und werden der Kirchengemeinde St. Josef in Villmar-Aumenau zugewiesen.

§ 3

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. März 1997

Limburg, 17. Januar 1997
Az. 36220/96/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 141 Umpfarrung

Nach Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Villmar-Langhecke und St. Josef, Villmar-Aumenau, und Anhörung des Priesterrates wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die Häuser in der Leistenbachstraße 2, 4 und 6 sowie 3 bis 19 in Villmar-Langhecke werden von der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Villmar-Langhecke abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Villmar-Aumenau zugeordnet.

§ 2

Die katholischen Bewohner der Leistenbachstraße 2, 4 und 6 sowie 3 bis 19 in Villmar-Langhecke scheiden aus der Pfarrei St. Marien in Villmar-Langhecke aus und werden der Kirchengemeinde St. Josef in Villmar-Aumenau zugewiesen.

§ 3

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. März 1997

Limburg, 17. Januar 1997
Az. 36220/96/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 142 Tagung für Seelsorgerinnen und Seelsorger im Strafvollzug

Die Konferenz der katholischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland führt vom 10. - 14. März 1997 ihre 24. Fachtagung unter dem Thema "Kirche im Strafvollzug" im Erbacher Hof in Mainz durch. Diese Fachtagung ist ein Angebot im Rahmen der Aus- und Fortbildung für alle in der Gefängnis-seelsorge Tätigen. Nähere Informationen können beim Dezernat Kirchliche Dienste des Bischöflichen Ordinariates angefordert werden.

Nr. 143 Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland

1. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes, die gemäß der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10.05.1995 zustande gekommen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe (vgl. § 15 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission).

2. Bei der Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die Diözesanbischöfe wirkt die "Arbeitsgemeinschaft der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes" (AG) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit.

3. Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft werden durch die Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands wahrgenommen. Sie setzt sich aus dem Vorsitzenden und Vertretern folgender Regionen zusammen:

- Bayern
mit den (Erz-)Bistümern Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg: 3 Mitglieder
- Nordrhein-Westfalen
mit den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn: 3 Mitglieder
- Mittelraum
mit den Bistümern Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier: 2 Mitglieder
- Nord
mit den (Erz-)Bistümern Hamburg, Hildesheim, Osnabrück: 2 Mitglieder

- Ost

mit den (Erz-)Bistümern Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg: 2 Mitglieder

- Süd-West

mit den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart: 2 Mitglieder

4. Der Vorsitzende soll die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft dem Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes übertragen.

5. Tagesordnung und Sitzungsunterlagen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind durch den Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft in der Regel drei Wochen vor der Sitzung den Bistümern und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zuzuleiten.

6. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sollen sich rechtzeitig mit den Bistümern der von ihnen vertretenen Region über die zu beratenden Materien abstimmen und sie über die Beratungsergebnisse informieren.

7. Die Arbeitsgemeinschaft und die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes sollen gemeinsam tagen. Tagen Arbeitsgemeinschaft und Arbeitsrechtliche Kommission gemeinsam, so führt der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission den Vorsitz.

8. Ein wirksam zustande gekommener Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur in Kraft treten, wenn ihm die Arbeitsgemeinschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder zustimmt.

9. Ein Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission, dem die Arbeitsgemeinschaft zugestimmt hat, wird vom Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft den Bistümern zur Inkraftsetzung zugeleitet. Sieht sich ein Diözesanbischof außerstande, den Beschluß in Kraft zu setzen, erhebt er innerhalb von drei Wochen nach Absendung des Beschlusses beim Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Widerspruch.

Dieser beruft unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft in erweiterter Zusammensetzung ein, zu der jedes Bistum einen Vertreter entsendet.

Gleichzeitig informiert er den Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Widerspruch.

Die Arbeitsgemeinschaft berät in der erweiterten Zusammensetzung den Widerspruch.

Stimmen nunmehr mindestens 2/3 der Vertreter aller Bistümer dem Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission zu, wird der Beschluß von den Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt und in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht. Sieht sich ein Bischof nicht in der Lage, einen Beschluß in Kraft zu setzen, so gilt er in dem entsprechenden Bistum nicht.

10. Diese Richtlinien treten am 01.01.1997 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 01.10.1966.

Für das Bistum Limburg
Az.: 359 H/97/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 144 Bination an den drei österlichen Tagen

In einer Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst vom 16. Januar 1988, Nr. 43, heißt es:

“Wenn mehrere kleine Pfarreien einem einzigen Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen, wenn möglich, in der größten Kirche zusammenkommen und dort die Feiern halten.

Wenn einem Pfarrer aber zwei oder mehr Pfarreien anvertraut sind, in denen eine große Anzahl von Gläubigen an den Gottesdiensten teilnimmt, und diese mit gebührender Sorgfalt und Feierlichkeit gehalten werden können, dann darf er die Feiern der österlichen Tage auch wiederholen.”

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß an den drei österlichen Tagen nur die vorgeschriebene Liturgie, nicht jedoch zusätzliche Gottesdienste (z. B. Requiem oder Brautamt) gehalten werden dürfen.

Nr. 145 Missa chrismatis

Die missa chrismatis wird am Dienstag in der Karwoche, 09.30 Uhr, im Limburger Dom, gefeiert. Diese Meßfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, ist vor allem eine Feier der um den Bischof versammelten Priester. Es ist daher sinnvoll, daß neben den Gläubigen und den Priestern der Bischofsstadt möglichst viele Geistliche aus dem Bistum teilnehmen.

Alle Mitbrüder, die es ermöglichen können, sind herzlich eingeladen. Als Presbyteri testes werden die Bezirks- bzw. Stadtdekane fungieren. Für sie liegen Paramente in der Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezüglich der Austeilung am Dekanatsort erinnern wir an unseren Erlaß im Amtsblatt 1964, S. 90.

Nr. 146 Zeit der Ostervigil

In der unter Nr. 144 genannten Instruktion, Nr. 78, heißt es:

“Die ganze Feier der Osternacht findet in der Nacht statt, sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntages enden. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten. Gegenteilige Mißbräuche und Gewohnheiten, die sich hier und dort eingebürgert haben, nämlich die Osternacht zu der Zeit zu feiern, zu der man die Vorabendmesse des Sonntags zu halten pflegt, werden verworfen.”

Mit Rücksicht auf die Ende März wieder geltende Sommerzeit heißt das: “Die Feier der Ostervigil darf nicht vor 21.00 Uhr beginnen, eher später. Dies gilt auch, wenn ein Pfarrer die Ostervigil noch in einer zweiten Pfarrei feiert; als Zeit empfiehlt sich dann 23.00 Uhr oder der frühe Ostersonntag. Wenn die Osternacht in der Frühe des Ostersonntags gefeiert wird, muß die Liturgie spätestens um 06.00 Uhr, eher früher, beginnen. Die Erfahrung zeigt, daß die Gemeinden dafür motiviert werden können.

Nr. 147 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 23. Februar 1997

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (23. Februar 1997) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommunionwortgottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1997 unter der Rubrik “Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit” (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 148 Diözesan-Wallfahrt 1997

Die beiden Diözesan-Wallfahrten nach Marienthal bzw. nach Marienstatt finden 1997 an folgenden Sonntagen statt:

Wallfahrt nach Marienstatt am Sonntag, dem 13. Juli 1997;

Wallfahrt nach Marienthal am Sonntag, dem 20. Juli 1997.

Begleitet werden beide Wallfahrten von Bischof Dr. Franz Kamphaus. Das Motto der Wallfahrten wird den Gemeinden rechtzeitig mitgeteilt.

Die Geistlichen und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen im jeweiligen Einzugsbereich der beiden Wallfahrtsorte werden gebeten, den Wallfahrts Sonntag möglichst von anderen Terminen freizuhalten. Den Gemeindemitgliedern kann so die Teilnahme an der Wallfahrt erleichtert werden.

Nr. 149 Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1997

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1997 wurde vom Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung am 16. November 1996 mit DM 360.976.045,00 in Einnahmen und Ausgaben festgestellt.

Feststellungsbeschluß und Gesamtplan sind im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlicht.

Nr. 150 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1997 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 22. Juni 1996 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1997 erlassen: Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9.

Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1997

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß (-) Überschuß DM
0 Allgm. Leitung, Diöz. Einricht., Gremien					
	1 Bischof, Domkapitel, Offizialat	693.700	1.324.550	146.510	-777.360
	2 Bistumsverwaltung, Allgemein	1.156.280	775.600	107.490	273.190
	3 Synodale Leitung und Gremien der Diözese	2.000	392.400	100.040	-490.440
	4 Bezirke: Leitung, Verwaltung und synodale Gremien	154.180	2.119.130	1.395.045	-3.359.995
	5 Öffentlichkeitsarbeit	422.300	1.053.730	657.760	-1.289.190
	6 Einrichtungen und Veranstaltungen	301.700	800.300	501.290	-999.890
	8 Bischöfliche Kommissariate	0	0	337.440	-337.440
		2.730.160	6.465.710	3.245.575	-6.981.125
1 Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindegearbeit					
	11 Dezernat Grundseelsorge	48.500	1.218.800	167.050	-1.337.350
	12 Liturgie, Kirchenmusik	68.000	427.700	247.140	-606.840
	14 Grundseelsorge in den Bezirken	650	670.000	59.850	-729.200
	15 Diaspora	1.082.000	0	1.082.000	0
	16 Sonderseelsorge	184.500	1.565.480	326.990	-1.707.970
	17 Weltkirche	9.185.000	318.950	11.565.330	-2.699.280
	19 Zugeordnete Einrichtungen	650.600	206.700	611.340	-167.440
		11.219.250	4.407.630	14.059.700	-7.248.080
2 Erwachsenenarbeit					
	21 Dezernat Erwachsenenarbeit	1.367.520	3.139.750	1.932.760	-3.704.990
	22 Überregionale Einrichtungen	0	0	31.850	-31.850
	24 Erwachsenenarbeit in den Bezirken	2.492.700	3.290.500	2.986.960	-3.784.760
	25 Zugeordnete Einrichtungen	455.800	479.130	316.130	-339.460
	26 Tagungshäuser, Heime	1.856.890	1.918.300	1.145.280	-1.206.690
	27 Verbände	0	874.300	125.970	-1.000.270
		6.172.910	9.701.980	6.538.950	-10.068.020
3 Jugend					
	31 Dezernat Jugend	62.500	1.118.400	644.590	-1.700.490
	34 Jugendarbeit in den Bezirken	807.900	2.849.450	939.880	-2.981.430
	35 Jugendheime, Tagungshäuser	1.359.010	2.572.150	946.890	-2.160.030
	36 Jugendverbände	546.350	1.479.650	598.870	-1.532.170
		2.775.760	8.019.650	3.130.230	-8.374.120
4 Schule, Erziehung, Wissenschaft					
	41 Dezernat Schule und Hochschule	165.300	1.158.330	139.260	-1.132.290
	42 Schulischer Religionsunterricht	2.494.800	3.209.900	13.000	-728.100
	44 Religionspädagogische Arbeit in den Bezirken	0	1.436.750	93.370	-1.530.120
	45 Schülerheime, Privatschulen	1.127.420	1.934.500	3.667.570	-4.474.650
	46 Lehrerfort- und Weiterbildung	0	0	585.130	-585.130
	48 Kirchliche Hochschulen	682.500	0	3.060.720	-2.378.220
		4.470.020	7.739.480	7.559.050	-10.828.510

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß (-) Überschuß DM
5 Kirchliche Dienste					
51	Dezernat Kirchliche Dienste	24.000	1.091.730	542.420	-1.610.150
52	Verbände des sozialen Dienstes	0	10.587.630	198.600	-10.786.230
53	Caritاسarbeit in den Bezirken	0	8.702.490	0	-8.702.490
54	Beratungsdienste in den Bezirken	2.544.530	4.772.130	1.233.780	-3.461.380
55	Ausländerseelsorge	595.230	4.524.590	1.420.480	-5.349.840
56	Ausländersozialdienste	0	0	19.000	-19.000
57	Sonstige Zielgruppenseelsorge	844.410	4.762.530	380.430	-4.298.550
		4.008.170	34.441.100	3.794.710	-34.227.640
6 Personal					
61	Dezernat Personal	27.000	1.970.000	193.520	-2.136.520
62	Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	33.500	462.700	432.000	-861.200
63	Einrichtungen der Aus- und Fortbildung	185.000	768.950	477.160	-1.061.110
64	Altersversorgung Geistliche	8.436.300	8.422.340	0	13.960
65	Altersversorgung Laienmitarbeiter	686.170	3.081.220	0	-2.395.050
66	Sozialleistungen und gemeinsame nicht aufteilbare Leistungen	0	2.628.600	156.800	-2.785.400
		9.367.970	17.333.810	1.259.480	-9.225.320
7 Finanzen					
71	Dezernat Finanzen	220.000	4.271.230	172.150	-4.223.380
72	Vermögen	6.343.500	0	9.153.410	-2.809.910
73	Kirchensteuer	296.089.000	0	9.031.000	287.058.000
74	Rentämter und Gesamtverbände	270.830	5.328.050	224.030	-5.281.250
76	Allgemeine Verwaltung	592.000	2.404.000	2.617.000	-4.429.000
77	Nicht aufteilbare Zuschüsse und Leistungen	3.000	0	29.578.500	-29.575.500
79	Rücklagen und Verstärkungsmittel	9.156.775	1.600.000	600.000	6.956.775
		312.675.105	13.603.280	51.376.090	247.695.735
8 Bau					
81	Dezernat Bau	95.300	1.743.950	114.050	-1.762.700
82	Investitionszuschüsse	0	0	42.725.620	-42.725.620
		95.300	1.743.950	42.839.670	-44.488.320
9 Kirchengemeinden					
91	Geistliche und pastorale Mitarbeiter	7.388.400	45.696.000	0	-38.307.600
92	Bedarfszuweisungen für Laienmitarbeiter	0	24.100.000	0	-24.100.000
93	Schlüsselzuweisungen	20.000	0	23.640.000	-23.620.000
94	Sonderzuweisungen für soz. Einrichtungen	0	28.220.000	0	-28.220.000
95	Sonderzuweisungen und sonst. Sachbedarf	53.000	0	2.060.000	-2.007.000
		7.461.400	98.016.000	25.700.000	-116.254.600
0	Allgm. Leitung, Diöz. Einrichtungen, Gremien	2.730.160	6.465.710	3.245.575	-6.981.125
1	Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindegarbeit	11.219.250	4.407.630	14.059.700	-7.248.080
2	Erwachsenenarbeit	6.172.910	9.701.980	6.538.950	-10.068.020
3	Jugend	2.775.760	8.019.650	3.130.230	-8.374.120
4	Schule, Erziehung, Wissenschaft	4.470.020	7.739.480	7.559.050	-10.828.510
5	Kirchliche Dienste	4.008.170	34.441.100	3.794.710	-34.227.640
6	Personal	9.367.970	17.333.810	1.259.480	-9.225.320
7	Finanzen	312.675.105	13.603.280	51.376.090	247.695.735
8	Bau	95.300	1.743.950	42.839.670	-44.488.320
9	Kirchengemeinden	7.461.400	98.016.000	25.700.000	-116.254.600
	Gesamtsummen	360.976.045	201.472.590	159.503.455	0

v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1997. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10.09.1990 - Az.: S 2444 A - 7 - II B 2 a -, BStBl 1990 Teil I S. 773) gelten für 1997 fort.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12.02.1986) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10.12.1968, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Limburg, 12.11.1996
Az.: 612 C/96/01/5

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 151 Hessisches Kultusministerium - Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuererrat des Bistums Limburg am 22. Juni 1996 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1997:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1997. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10. September 1990 - Az.: S 2444 A-7-II B 2 a -, BStBl. I S. 773) gelten für 1997 fort.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968, in der Fassung vom 16. Dezember 1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1996
Az. I B 1.1 - 873/6/4 - 4 - 42

In Vertretung
Christiane Schmerbach

Nr. 152 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1997 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuererrat des Bistums Limburg hat am 22. Juni 1996 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1997 erlassen:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1997. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 10.09.1990 - Az.: S 2444 A 442, BStBl 1990 Teil I S. 773) gelten für 1997 fort.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. I Ziffer 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24.02.1971) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 08.11.1971, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Limburg, 12.11.1996
Az. 612 D/96/01/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg vom 12. November 1996 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1997 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KiStG vom 24.02.1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 18. Dezember 1996

Ministerium der Finanzen

i. A. Anton Neugebauer

Ministerium für Kultur, Jugend, Rheinland-Pfalz

Familie und Frauen Rheinland Pfalz

i.A. Dr. Jörg Giloy

Nr. 153 Kollekte für das Heilige Land

Am Karfreitag, dem 28. März 1997 ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen im Bistum Limburg die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von caritativen und seelsorglichen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Auf dem Hintergrund der wechselnden Entwicklungen, die den schwierigen Friedensprozeß im Nahen Osten begleiten, hat der Heilige Vater wiederholt zu solidarischer Hilfe für die Menschen im Heiligen Land aufgerufen.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet

an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte, weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Nr. 154 Dienstnachrichten

Mit Termin 16. Dezember 1996 ist der Dienst von Militärpfarrer Wolfgang STEINMETZ in der Katholischen Militärseelsorge geendet. Herr Pfarrer STEINMETZ nimmt weiterhin die Aufgabe des Leitenden Priesters in der Pfarrei St. Dionysius in Frankfurt-Sindlingen wahr. (235)

Mit Termin 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1998 hat Herr Pfarrer i. R. Norbert DORN für priesterliche Dienste im Pfarrverband Schmitten einen Subsidiarsauftrag (Gruppe B) erhalten. (99)

Mit Termin 1. Februar 1997 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Matthias STADTAUS zum Dekan des Dekanates Frankfurt-Süd ernannt. (81)

Mit Termin 1. Februar 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Heinz DUCHSCHERER zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Frankfurt-Süd ernannt. (81)

Mit Termin 1. Februar 1997 ist Herr Krankenhauspfarrer Juan-Antonio ZALDIVAR, Städtisches Krankenhaus Frankfurt-Hoechst und Victor-Gollancz-Haus, zum Altenheimseelsorger im Antoniusheim und im Paulinenstift in Wiesbaden ernannt worden. (226/218)

Mit Termin 1. Februar 1997 bis zum 31. Januar 1998 wird der Dienstumfang von Herrn Pfarrer P. Juan Pablo GARCIA MAESTRO OSsT in der Pfarrei Frauenfrieden in Frankfurt auf 65 % reduziert. (84)

Mit Termin 15. Februar 1997 wurde nach Präsentation durch den Provinzial der Pallottiner Herr P. Bruno KREMSLER SAC zum Beichtseelsorger in der Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden ernannt. (200)

Mit Termin 16. Februar 1997 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Arthur PFEIFER SAC auf die Pfarrei Maria Hilf in Wiesbaden angenommen. (202)

Mit Termin 17. Februar 1997 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Arthur PFEIFER SAC und P. Hermann SACKAREND SAC gemäß c. 517 § 1 CIC/1983 die Pfarreien Maria Hilf und St. Klara in Wiesbaden übertragen. (201/202)

Mit Termin 22. Februar 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Wolfgang RÖSCH zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Johannes d. T. in Elz ernannt. (115)

Mit Termin 23. Februar 1997 bis zum 31. Juli 1997 ist Herrn Dr. Chikodi IKE, Priester der Diözese Owerri/Nigeria, ein Seelsorgsauftrag für Dienste in der Pfarrei St. Johannes d. T. in Elz erteilt worden. (115)

Mit Termin 15. März 1997 hat der Provinzial der Kapuziner den Gestellungsvertrag für Herrn P. Morand WERNER OFM Cap., Krankenhausseelsorger in Wiesbaden, gekündigt. (233)

Mit Termin 15. April 1997 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Dompfarrer und Domkapitular Norbert LIXENFELD auf die Dompfarrei St. Georg in Limburg und das Kanonikat im Limburger Domkapitel angenommen. Herr Pfarrer LIXENFELD tritt zu diesem Zeitpunkt als Dompfarrer und Domkapitular in den Ruhestand. (5/124)

Mit Termin 15. Mai 1997 hat der Herr Bischof Herrn Domkapitular Ordinariatsrat Karl WAGNER, Dezernent des Dezernates Grundseelsorge im Bischöflichen Ordinariat, unter Beibehaltung des Kanonikates im Limburger Domkapitel die Dompfarrei St. Georg, Limburg übertragen und ihn gleichzeitig zum Dompfarrer ernannt. (124)

Mit Termin 15. Mai 1997 ist Herr Kaplan Christoph SPANG zum Kaplan in der Dompfarrei St. Georg in Limburg ernannt worden. (124)

Mit Termin 31. Mai 1997 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Bernhard KRAUSE auf die Pfarreien St. Jakobus in Rüdesheim und St. Hildegard in Rüdesheim-Eibingen angenommen. Herr Pfarrer KRAUSE tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (150/151)

Mit Termin 31. August 1997 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Bertram ROHR auf die Pfarrei Allerheiligen in Frankfurt angenommen. (79)

Mit Termin 31. August 1997 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Domkapitular und Dompfarrer Stadtdekan Klaus GREEF auf die Dompfarrei St. Bartholomäus in Frankfurt und das Kanonikat im Limburger Domkapitel sowie auf das Amt des Stadtdkans in Frankfurt angenommen. Herr Pfarrer GREEF tritt zu diesem Zeitpunkt als Dompfarrer und Domkapitular in den Ruhestand. (5/60/69)

Mit Termin 1. September 1997 wird Herr Pfarrer Bertram ROHR zur Mitarbeit im Bildungs- und Exerzitienhaus St. Ulrich in Hochaltingen freigestellt. (246)

Mit Termin 30. September 1997 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für Herr P. Hubert HESSE SAC, Pfarrei St. Pius in Frankfurt, gekündigt. (85)

Mit Termin 30. September 1997 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer P. Hubert HESSE SAC auf die Pfarrei St. Pius in Frankfurt angenommen. (85)

Mit Termin 1. Januar 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Reiner HORZ zum Abteilungsleiter im Dezernat Finanzen des Bischöflichen Ordinariates ernannt. (28)

Mit Termin 15. Januar 1997 wurde Herr Stephan GELLER zum Leiter der Abt. Synodalamt und Referent in der Abt. Grundseelsorge im Katholischen Bezirksamt Westerwald ernannt. (8, 34, 168)

Mit Termin 15. Januar 1997 hat Herr Manfred GROTH neben der Geschäftsführung des Diözesansynodalamtes die Geschäftsführung des Diözesansynodalrates übernommen. (8)

Mit Termin 15. Januar 1997 hat Herr Daniel RICK, Referent für Pfarrgemeinderäte, zusätzlich die Aufgabe als Geschäftsführer der Diözesanversammlung übernommen. (8)

Mit Termin 30. Juni 1997 scheidet Herr Andreas KORTEN, Betriebsweelsorger und Religionslehrer in Frankfurt, aus dem Dienst des Dezernates Schule und Hochschule aus und wechselt in das Dezernat Personal. (212)

Mit Termin 1. Juli 1997 wird Herr Pastoralreferent Andreas KORTEN als Bezugsperson in der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Usingen-Kransberg mit 100 % Beschäftigungsumfang eingesetzt. (95)

Nr. 155 Verzeichnis der Mitglieder des 8. Diözesansynodalarates

Bischof:

KAMPHAUS, Dr. Franz
Roßmarkt 4, 65549 Limburg,
Tel.-Nr. 06431/295-211

Präsident der Diözesanversammlung:

RÖTHER, Dr. Hans-Peter
Großer Feldbergweg 23, 65510 Idstein
Tel.-Nr. (d) 0611/1706-16

Von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder:

BRÜCKMANN, Alexander
Mainzer Landstr. 787, 65933 Frankfurt-Nied
Tel.-Nr. 069/398377

BURIC, Tomislav
Freseniusstr. 8, 60320 Frankfurt
Tel.-Nr. 069/566909

FAAS, Thomas
Auf den Erlen 15, 65207 Wiesbaden-Auringen
Tel.-Nr. 06127/61107

FUNK, Michael
Zur Frankenfurt 179, 60529 Frankfurt
Tel.-Nr. 069/6662018

GLAS, Gerhard
Rauschenbachstr. 22, 60437 Frankfurt
Tel.-Nr. 069/505709

HONERVOGT, Hans-Werner
Vogelstange 31, 35683 Dillenburg
Tel.-Nr. 02771/6439

HUBER, Charlotte
Am Waldfeld 44, 65812 Bad Soden - Neuenhain
Tel.-Nr. 069/9784760

KOSCHEL, Dr. Ansgar
Rossertstr. 38, 61449 Steinbach
Tel.-Nr. 06171/71976

MEILLER, Herta
Schenkendorfstr. 5, 60431 Frankfurt
Tel.-Nr. 069/521352

REINERMANN, Marlene
Eitelborner Str. 33, 56335 Neuhäusel
Tel.-Nr. 02620/323

SAHL, Elvira
Königsberger Weg 9, 65719 Hofheim
Tel.-Nr. 06192/26649

SCHMICH, Hildegard
Adelheidstr. 4, 65549 Limburg
Tel.-Nr. 06431/3770

SCHUMANN, Marianne
Am Beul 14, 56412 Untershausen
Tel.-Nr. 02602/4761

STEINBERG, Prof. Karl-Hans
Schloßheide 21, 65366 Geisenheim-Johannisberg
Tel.-Nr. 06722/8889

TERSTIEGE, Willy
Walkmühlstr. 47, 65195 Wiesbaden
Tel.-Nr. 0611/406232

VOLKMAR, Werner
Lilienweg 8, 35578 Wetzlar
Tel.-Nr. 06441/74876

WELZEL, Pfarrer Bernhard
Graf-von-Galen-Str. 3, 65197 Wiesbaden
Tel.-Nr. 0611/464577

WIELAND, Barbara
Wartburgstr. 78, 65929 Frankfurt
Tel.-Nr. 069/304642

Weihbischof:

PIESCHL, Gerhard
Roßmarkt 4, 65549 Limburg
Tel.-Nr. 06431/295-222

Generalvikar:

Geis, Dr. Günther
Roßmarkt 4, 65549 Limburg
Tel.-Nr. 06431/295-220

Vertreter des Priesterrates:

FALK, Pfarrer Raimund
Eiserne Hand 6, 60318 Frankfurt
Tel.-Nr. 069/955003-0

SCHMIDT, Pfarrer Klaus
Wiesbadener Str. 21-31, 65510 Idstein
Tel.-Nr. 06126/3344

Vertreter des Ordensrates:

JONEK, Schwester Gabriele
Katharinenkrankenhaus, Seckbacher Landstr. 65,
60389 Frankfurt; Tel.-Nr. 069/46031010

WURZ, Pater Hubert
Kreuzweg 23, 65719 Hofheim
Tel.-Nr. 06192/990422

Vertreter des Diakonenrates:

SCHODEN, Alwin, Diakon
Königsberger Str. 24, 56412 Heiligenroth
Tel.-Nr. 02602/3839

Vertreter des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

AURIGA, Ruza
Höhgärtenstr. 29, 35641 Schöffengrund-Laufdorf
Tel.-Nr. 06445/7035

CASAROLI, Rolando
Gartenstr. 12 a, 65343 Eltville
Tel.-Nr. 06123/1799

Vertreter der Pastoralreferenten/-referentinnen:

ARNOLD, Stephan
Homburger Landstr. 387, 60433 Frankfurt
Tel.-Nr. 069/5488010

Vertreterin der Gemeindereferenten/-referentinnen:

TOUSSAINT, Eva
Friedberger Str. 42, 61350 Bad Homburg
Tel.-Nr. 06172/81399

Berufene Mitglieder:

SCHUSTER, Prof. P. Josef SJ

Philosophisch-Theologische Hochschule St. Georgen,
Offenbacher Landstr. 224, 60599 Frankfurt
Tel.-Nr. 069/6061-0

WEISBROD, Elke

Kurfürstenstr. 15, 55118 Mainz
Tel.-Nr. 06131/679703

WEISBROD, Erika

Hauptstr. 10, 56132 Miellen
Tel.-Nr. 02603/13720

Geschäftsführer:

GROTH, Manfred

Roßmarkt 4, 65549 Limburg,
Tel.-Nr. 06431/295-474

Vorstand des 8. DIÖZSANSYNODALRATES

PIESCHL, Gerhard, Bischofsvikar

ROETHER, Dr. Hans-Peter

MEILLER, Herta

REINERMANN, Marlene

WELZEL, Bernhard, Pfarrer

GROTH, Manfred, Geschäftsführer

Nr. 156 Änderungen im Schematismus

S. 112

Die Pfarrei St. Georg, Brechen-Werschau, hat eine neue
Telefon- und Telefaxnummer:
Telefon 0 64 38/ 92 07 65
Telefax 0 64 38/ 92 07 66

S. 145

Unter der Pfarrei St. Vincenz, Eltville-Hattenheim, ist
die Telefon- und Telefaxnummer wie folgt zu ändern:
Telefon und Telefax 0 67 23/ 31 04

S. 146

Unter der Pfarrei St. Martin, Eltville-Martinsthal hat
sich die Telefonnummer geändert:
Telefon 0 61 23/99 05 13

S. 161

Das Kath. Bezirksamt Untertaunus hat eine neue
Telefon- und Telefaxverbindung:
Telefon 0 61 28/ 982 580
Telefax 0 61 28/ 982 586

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 1. März 1997

Nr. 157	Bischof Franz Kamphaus an die Gemeinden im Bistum Limburg zur österlichen Bußzeit 1997	81	Nr. 161	Priesterexerzitien	83
Nr. 158	Statut für den Bischöflichen Kommissar in Frankfurt	82	Nr. 162	Anmeldung für das Priesterseminar	83
Nr. 159	Vergütungsrichtlinie	83	Nr. 163	Emmaus-Tage	83
Nr. 160	Ordensrat	83	Nr. 164	Dienstnachrichten	84

Nr. 157 Bischof Franz Kamphaus an die Gemeinden im Bistum Limburg zur österlichen Bußzeit 1997

Das Miteinander der Generationen

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

Sie erinnern sich vielleicht noch an den Hirtenbrief im vergangenen Jahr: Familie - Lernort des Lebens, Lernort des Glaubens. Viele von Ihnen haben mir auf diesen Brief geantwortet. Dafür möchte ich ausdrücklich danken. Aus den Reaktionen ist das Thema dieses Briefes erwachsen: das Miteinander der Generationen.

I.

Fast in jeder Familie findet sich ein Album oder Kästchen mit Fotografien von früher. Hin und wieder werden sie hervorgeholt. Dann wecken die alten Aufnahmen Erinnerungen an die Eltern und Geschwister, an Opa und Oma und andere in der Familie. Manche von ihnen haben wir vielleicht gar nicht gekannt. Wir wissen nur: Das ist der Onkel, der immer so lustig war, der eigentlich Lehrer werden wollte oder der im Krieg gefallen ist. - Andere Gesichter sagen uns viel: Eltern oder Großeltern, die unser Leben geprägt haben. Bestimmte Geschichten und Situationen fallen uns ein, die Kinder sind meist ganz versessen darauf. Es ist ein Urbedürfnis des Menschen, seinen Platz in der Generationenkette zu erforschen und einzunehmen. Wer nichts von seiner Herkunft weiß, hat keine Zukunft.

Einen Abend mit dem Familienalbum in Ehren - ist das nicht eine vergangene Welt? Fast täglich erfahren wir, wie tief der Riß durch die Generationen geht. "Da siehst du aber alt aus" - wer möchte das schon hören? Jung sein, am besten für immer, das wär's: vital, fortschrittlich, innovativ. Paradox ist nur: den Jugendlichen ist keineswegs zum Lachen zumute. Im Gegenteil, viele haben Angst vor der Zukunft, sie sehen weder einen Arbeitsplatz noch Lebenschancen, sie fühlen sich schrecklich allein. Ihnen fehlen ältere Menschen, die ihnen mit ihrem Urteilsvermögen und ihrer Unterscheidungskraft zur Seite stehen, ohne erhobenen Zeigefinger.

Aber die Alten und Älteren trauen sich oft kaum noch, etwas zu sagen. Erlerntes Wissen wird immer schneller durch neue Entdeckungen entwertet, Trends und Moden wechseln in einem atemberaubenden Tempo. Man

kann einfach nicht mehr mitreden. Die Großeltern verstummen mit ihrem reichen Lebenswissen in ihren Wohnungen und Altenheimen. Die Enkel werden Computer- und Videoprogrammen überlassen. Was wissen die Generationen noch voneinander? Direkt gefragt: Was wissen Sie von Ihren Kindern und Enkeln? Was wissen Sie von Ihren Großeltern und Eltern?

Das Miteinander der Generationen prägt auch den gesellschaftlichen Bereich. Seit Menschengedenken ist der Dreigenerationenvertrag ungeschriebenes Gesetz: Die mittlere Generation sorgt für den Nachwuchs und für die Alten. Das ist in unserer Gesellschaft mit der Sozialversicherung weitgehend auf den Staat übergegangen. Die Beziehungen zwischen der mittleren Generation und den Älteren gestalten sich dadurch in aller Regel unbelastet von wirtschaftlichen Zwängen. Der Streit ums "Altenteil" ist vorbei. Man kann frei miteinander umgehen und neu zueinander finden.

Sicher gibt es auch heute leider noch Armut unter alten Menschen. Aber keine Generation von Alten zuvor ist so unabhängig gewesen. Dagegen nimmt die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die von Sozialhilfe leben, bedrückend zu. Die Politik hat die Lasten des Älterwerdens auf alle Schultern verteilt, während die Sorge für die Kinder weitgehend als Privatsache der Eltern gilt. Kinderlosigkeit wird in unserer Gesellschaft wirtschaftlich gesehen belohnt, während das "Ja" zum Kind die Eltern benachteiligt. Kinderreichtum ist in zunehmendem Maße ein Armutsrisiko. Die Folgen dieser Entwicklung sind verheerend. Eine Neugestaltung des Generationenvertrages ist das Gebot der Stunde, damit die Generationen nicht gegeneinander geraten und die Zukunft verspielen.

II.

Das Alte Testament endet mit einer großen Verheißung. Der Prophet der Heilszeit "wird das Herz der Väter wieder den Söhnen zuwenden, und das Herz der Söhne ihren Vätern ..." (Maleachi 3,24). Das ist wie ein Vermächtnis. Die Väter und Söhne werden ausdrücklich genannt, aber selbstverständlich sind die Mütter und Töchter, die Großmütter und Großväter ebenso angesprochen. Daß das Alte Testament in diese Verheißung mündet, gibt zu denken: Wieviel Entzweiung, wieviel Leid, wieviel Entfremdung muß es auch damals schon gegeben haben?

Der Prophet schreibt nach dem großen Exil: Das Volk Gottes, das doch seine Existenz dem Bund der Generationen verdankt, ist am Boden zerstört. Ein Riß geht durch die Generationen. Vor diesem Hintergrund faßt Maleachi die gesamte Glaubenserfahrung Israels zusammen in die Verheißung, daß die Generationen sich erneut einander zuwenden.

Zusammen mit den Juden halten wir Christen diese Verheißung hoch. Sonntag für Sonntag erinnert sich die Kirche dankbar des Jesus aus Nazareth. In seinem Namen sind die ausdrücklich einbezogen, "die uns im Zeichen des Glaubens vorangegangen sind." Das Volk Gottes ist der Lebensraum, der alle Generationen seit Adams Zeiten im Vertrauen auf Gott zusammenführt. Wohl nirgends sonst wie in der jüdischen Erinnerung und im christlichen Gedächtnis wird so das Bewußtsein bewahrt, daß alle Generationen zusammengehören. Das unterscheidet uns von einer Gesellschaft, die die Jungen hochjubelt, die Alten entsorgt und die Vorfahren vergißt.

Ganz eindringlich kommt der Generationenverbund in den großen Stammbäumen zum Ausdruck, die in der Bibel an den Schnittpunkten der Heilsgeschichte stehen. Ohne Vorfahren hätte es keinen Abraham und keinen Jesus gegeben. Gott läßt sich in unsere Generationengeschichte ein. Es hängt nicht alles nur an unserem kurzen Leben. Haben wir noch den langen Atem und den Weitblick uns vorzustellen, daß die Kette unserer Nachkommen ebenso das nächste Jahrtausend überspannen möchte, wie die Kette unserer Vorfahren dieses Jahrtausend durchzieht? Es liegt auch in unserer Hand, ob die Generationenkette weitergespannt werden kann oder abreißt, weil die Umwelt verseucht und zerstört ist. Wir dürfen doch die Schätze dieser Welt nicht in einem kurzem Feuerwerk zum eigenen Vergnügen verpulvern.

III.

Das Miteinander der Generationen gelingt nicht von selbst. Wir müssen neu lernen, miteinander zu leben, nicht gegeneinander. Der Generationenvertrag meint ja nicht nur die wirtschaftlichen Belange. Er betrifft das ganze Leben. Ohne den solidarischen Zusammenhalt der Generationen ist es nicht zukunftsfähig. Wenn bewährte Traditionen und Wertvorstellungen vorenthalten werden, dann nimmt man jungen Menschen die Chance, Wurzeln zu schlagen und zu einer stabilen Identität zu kommen. Die Alten müssen den Jungen auf dem Weg zum Erwachsenwerden sagen, was trägt, und die Jungen sollten den Alten ihre Entdeckungen mitteilen. Aus der Spannung zwischen den Generationen gewinnen alle an Erfahrung.

- Ein 74jähriger Großvater erzählt von seinen Kindern und Enkelkindern, sie hätten mit der Kirche nichts mehr im Sinn. Das sagt er mit Trauer und Betroffenheit. Und dann: "Wissen Sie, früher habe ich mit meinen Kindern über Gott geredet, jetzt rede ich mit Gott über meine Kinder ..." Lassen Sie uns die leidvollen

Abbrüche zwischen den Generationen ins Gebet nehmen.

- Die österliche Bußzeit kann uns einen Anstoß geben, das Leben in der Pfarrgemeinde zu überdenken: Wie einladend sind wir für Junge und Alte, wie beziehungsfreudig, wie aufgeschlossen füreinander und wie interessiert aneinander? Ist es wirklich besser, immer nur in den altersspezifischen Gruppen unter sich zu bleiben? Wie erreichen wir, daß Junge und Alte zusammenkommen und ihre Erfahrungen teilen?
- Unsere Pfarrheime müßten eine Art Lebenshaus werden, wo die Generationen miteinander über die Zukunftsfragen von Gesellschaft und Kirche ins Gespräch kommen - ein Treffpunkt der Generationen.
- Der Generationenvertrag steht und fällt mit der Familie. Sie ist die Zukunftswerkstatt unserer Gesellschaft. Staat und Gesellschaft leben zu einem guten Teil von den Leistungen der Familie. Umgekehrt zeigen sie sich ihr gegenüber wenig solidarisch. Das gilt vor allem gegenüber den Müttern.

Überlegen Sie doch bitte, was Sie - ohne große Mehrarbeit, nur mit mehr Aufmerksamkeit und Phantasie - für das Miteinander der Generationen tun können, damit wir unseren Reichtum teilen, statt die Armut zu bejammern. Ich würde mich freuen, wenn Sie mir von solchen Versuchen berichten könnten. Unsere Kirchenzeitung "Der Sonntag" wird eine Ideenbörse einrichten.

Viele von Ihnen wissen, daß mein Bischofskreuz aus einem Eichenstamm geschnitzt ist. Der Baum stand auf dem Hof, auf dem ich geboren bin - ein Erbe von Generationen. Eichen wachsen langsam, aber sie stehen fest im Sturm. Mein 65. Geburtstag jüngst hat mich diese Verwurzelung neu spüren lassen. Im Zeichen dieses Generationenkreuzes segne Sie Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, 2. Februar 1997

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 158 Statut für den Bischöflichen Kommissar in Frankfurt

Das Statut für den Bischöflichen Kommissar in Frankfurt (Amtsblatt Limburg, 1982, S. 155) wird nach Beratung im Diözesansynodalkollegium wie folgt geändert.

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Vertreter des Bischöflichen Kommissars

(1) Ist das Amt des Ständigen Vertreters des Bischöflichen Kommissars (Stadtdikans) neu zu besetzen, bittet der Bischof die Mitglieder des Stadtsynodalkollegiums um geeignete Vorschläge.

Unter Würdigung der eingegangenen Vorschläge ernannt der Bischof in Abweichung von § 9 Ziff. 5 des genannten Statuts für eine von ihm festzulegende Dauer einen in Frankfurt tätigen Priester im Benehmen mit dem Bischöflichen Kommissar und dem Stadtsynodal-

rat zum Ständigen Vertreter des Bischöflichen Kommissars.“

Die Änderung tritt zum 1. März 1997 in Kraft.

Limburg, 27. Januar 1997
Az. 10511/97/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 159 Vergütungsrichtlinie

Die Vergütungsrichtlinie VR 2: „Tageseinrichtungen für Kinder“ wurde durch Verordnung vom 03.02.1997 geändert.

Diese Änderung kann im Bischöflichen Ordinariat oder in jedem Rentamt eingesehen werden.

Nr. 160 Ordensrat

Der Ordensrat besteht aus 46 Mitgliedern.

Vorstand:

STEIDEL, Sr. Eva-Maria, OSB, Vorsitzende, Abtei St. Hildegard, 65378 Rüdesheim

BIRKENHEIER, P. Ralf, SSCC, Johannesstraße 40, 56112 Lahnstein

JANSEN, Sr. Maria Hildegard, OSF-Aachen, Lange Straße 12 - 16, 60311 Frankfurt

GERIGK, Br. Wendelin, OFMCap, Schärfengäßchen 3, 60311 Frankfurt

VIETH, Sr. Monika, SMMP, Neuzebachweg 2, 56377 Nassau, Marienkrankenhaus

Sekretärin:

BACH, Sr. Salesiana, ADJC, Schlangenbader Straße 22, 65344 Eltville, Kloster Tiefenthal

Ständiger Gast:

LANGENFELD, P. Fridolin, SAC, Wiesbadener Straße 1, 65549 Limburg

Sekretariat:

HARTMANN, Bärbel, Roßmarkt 21, 65549 Limburg/Lahn, Tel.: 0 64 31/2 95-377

Nr. 161 Priesterexerzitien

a) Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Hofheim

Termin: 21.04.97 - 25.04.97

Thema: Auf Jesu Weisung Kirche bauen!

Leitung: P. Walbert Bühlmann, Arth (Schweiz)

Termin: 06.07.97 - 13.07.97

Thema: Ignatianische Einzelexerzitien

Leitung: Pfr. Ludwig Reichert, Frankfurt,
P. Helmut Schlegel, Hofheim

Termin: 08.09.97 - 13.09.97

Thema: Biblische Impulse für unseren Glauben
und unsere Verkündigung

Leitung: Prof. Dr. Alfons Deissler, Freiburg

Termin: 17.11.97 - 22.11.97

Thema: „Ich bin das Feuer - du bist der Wind“ -
Werden und Wachsen des inneren
Menschen

Leitung: Sr. Ruth Walker; P. Helmut Schlegel,
Hofheim

Anmeldung: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef,
Kreuzweg 23, 65072 Hofheim a. Ts., Tel.: 0 61 92/99 04-
0, Fax: 0 61 92/99 04 39

b) Benediktinerabtei Plankstetten

Termin: 19.05.97 - 23.05.97

Thema: „Komm, Hl. Geist, der Leben schafft,
erfülle uns mit Deiner Kraft, Dein
Schöpferwort rief uns zum Sein,
nun hauch uns Gottes Odem ein.“

Leitung: P. Joseph M. Kärtner, OSB

Termin: 24.11.97 - 28.11.97

Thema: „Wer in mir bleibt und in wem ich
bleibe, der bringt reiche Frucht.“

Leitung: P. Joseph M. Kärtner, OSB

Anmeldung: Benediktinerabtei Plankstetten, 92334 Ber-
ching, Haus St. Gregor, Tel.: 0 84 62/2 06 30.

Nr. 162 Anmeldung für das Priesterseminar

Für das Sommersemester 1997 können sich junge Männer mit dem Berufsziel, Priester zu werden, zum Theologiestudium anmelden.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife. Die Priesterkandidaten des Bistums Limburg absolvieren ihr Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main.

Die Anmeldung erfolgt beim Regens des Priesterseminars in Limburg, der auch über die weiteren Schritte der Zulassung informiert.

Sollten Unklarheiten über die Zulassungsvoraussetzungen bestehen, können sie ebenfalls mit dem Regens des Priesterseminars in Limburg besprochen werden.

Anmeldungen sind zu richten an:

Regens Dr. Thomas Löhr, Bischöfliches Priesterseminar,
Weilburger Straße 16, 65549 Limburg, Telefon: 0 64 31/
20 07-0.

Nr. 163 Emmaus-Tage

Die Stelle „Berufe der Kirche“ veranstaltet vom 31. März bis 4. April 1997 „Emmaus-Tage“ als Einkerntage für Jugendliche ab 17 Jahren, junge Männer und Frauen, zur Glaubensvertiefung, Gemeinschaftserfahrung, Orientierungshilfe.

Interessierte können sich anmelden im Priesterseminar:
Diözesanstelle Berufe der Kirche,
Weilburger Straße 16,
65549 Limburg,
Telefon: 0 64 31/20 07-0.

Nr. 164 Dienstinrichten

Mit Termin 16. April 1997 bis 14. Mai 1997 hat der Herr Bischof Herrn Weihbischof Gerhard PIESCHL zum Pfarrverwalter der Dompfarrei St. Georg in Limburg ernannt. (124)

Mit Termin 1. Juni 1997 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan Pfarrer Otto-Peter FRANZMANN zum Pfarrverwalter der Pfarreien St.

Jakobus in Rüdesheim und St. Hildegard in Rüdesheim-Eibingen ernannt. (150/151)

Mit Termin 1. Januar 1997 wurde Herr Wilhelm LOHR zum Referenten für Exerzitienarbeit im Dezernat Grundseelsorge ernannt. Von seinem bisherigen Seelsorgeauftrag an der Fachhochschule Wiesbaden (60 %) wurde er zum 31. Dezember 1996 entpflichtet. Herr LOHR bleibt Referent für Grundseelsorge im Bezirksamt Wiesbaden. (11/197)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 7. März 1997

Nr. 165	Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Bistum Limburg	85	Nr. 167	Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Bistum Limburg vom 4. März 1997: Mitarbeitervertretung der in den Pfarrgemeinden tätigen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	102
Nr. 166	Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Bistum Limburg vom 4. März 1997: Katholische Schulen im Bistum Limburg	101	Nr. 168	Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Bistum Limburg vom 4. März 1997	102

Nr. 165 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Bistum Limburg

PRÄAMBEL

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Bildung von Mitarbeitervertretungen
- § 2 Dienstgeber
- § 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 4 Mitarbeiterversammlung
- § 5 Mitarbeitervertretung

II. DIE MITARBEITERVERTRETUNG

- § 6 Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung - Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung
- § 7 Aktives Wahlrecht
- § 8 Passives Wahlrecht
- § 9 Vorbereitung der Wahl
- § 10 Dienstgeber - Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung
- § 11 Durchführung der Wahl
- § 11a Vereinfachtes Wahlverfahren: Voraussetzungen
- § 11b Vereinfachtes Wahlverfahren: Vorbereitung der Wahl
- § 11c Vereinfachtes Wahlverfahren: Durchführung der Wahl
- § 12 Anfechtung der Wahl
- § 13 Amtszeit der Mitarbeitervertretung
- § 13a Weiterführung der Geschäfte
- § 13b Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft
- § 13c Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 14 Tätigkeit der Mitarbeitervertretung
- § 15 Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung
- § 16 Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses
- § 17 Kosten der Mitarbeitervertretung
- § 18 Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung
- § 19 Kündigungsschutz
- § 20 Schweigepflicht

III. MITARBEITERVERSAMMLUNG

- § 21 Einberufung der Mitarbeiterversammlung
- § 22 Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung

IV. BESONDERE FORMEN DER VERTRETUNG VON MITARBEITERINNEN UND MITARBEITERN

- § 23 Sondervertretung
- § 24 Gesamt-Mitarbeitervertretung
- § 24a Bildung und Zusammensetzung der Haupt-Mitarbeitervertretung
- § 24b Mitwirkung der Haupt-Mitarbeitervertretung
- § 25 Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

V. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DIENSTGEBER UND MITARBEITERVERTRETUNG

- § 26 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung
- § 27 Information
- § 28 Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung
- § 29 Anhörung und Mitberatung
- § 30 Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung nach Ablauf der Probezeit
- § 31 Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung nach Ablauf der Probezeit
- § 32 Vorschlagsrecht
- § 33 Zustimmung
- § 34 Zustimmung bei Einstellung und Anstellung
- § 35 Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten
- § 36 Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle
- § 37 Antragsrecht
- § 38 Dienstvereinbarungen
- § 39 Gemeinsame Sitzungen und Gespräche

VI. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

- § 40 Schlichtungsstelle
- § 41 Schlichtungsverfahren
- § 42 Entscheidung der Schlichtungsstelle

VII. SPRECHERINNEN UND SPRECHER DER JUGENDLICHEN UND DER AUSZUBILDENDEN, VERTRAUENSPERSON DER SCHWERBEHINDERTEN, VERTRAUENSMANN DER ZIVILDienstSTELLEN

- § 43 Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 43a Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden
- § 44 Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden
- § 45 Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden
- § 46 Mitwirkung der Vertrauensperson der Schwerbehinderten
- § 46a Rechte des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden

VIII. SCHULEN, HOCHSCHULEN

§ 47

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48 Unabdingbarkeit

§ 49 Inkrafttreten und Übergangsregelung

PRÄAMBEL

Grundlage und Ausgangspunkt für den kirchlichen Dienst ist die Sendung der Kirche. Diese Sendung umfaßt die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und sakramentale Verbindung der Menschen mit Jesus Christus sowie den aus dem Glauben erwachsenen Dienst am Nächsten. Daraus ergibt sich als Eigenart des kirchlichen Dienstes seine religiöse Dimension.

Als Maßstab für ihre Tätigkeit ist die Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgegeben, die als Dienstgemeinschaft den Auftrag der Einrichtung erfüllen und so an der Sendung der Kirche mitwirken.

Weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken unter Beachtung der Verfaßtheit der Kirche, ihres Auftrages und der kirchlichen Dienstverfassung. Dies erfordert von Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Deshalb wird aufgrund des Rechtes der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, unter Bezugnahme auf die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993, die im Bistum Limburg am 01. Januar 1994 in Kraft getreten ist, die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Mitarbeitervertretungsordnung gilt für die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig

geführten Stellen - nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet -

1. des Bistums,
2. der Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und Kirchengemeindeverbände,
3. des Diözesancaritasverbandes und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
4. der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden im Bereich der sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen der anderen mehrdiözesanen¹ und überdiözesanen² Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform. Die vorgenannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen sind gehalten, die Mitarbeitervertretungsordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich zu übernehmen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist in allen Einrichtungen eines mehrdiözesanen oder überdiözesanen Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese anzuwenden, in der sich der Sitz der Hauptniederlassung (Hauptsitz) befindet. Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag eines mehrdiözesan oder überdiözesan tätigen Rechtsträgers der Diözesanbischof des Hauptsitzes im Einvernehmen mit den anderen Diözesanbischöfen, in deren Diözese der Rechtsträger tätig ist, bestimmen, daß in den Einrichtungen des Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese angewandt wird, in der die jeweilige Einrichtung ihren Sitz hat, oder eine Mitarbeitervertretungsordnung eigens für den Rechtsträger erlassen.

§ 1a Bildung von Mitarbeitervertretungen

(1) In den Einrichtungen der in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger sind Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu bilden.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger regeln, was als Einrichtung gilt. Der Mitarbeitervertretung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Regelung bedarf der Genehmigung des Generalvikars.

(3) Für die Berufsgruppe der in den Pfarrgemeinden tätigen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine eigene Mitarbeitervertretung gebildet.

§ 2 Dienstgeber

(1) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der Rechtsträger der Einrichtung.

(2) Für den Dienstgeber handelt dessen vertretungsberechtigtes Organ oder die von ihm bestellte Leitung. Der Dienstgeber kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in leitender Stellung schriftlich beauftragen, ihn zu vertreten.

¹ Das sind solche, die in mehreren, nicht jedoch in allen Diözesen im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz Einrichtungen unterhalten.

² Das sind solche, die im gesamten Konferenzgebiet Einrichtungen unterhalten.

§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber (§ 2) aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, aufgrund ihrer Ordenszugehörigkeit, aufgrund eines Gestellungsvertrages oder zu ihrer Ausbildung tätig sind.

(2) Als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gelten nicht:

1. die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
4. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung,
5. Geistliche einschließlich Ordensgeistliche,
6. Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.

Die Entscheidung des Dienstgebers zu den Nummern 3 und 4 bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 18. Die Entscheidung bedarf bei den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern der Genehmigung des Generalvikars. Die Entscheidung ist der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die besondere Stellung der Ordensleute gegenüber den Ordensoberen wird durch diese Ordnung nicht berührt. Eine Mitwirkung in den persönlichen Angelegenheiten findet nicht statt.

(4) Soweit in dieser Ordnung eine Beteiligung der Mitarbeitervertretung vorgesehen ist, erfolgt diese in Beamtenangelegenheiten in Form der Anhörung. Ein Schlichtungsverfahren findet nicht statt.

§ 4 Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Veranstaltung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

§ 5 Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist das von den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt.

II. DIE MITARBEITERVERTRETUNG

§ 6 Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung - Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, daß in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei

wählbar sind (§ 8).

(2) Die Mitarbeitervertretung besteht aus

- 1 Mitglied bei 5 - 15 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 3 Mitgliedern bei 16 - 50 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 5 Mitgliedern bei 51 - 100 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 7 Mitgliedern bei 101 - 200 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 9 Mitgliedern bei 201 - 300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 11 Mitgliedern bei 301 - 600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 13 Mitgliedern bei 601 - 1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 15 Mitgliedern bei 1001 - und mehr wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

(3) Für die Wahl einer Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung mit einer oder mehreren nicht selbständig geführten Stellen kann der Dienstgeber eine Regelung treffen, die eine Vertretung auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nicht selbständig geführten Stellen in Abweichung von § 11 Abs. 6 durch einen Vertreter oder eine Vertreterin gewährleistet, und zwar nach Maßgabe der jeweiligen Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

(4) Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören. Auszubildende sollen angemessen vertreten sein.

(5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9 Abs. 5 Satz 1).

§ 7 Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

(2) Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, daß die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
2. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
3. deren Beschäftigungsverhältnis ggf. zusammengerech-

net mit unmittelbar vorausgegangenen Beschäftigungsverhältnissen bei demselben Dienstgeber - bis zu einem Jahr befristet ist,

4. die geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt sind.

§ 8 *Passives Wahlrecht*

(1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

(2) Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

1. deren Beschäftigungsumfang unter 50 % des Beschäftigungsumfanges einer vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters liegt,
2. die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind.

§ 9 *Vorbereitung der Wahl*

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung bestimmt die Mitarbeitervertretung den Wahltag. Er soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung liegen.

(2) Die Mitarbeitervertretung bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen. Der Wahlausschuß wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so hat die Mitarbeitervertretung unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Mitarbeitervertretung, so scheidet es aus dem Wahlausschuß aus.

(4) Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuß zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens sieben Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. Der Wahlausschuß stellt die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tage an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlausschuß entscheidet über den Einspruch.

(5) Der Wahlausschuß hat sodann die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens drei wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. Der Wahlvorschlag

muß die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, daß sie oder er der Benennung zustimmt. Der Wahlausschuß hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.

(6) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt soviel Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Abs. 2 zu wählen sind.

(7) Der Wahlausschuß bestätigt den Wahlbewerbern und Wahlbewerberinnen den Eingang der Wahlvorschläge, prüft die Wählbarkeit und läßt sich von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber bestätigen, daß kein Ausschußgrund im Sinne des § 8 vorliegt.

(8) Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuß für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekanntzugeben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich.

§ 10 *Dienstgeber - Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung*

(1) Wenn in einer Einrichtung die Voraussetzungen für die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorliegen, hat der Dienstgeber spätestens nach drei Monaten zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen. Er leitet sie und kann sich hierbei vertreten lassen. Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlausschuß, der auch den Wahltag bestimmt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes bestellt der Wahlausschuß unverzüglich ein neues Mitglied.

(1a) Absatz 1 gilt auch,

1. wenn die Mitarbeitervertretung ihrer Verpflichtung gem. § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
2. im Falle des § 12 Abs. 5 Satz 2,
3. im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 3,
4. in den Fällen des § 13 a nach Ablauf des Zeitraumes, in dem die Mitarbeitervertretung die Geschäfte fortgeführt hat,
5. nach Feststellung der Nichtigkeit der Wahl der Mitarbeitervertretung durch die Schlichtungsstelle in anderen als den in § 12 genannten Fällen, wenn ein ordnungsgemäßer Wahlausschuß nicht mehr besteht.

(2) Kommt die Bildung eines Wahlausschusses nicht zustande, so hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nach Ablauf eines Jahres der Dienstgeber erneut eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen.

(3) In neuen Einrichtungen entfallen für die erste Wahl die in den §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 festgelegten Zeiten.

§ 11 *Durchführung der Wahl*

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt unmittelbar und geheim. Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuß verantwortlich.

(2) Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller zur Wahl stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Abs. 8 Satz 1). Die Abgabe der

Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen. Die Stimmabgabe ist in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken.

(3) Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.

(4) Im Falle der Verhinderung ist eine vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. Der Stimmzettel ist in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag und zusammen mit dem persönlich unterzeichneten Wahlschein in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuß zuzuleiten. Diesen Umschlag hat der Wahlausschuß bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen. Die Briefwahl ist nur bis zum Abschluß der Wahl am Wahltag möglich.

(5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuß öffentlich fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Wahlausschuß zu unterzeichnen ist.

(6) Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(7) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuß am Ende der Wahlhandlung bekanntgegeben. Der Wahlausschuß stellt fest, ob jede oder jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an ihrer oder seiner Stelle die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden durch Aushang bekanntgegeben.

(8) Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretung aufzubewahren. Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

§§ 11a-c Vereinfachtes Wahlverfahren

§ 11 a Voraussetzungen

(1) In Einrichtungen mit bis zu 20 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Mitarbeitervertretung anstelle des Verfahrens nach den §§ 9 bis 11 im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeiterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spätestens 8 Wochen

vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 - 11 beschließt.

§ 11 b Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Mitarbeitervertretung die Wahlberechtigten durch Aushang oder sonst in geeigneter Weise, die den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

(2) Ist in der Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, so handelt der Dienstgeber gemäß Abs. 1.

§ 11 c Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlung wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter geleitet, die oder der mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. Im Bedarfsfall kann die Wahlversammlung zur Unterstützung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestimmen.

(2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

(3) Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Auf dem Stimmzettel sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname aufzuführen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, daß die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme geheim abgeben können. Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt sie oder er öffentlich die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.

(4) § 9 Abs. 7, § 11 Abs. 2 Sätze 3, 4 und 6, § 11 Abs. 6 bis 8 und § 12 gelten entsprechend; an die Stelle des Wahlausschusses tritt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

§ 12 Anfechtung der Wahl

(1) Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11 c innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuß zuzuleiten.

(2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuß zurück. Stellt er fest, daß die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Anrufung der Schlichtungsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung zulässig.

(4) Eine für ungültig erklärte Wahl läßt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt.

(5) Die Wiederholung einer erfolgreich angefochtenen Wahl obliegt dem Wahlausschuß. Besteht kein ordnungsgemäß besetzter Wahlausschuß (§ 9 Abs. 2 Satz 2) mehr, so findet § 10 Anwendung.

§ 13 Amtszeit der Mitarbeitervertretung

(1) Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 30. April statt.

(2) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf der Amtszeit dieser Mitarbeitervertretung. Sie beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 spätestens am 30. April des Jahres, in dem nach Abs. 1 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(3) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes findet eine Neuwahl statt, wenn

1. an dem Tage, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn abgelaufen ist, die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist,
2. die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der ursprünglich vorhandenen Mitgliederzahl gesunken ist,
3. die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
4. die Wahl der Mitarbeitervertretung mit Erfolg angefochten worden ist,
5. die Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung gemäß § 22 Absatz 2 das Mißtrauen ausgesprochen hat,
6. die Mitarbeitervertretung im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Verpflichtungen als Mitarbeitervertretung durch Beschluß der Schlichtungsstelle aufgelöst ist.

(4) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes ist die Mitarbeitervertretung zu wählen, wenn in einer Einrichtung keine Mitarbeitervertretung besteht und die Voraussetzungen für die Bildung der Mitarbeitervertretung (§ 10) vorliegen.

(5) Hat außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes eine Wahl stattgefunden, so ist die Mitarbeitervertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung zu Beginn des nächsten einheitlichen Wahlzeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Mitarbeitervertretung in dem übernächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen.

§ 13a Weiterführung der Geschäfte

Ist bei Ablauf der Amtszeit (§ 13 Abs. 2) noch keine neue Mitarbeitervertretung gewählt, führt die Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung fort, längstens

für die Dauer von sechs Monaten vom Tag der Beendigung der Amtszeit an gerechnet. Dies gilt auch in den Fällen des § 13 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3.

§ 13b Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft

(1) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2).

(2) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

§ 13c Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung,
2. Beschluß der Schlichtungsstelle bei Verlust der Wählbarkeit,
3. Niederlegung des Amtes,
4. Ausscheiden aus der Einrichtung,
5. Beschluß der Schlichtungsstelle im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter.

§ 14 Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende soll katholisch sein. Außerdem sollen eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gewählt werden. Die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefaßten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen sind die oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder ein von der Mitarbeitervertretung zu benennendes Mitglied berechtigt.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. In diesem Fall hat eine Neuwahl der oder des Vorsitzenden stattzufinden.

(3) Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er hat die Mitarbeitervertretung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muß. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle oder deren Beauftragte oder Beauftragter an der Sitzung teilgenommen haben, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten.

(7) Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die Unterlagen der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung verwahrt werden können.

(8) Die Mitarbeitervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, daß Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 1 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(10) Die Mitarbeitervertretung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, denen mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden; dies gilt nicht für die Beteiligung bei Kündigungen sowie für den Abschluß und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung durch Beschluß mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder widerrufen. Die Übertragung und der Widerruf sind dem Dienstgeber schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

(3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten freizustellen in Einrichtungen mit - im Zeitpunkt der Wahl - mehr als

300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwei Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter,

600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern drei Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter,

1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vier Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können sich für die Dauer der Amtszeit dahingehend einigen, daß das Freistellungskontingent auf mehr oder weniger Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter verteilt werden kann.

(4) Finden Sitzungen und andere von der Mitarbeitervertretung festgelegte Termine regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung statt, so ist der Mitarbeitervertreterin oder dem Mitarbeitervertreter auf Antrag entsprechender Freizeit- ausgleich zu erteilen.

(5) Kommt es in den Fällen nach den Absätzen 2 und 4 nicht zu einer Einigung, entscheidet auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Schlichtungsstelle.

§ 16 Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses

(1) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt drei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, wenn diese die für die Arbeit in der Mitarbeitervertretung erforderlichen Kenntnisse vermitteln, von dem Bistum oder dem Diözesancharitasverband als geeignet anerkannt sind und dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme nicht entgegenstehen. Bei Mitgliedschaft in mehreren Mitarbeitervertretungen kann der Anspruch nur einmal geltend gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit und für Schulungsmaßnahmen, die Kenntnisse für diese Tätigkeit vermitteln, Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Kosten der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienstgeber trägt die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber geltenden Reisekostenregelung. Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16.

(2) Der Dienstgeber stellt unter Berücksichtigung der bei ihm vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.

§ 18 Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und auf-

grund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung können gegen ihren Willen in eine andere Einrichtung nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung dieser Mitgliedschaft aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung gemäß § 33 zugestimmt hat.

(3) Erleidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(4) Beantragt eine in einem Berufsausbildungsverhältnis stehende Mitarbeiterin oder ein in einem Berufsausbildungsverhältnis stehender Mitarbeiter, die oder der Mitglied der Mitarbeitervertretung oder Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden ist, spätestens einen Monat vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses ihrer oder seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrags durch den Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 33, wenn der Dienstgeber gleichzeitig andere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die vom Dienstgeber beantragte Zustimmung, so kann dieser gemäß § 33 Abs. 4 die Schlichtungsstelle anrufen. In diesem Schlichtungsverfahren ist das Mitglied Beteiligter.

§ 19 Kündigungsschutz

(1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Art. 5 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 13 c Nrn. 2, 3 oder 5 erloschen.

(2) Nach Ablauf der Probezeit darf einem Mitglied des Wahlausschusses vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, einer Wahlbewerberin oder einem Wahlbewerber vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an, jeweils bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Für die ordentliche Kündigung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die ordentliche Kündigung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds des Wahlausschusses oder einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewer-

bers ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, daß die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Wird nur ein Teil einer Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

§ 20 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind und Verschwiegenheit erfordern, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung.

III. MITARBEITERVERSAMMLUNG

§ 21 Einberufung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung (§ 4) ist nicht öffentlich. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zu erfolgen.

(2) Die Mitarbeiterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Auf ihr hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(3) Auf Verlangen von einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grund die Einberufung verlangt. In diesem Fall ist in der Tagesordnung der Grund anzugeben. An dieser Versammlung nimmt der Dienstgeber teil.

(4) Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Abs. 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.

§ 22 Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. In diesem Rahmen ist die Mitarbeitervertretung der Mitarbeiterversammlung berichtspflichtig. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen.

(2) Spricht mindestens die Hälfte aller wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung das Mißtrauen aus, so findet eine Neuwahl statt (§ 13 Abs. 3 Nr. 5).

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Anträge der Mitarbeiterversammlung gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(4) Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Der Niederschrift soll eine Anwesenheitsliste beigelegt werden. Bei Teilversammlungen (§ 4 Abs. 2) und im Falle des Absatzes 2 ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

IV. BESONDERE FORMEN DER VERTRETUNG VON MITARBEITERINNEN UND MITARBEITERN

§ 23 Sondervertretung

< entfällt >

§ 24 Gesamt-Mitarbeitervertretung

(1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so kann im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und allen Mitarbeitervertretungen eine Gesamt-Mitarbeitervertretung gebildet werden.

(2) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamt-Mitarbeitervertretung ein Mitglied. Außerdem wählen die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauensperson der Schwerbehinderten der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamt-Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamt-Mitarbeitervertretung wirkt bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26 bis 38 mit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Mitarbeitervertretungen betreffen. In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung der Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt.

(4) Für die Gesamt-Mitarbeitervertretung gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Abs. 3.

§ 24a Bildung und Zusammensetzung der Haupt-Mitarbeitervertretung

(1) Zur Vertretung gemeinsamer Interessen wird für die Mitarbeiter aller Dienststellen des Bistums, der Gesamtverbände und der Kirchengemeinden sowie der Anstellungsträger, für deren Bereich die Geltung der „Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)“ vom Bischöflichen Ordinariat angeordnet wurde oder mit denen entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden, eine Haupt-Mitarbeitervertretung gebildet.

(2) Die Haupt-Mitarbeitervertretung setzt sich zusammen aus

- zwei von der Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat gewählten Mitgliedern,
- einem von der Mitarbeitervertretung der in den Pfarrgemeinden tätigen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewählten Mitglied,
- drei von den Mitarbeitervertretungen der Gesamtverbände und Kirchengemeinden gewählten Mitgliedern,
- einem von den Mitarbeitern der Kirchengemeinden, die gemäß § 6 Abs. 1 keine Mitarbeitervertretung wählen können, gewählten Mitglied,
- drei von den Mitarbeitervertretungen der übrigen Anstellungsträger gewählten Mitgliedern.

(3) Als Dienstgeber im Sinne des § 2 gilt das Bischöfliche Ordinariat.

§ 24b Mitwirkung der Haupt-Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitwirkung der Haupt-Mitarbeitervertretung vollzieht sich nur in den Angelegenheiten, die vom Bischöflichen Ordinariat für die Mitarbeiter der beteiligten Einrichtungen verbindlich festgelegt werden. Soweit die Zuständigkeit der „Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA)“ gegeben ist, findet eine Mitwirkung der Haupt-Mitarbeitervertretung nicht statt.

(2) Die Haupt-Mitarbeitervertretung wirkt bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26 bis 39 mit, die Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Dienstgeber betreffen. In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung der Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt.

(3) Für die Haupt-Mitarbeitervertretung gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(4) Die Haupt-Mitarbeitervertretung wählt die Vertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die „Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA).

§ 25 Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

(1) Die Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg bilden die „Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg“.

(2) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist

1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen,
2. Beratung der Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechtes,
3. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung,
4. Sorge um die Schulung der Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,
5. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung,
6. Wahl der Beisitzer und Beisitzerinnen der Schlichtungsstelle gemäß § 40 Abs. 7,
7. Erarbeitung von Anregungen an die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

in der Bistums-KODA und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (Zentral-KODA B).

(3) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich zusammen aus:

- einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat,
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern aller Gesamt-Mitarbeitervertretungen,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeitervertretung der in den Pfarrgemeinden tätigen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei von den Mitarbeitervertretungen der Gesamtverbände und Kirchengemeinden gewählten Vertreterinnen oder Vertretern,
- einem von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinden, die gemäß § 6 Abs. 1 keine Mitarbeitervertretung bilden können, gewählten Mitglied,
- zwei von den Mitarbeitervertretungen der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger gewählten Vertreterinnen oder Vertretern, soweit keine Gesamt-Mitarbeitervertretung besteht.

(4) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, eine Schriftführerin oder ein Schriftführer)

(5) Das Bistum trägt im Rahmen der der Arbeitsgemeinschaft im Bistumshaushalt zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel die notwendigen Kosten, einschließlich der Reisekosten entsprechend der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung. Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und für die Tätigkeit des Vorstandes besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist und kein unabweisbares dienstliches oder betriebliches Interesse entgegensteht.

(6) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich mit Arbeitsgemeinschaften anderer (Erz-)Diözesen zu einer Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zur Wahrung folgender Aufgaben zusammenschließen:

1. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter ihren Mitgliedern,
2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsrechts,
3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung,
4. Kontaktpflege mit der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Deswegen hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen das Recht, Anregungen an die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Zentral-KODA zu richten.

Das Nähere bestimmt die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

V. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DIENSTGEBER UND MITARBEITERVERTRETUNG

§ 26 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben darauf zu achten, daß alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden. In ihrer Mitverantwortung für die Aufgabe der Einrichtung soll auch die Mitarbeitervertretung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft eintreten.

(2) Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters eingesehen werden.

(3) Die Mitarbeitervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Einrichtung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen, anzuregen,
2. Anregungen und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, vorzutragen und auf ihre Erledigung hinzuwirken.
3. die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter und anderer schutzbedürftiger, insbesondere älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern,
4. die Eingliederung ausländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Einrichtung und das Verständnis zwischen ihnen und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern.
5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuregen,
6. mit den Sprecherinnen und Sprechern der Jugendlichen und der Auszubildenden zur Förderung der Belange der jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Auszubildenden zusammenzuarbeiten,
7. sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und die Gesundheitsförderung in der Einrichtung einzusetzen,
8. auf frauen- und familienfreundliche Arbeitsbedingungen hinzuwirken.

§ 27 Information

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. Auf Wunsch findet eine Aussprache statt.

(2) Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung insbesondere über

- Stellenausschreibungen,
- Änderungen und Ergänzungen des Stellenplanes,
- Behandlung der von der Mitarbeitervertretung vor-

- getragenen Anregungen und Beschwerden,
- während der Probezeit ausgesprochene Kündigungen,
- Umsetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf einen anderen Arbeitsplatz innerhalb der gleichen Einrichtung im Rahmen des Stellenplanes,
- Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 28 Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung

(1) Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung an Entscheidungen des Dienstgebers vollzieht sich im Rahmen der Zuständigkeit der Einrichtung nach den §§ 29-37.

Formen der Beteiligung sind:

- Anhörung und Mitberatung,
- Vorschlagsrecht,
- Zustimmung,
- Antragsrecht.

(2) Dienstvereinbarungen sind im Rahmen des § 38 zulässig.

(3) Soweit die Zuständigkeit der „Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) oder der „Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes“ (Zentral-KODA B) gegeben ist, findet eine Beteiligung nach den §§ 28 - 37 weder durch die Mitarbeitervertretung noch die Gesamt-Mitarbeitervertretung, die Haupt-Mitarbeitervertretung oder die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen statt.

§ 29 Anhörung und Mitberatung

(1) Das Recht der Anhörung und der Mitberatung ist bei folgenden Angelegenheiten gegeben:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst.
3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
4. Festlegung von Richtlinien zur Durchführung des Stellenplanes,
5. Verpflichtung zur Teilnahme oder Auswahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne der Verordnung zur Regelung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg (Weiterbildungsverordnung),
6. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
7. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen sowie deren Einstellung,
8. Fassung von Musterdienst- und Musterarbeitsverträgen,

9. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
10. Abordnung von mehr als drei Monaten oder Versetzung an eine andere Einrichtung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
11. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
12. Entlassung aus einem Probe- oder Widerrufsverhältnis in Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
13. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen sind,
14. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
15. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
16. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
17. Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
18. Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4,
19. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) In den in Abs. 1 genannten Fällen wird die Mitarbeitervertretung zu der vom Dienstgeber beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung angehört. Diese ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Erhebt die Mitarbeitervertretung binnen einer Frist von einer Woche keine Einwendungen, so gilt die vorbereitete Maßnahme oder Entscheidung als nicht beanstandet. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber eine Fristverlängerung um eine weitere Woche bewilligen. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Verständigung beraten.

(4) Hält die Mitarbeitervertretung auch danach ihre Einwendungen aufrecht und will der Dienstgeber den Einwendungen nicht Rechnung tragen, so teilt er dies der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

(5) Der Dienstgeber kann bei Maßnahmen oder Entscheidungen, die der Anhörung und Mitberatung der Mitarbeitervertretung bedürfen und der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die Mitarbeitervertretung ist über die getroffene Regelung unverzüglich zu verständigen.

§ 30 Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung nach Ablauf der Probezeit

(1) Der Mitarbeitervertretung sind vor jeder ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit durch den Dienstgeber die Absicht der Kündigung und die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

(2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter

Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen und hält der Dienstgeber an der Kündigungsabsicht fest, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel einer Verständigung beraten. Der Dienstgeber setzt den Termin der gemeinsamen Sitzung möglichst unter Berücksichtigung der Terminwünsche der Mitarbeitervertretung fest und lädt hierzu ein.

(3) Als Einwendungen kann insbesondere geltend gemacht werden, daß nach Ansicht der Mitarbeitervertretung

1. die Kündigung gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. der Dienstgeber bei der Auswahl der zu kündigenden Mitarbeiterin oder des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat,
3. die zu kündigende Mitarbeiterin oder der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in einer Einrichtung desselben Dienstgebers weiter beschäftigt werden kann,
4. die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder
5. eine Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt hat.

Diese Einwendungen bedürfen der Schriftform und der Angabe der konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Gründe.

(4) Kündigt der Dienstgeber, obwohl die Mitarbeitervertretung Einwendungen gem. Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 erhoben hat, so hat er der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mit der Kündigung eine Abschrift der Einwendungen der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.

(5) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 31 Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung nach Ablauf der Probezeit

(1) Der Mitarbeitervertretung ist vor einer außerordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit durch den Dienstgeber die Absicht der Kündigung schriftlich mitzuteilen.

(2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die beabsichtigte Kündigung Einwendungen geltend machen, so braucht sie das Einverständnis der oder des Betroffenen. Sie hat ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Diese Frist kann vom Dienstgeber auf 48 Stunden verkürzt werden. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Er-

hebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so entscheidet der Dienstgeber über den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung.

(3) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 32 Vorschlagsrecht

(1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst,
3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
4. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
5. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
6. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen und deren Einstellung,
7. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen sind,
8. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
9. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
10. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung der Arbeitsplätze,
11. Regelungen gem. § 6 Abs. 3.

(2) Will der Dienstgeber einem Vorschlag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Absatzes 1 nicht entsprechen, so ist die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so teilt der Dienstgeber die Ablehnung des Vorschlages der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

§ 33 Zustimmung

(1) In den Angelegenheiten der §§ 34 bis 36 sowie des § 18 Absätze 2 und 4 kann der Dienstgeber die von ihm beabsichtigte Maßnahme oder Entscheidung nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung treffen.

(2) Der Dienstgeber unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung und beantragt ihre Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrages bei ihr Einwendungen erhebt. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber die Frist um eine weitere Woche verlängern. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann er die Frist auf drei Tage, bei Anstellungen und Einstellungen auch

bis zu vierundzwanzig Stunden unter Angabe der Gründe verkürzen.

(3) Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so haben Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu verhandeln, falls nicht der Dienstgeber von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung Abstand nimmt. Der Dienstgeber setzt den Termin für die Verhandlung möglichst unter Berücksichtigung der Terminwünsche der Mitarbeitervertretung fest und lädt hierzu ein. Die Mitarbeitervertretung erklärt innerhalb von drei Tagen nach Abschluß der Verhandlung, ob sie die Zustimmung erteilt oder verweigert. Äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.

(4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 die Schlichtungsstelle anrufen.

(5) Der Dienstgeber kann in Angelegenheiten der §§ 34 bis 36, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat unverzüglich der Mitarbeitervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und das Verfahren nach den Abs. 2 bis 4 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 34 Zustimmung bei Einstellung und Anstellung

(1) Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, es sei denn, daß die Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist oder es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstößt oder
2. durch bestimmte Tatsachen der Verdacht begründet wird, daß die Bewerberin oder der Bewerber durch ihr oder sein Verhalten den Arbeitsfrieden in der Einrichtung in einer Weise stören wird, die insgesamt für die Einrichtung unzutraglich ist.

(3) Bei Einstellungs- und Anstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person der oder des Einstellenden zu unterrichten. Bewerbungsunterlagen der einzustellenden Person sind der Mitarbeitervertretung vorzulegen.

§ 35 Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten

(1) Die Entscheidung des Dienstgebers bedarf in folgenden persönlichen Angelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zustimmung der Mitarbeitervertretung:

1. Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

2. Höhergruppierung oder Beförderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. Rückgruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
4. nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
5. Abordnung von mehr als drei Monaten oder Versetzung bzw. Umsetzung an eine andere Einrichtung, es sei denn, daß es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sofern damit ein Ortswechsel verbunden ist.
6. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
7. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
8. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
9. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken mit Ausnahme der Dienstwohnung, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kraft Amtes beziehen muß.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen, eine Dienstvereinbarung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahme die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ohne sachliche Gründe bevorzugt oder benachteiligt werden soll.

§ 36 Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle

(1) Die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten der Dienststelle bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder eine sonstige kirchliche gesetzliche Regelung Anwendung findet:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
7. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
8. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter zu überwachen,
9. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,

10. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

(2) Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst.

(3) Muß für eine Einrichtung oder für einen Teil der Einrichtung die tägliche Arbeitszeit gem. Abs. 1 Nr. 1 nach Erfordernissen, die die Einrichtung nicht voraussehen kann, unregelmäßig oder kurzfristig festgesetzt werden, ist die Beteiligung der Mitarbeitervertretung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne, insbesondere für die Anordnung von Arbeitsbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden beschränkt.

§ 37 Antragsrecht

(1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Antragsrecht, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder eine sonstige kirchliche gesetzliche Regelung Anwendung findet:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
7. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
8. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter zu überwachen,
9. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
10. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

(2) § 36 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Will der Dienstgeber einem Antrag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so teilt er ihr dies schriftlich mit. Die Angelegenheit ist

danach in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so kann die Mitarbeitervertretung die Schlichtungsstelle anrufen.

§ 38 Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
7. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
8. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter zu überwachen,
9. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
10. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

(2) Dienstvereinbarungen sind nur zulässig, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder eine sonstige kirchliche gesetzliche Regelung Anwendung findet, es sei denn, daß diese den Abschluß von Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulassen. Bestehende Dienstvereinbarungen werden mit dem Inkrafttreten der Regelung gemäß Satz 1 unwirksam.

(3) Dienstvereinbarungen werden durch Dienstgeber und Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen. Dienstvereinbarungen können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(4) Im Falle der Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung in den Angelegenheiten des Abs. 1 nach.

§ 39 Gemeinsame Sitzungen und Gespräche

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kommen mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Eine gemeinsame Sitzung findet ferner dann statt, wenn Dienstgeber oder Mitarbeitervertretung dies

aus besonderem Grund wünschen. Zur gemeinsamen Sitzung lädt der Dienstgeber unter Angabe des Grundes und nach vorheriger einvernehmlicher Terminabstimmung mit der Mitarbeitervertretung ein. Die Tagesordnung und das Besprechungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Dienstgeber und von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen ist. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

(2) Außer zu den gemeinsamen Sitzungen sollten Dienstgeber und Mitarbeitervertretung regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft sowie zum Austausch von Anregungen und Erfahrungen zusammentreffen.

VI. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

§ 40 Schlichtungsstelle

(1) Für den Bereich des Bistums Limburg besteht eine Schlichtungsstelle.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier Beisitzerinnen oder Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(3) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende

1. müssen die Befähigung zum Richteramt haben,
2. dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen,
3. müssen der katholischen Kirche angehören und
4. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Mitgliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(4) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzerinnen oder Beisitzer

1. müssen im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg stehen,
2. müssen der katholischen Kirche angehören,
3. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Mitgliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(5) Die Schlichtungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und den vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Im Falle der Verhinderung treten an ihre Stelle die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(6) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Beisitzerinnen oder Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernennt der Diözesanbischof die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.

(7) Zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Generalvikar bestellt. Die weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der

Mitarbeitervertretungen. Besteht keine diözesane Arbeitsgemeinschaft, so wählen die beim Ordinariat bestehende Mitarbeitervertretung und die beim Diözesancaritasverband bestehende Mitarbeitervertretung je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt, wenn die Beisitzer und Beisitzerinnen bestellt und der oder die Vorsitzende und sein oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterin vom Diözesanbischof ernannt worden sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes findet für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachernennung bzw. Nachbestellung statt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Ernennung bzw. Bestellung der Nachfolger im Amt.

§ 41 Schlichtungsverfahren³

(1) Das Schlichtungsverfahren findet statt:

1. bei einem Verstoß des Dienstgebers gegen § 10 Absätze 1, 1a) und 2 und auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. im Falle des § 12 Abs. 3 bei Anrufung durch eine wahlberechtigte Mitarbeiterin oder einen wahlberechtigten Mitarbeiter oder den Dienstgeber gegen Entscheidungen des Wahlausschusses oder des Wahlleiters oder der Wahlleiterin (§ 11c Abs. 4),
3. im Falle des § 13 Abs. 3 Nr. 6 auf Antrag des Dienstgebers oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in den Fällen des § 13c Nrn. 2 und 5 auf Antrag des Dienstgebers, der Mitarbeitervertretung oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. gemäß § 15 Abs. 5 und im Falle des § 16 auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei ablehnender Entscheidung des Dienstgebers über die Teilnahme,
5. auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei einem Verstoß des Dienstgebers gegen die §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 11 Abs. 8 Satz 2, 17, 18 Abs. 1, 26 Abs. 2, 27 Abs. 2, 29 bis 32, 33 Abs. 1, 2 oder 3, 34 Abs. 1 oder 3, 35 Abs. 1, 36 oder 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 und 39 Abs. 1,
6. gem. § 33 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 Satz 3,
7. auf Antrag der Mitarbeitervertretung über die Zulässigkeit einer vorläufigen Regelung gem. § 33 Abs. 5,
8. auf Antrag des Dienstgebers oder der Mitarbeitervertretung bei Verstößen gegen Inhalte einer Dienstvereinbarung gem. § 38.

Die Schlichtungsstelle entscheidet ferner über Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl der Mitarbeitervertretung.

(2) Darüber hinaus kann die Schlichtungsstelle in allen sonstigen Rechtsstreitigkeiten mitarbeitervertretungsrechtlicher Art einschließlich solcher des Wahl- und Schlichtungsverfahrensrechts angerufen werden:

Antragsberechtigt sind

- a) in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungsordnung einschließlich des Schlichtungsverfahrensrechts die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber,

³ Diese Regelung ist vorläufig und gilt bis zum Inkrafttreten der Regelungen über eine umfassende kirchliche Gerichtsbarkeit nach Artikel 10 Abs. 2 Grundordnung.

- b) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts die Mitarbeitervertretung, der Dienstgeber und jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter,
- c) in Angelegenheiten des § 25 die Organe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften, jeder Dienstgeber und das Bischöfliche Ordinariat.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, durch eine Handlung oder Unterlassung in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Die Schlichtungsstelle verhandelt nicht öffentlich. Dem Dienstgeber und der zuständigen Mitarbeitervertretung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Antrag eines Beteiligten oder einer Beteiligten soll eine mündliche Verhandlung stattfinden. Es können Zeugen und sachkundige Dritte herangezogen werden.

(4) Die Schlichtungsstelle hat in jedem Fall eine Einigung anzustreben und soll deshalb den Parteien einen Einigungsvorschlag unterbreiten.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Schlichtungsstelle. Sie gibt dem Antrag statt oder lehnt ihn ab.

In den Fällen der §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 stellt sie fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt.

§ 42 Entscheidung der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet durch Beschluß. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Er ist den Beteiligten zuzustellen und hat den zugrundeliegenden Sachverhalt und die Begründung zu enthalten. Im übrigen wird das Verfahren in einer besonderen, vom Diözesanbischof zu erlassenden Verfahrensordnung geregelt.

(2) Der Beschluß bindet die Beteiligten. Der Dienstgeber kann durch den Beschluß nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.

(3) Die für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens entstehenden notwendigen Kosten trägt der Dienstgeber nach Maßgabe der Verfahrensordnung.

VII. SPRECHERINNEN UND SPRECHER DER JUGENDLICHEN UND DER AUSZUBILDENDEN, VERTRAUENSPERSON DER SCHWERBEHINDERTEN, VERTRAUENSMANN DER ZIVILDIENTSTLEISTENDEN

§ 43 Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden

In Einrichtungen, bei denen Mitarbeitervertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

- unter 18 Jahren (Jugendliche) oder
- zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte und die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende),

angehören, werden von diesen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gewählt. Als Sprecherinnen und Sprecher können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewählt werden.

Es werden gewählt

- eine Sprecherin oder ein Sprecher bei 5 bis 10 Jugendlichen und Auszubildenden sowie
- drei Sprecherinnen oder Sprecher bei mehr als 10 Jugendlichen und Auszubildenden.

§ 43a Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden können vor oder nach einer Mitarbeiterversammlung im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung eine Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden einberufen. Im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber kann die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden auch zu einem anderen Zeitpunkt einberufen werden. Der Dienstgeber ist zu diesen Versammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er ist berechtigt, in der Versammlung zu sprechen. § 2 Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung. An den Versammlungen kann die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder ein beauftragtes Mitglied der Mitarbeitervertretung teilnehmen. Die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden befaßt sich mit Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören, soweit sie Jugendliche und Auszubildende betreffen.

(2) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 44 Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden beträgt zwei Jahre. Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden bleiben im Amt, auch wenn sie während der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollendet haben.

§ 45 Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden nehmen an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Sie haben, soweit Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden beraten werden,

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
2. Stimmrecht,
3. das Recht, zu Besprechungen mit dem Dienstgeber eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden zu entsenden.

(2) Für eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gelten im übrigen die

anwendbaren Bestimmungen der §§ 7 bis 20 sinngemäß. Die gleichzeitige Kandidatur für das Amt einer Sprecherin oder eines Sprechers der Jugendlichen und der Auszubildenden und das Amt der Mitarbeitervertreterin oder des Mitarbeitervertreters ist ausgeschlossen.

§ 46 Mitwirkung der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) Die in Einrichtungen, in denen wenigstens fünf Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, gewählte Vertrauensperson der Schwerbehinderten nimmt an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Die Vertrauensperson hat, soweit Angelegenheiten der Schwerbehinderten beraten werden,

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
2. Stimmrecht,
3. das Recht, an Besprechungen bei dem Dienstgeber teilzunehmen,
4. das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Schwerbehinderten durchzuführen.

(2) Für die Vertrauensperson der Schwerbehinderten gelten die §§ 15 bis 20 entsprechend.

§ 46a Rechte des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden

(1) Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden kann an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen.

(2) Ist ein Vertrauensmann nicht gewählt, so können sich die Zivildienstleistenden an die Mitarbeitervertretung wenden. Sie hat auf die Berücksichtigung der Anliegen, falls sie berechtigt erscheinen, beim Dienstgeber hinzuwirken.

VIII. SCHULEN, HOCHSCHULEN

§ 47

(1) Die Ordnung gilt auch für die Schulen und Hochschulen im Anwendungsbereich des § 1.⁴

(2) Bei Hochschulen finden die für die Einstellung und Anstellung sowie die Eingruppierung geltenden Vorschriften keine Anwendung, soweit es sich um hauptberuflich Lehrende handelt, die in einem förmlichen Berufungsverfahren berufen werden.

(3) Lehrbeauftragte an Hochschulen sind keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

⁴ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen, die im Dienste eines Bundeslandes stehen, können Sonderregelungen getroffen werden.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48 Unabdingbarkeit

Durch anderweitige Regelungen oder Vereinbarung kann das Mitarbeitervertretungsrecht nicht abweichend von dieser Ordnung geregelt werden.

§ 49 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Beim Inkrafttreten dieser Ordnung bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben für die Dauer ihrer Amtszeit bestehen. Sie führen ihre Tätigkeit weiter nach Maßgabe der Bestimmungen in den Abschnitten III, IV, V und VI.

(2) Die ersten regelmäßigen Wahlen nach § 13 Abs. 1 finden in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. Juni 1997 statt.

(3) Diese Ordnung wurde vom Diözesansynodalrat beraten. Sie wird hiermit in Kraft gesetzt und tritt mit Wirkung vom 01. April 1997 an die Stelle der Mitarbeitervertretungsordnung vom 01. Dezember 1986 (Amtsblatt 1986, Seite 169 ff.).

Limburg, den 4. März 1997
Az.: 565 S/97/03/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr.166 Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Bistum Limburg vom 4. März 1997: Katholische Schulen im Bistum Limburg

I.

1. Die Sitzungen der Mitarbeitervertretungen für katholische Schulen finden außerhalb der Unterrichtszeit statt.

2. Lehrkräfte, die Mitglieder der MAV sind, erhalten in analoger Anwendung der für den öffentlichen Schuldienst geltenden Regelung Entlastungsstunden nach näherer Maßgabe des Schulträgers.

II.

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 sind in den Schulen der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH die Leiterinnen und Leiter der Schulen sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter.

2. Auf Antrag der Mitarbeitervertretungen der Schulen der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH kann die Freistellung der Lehrkräfte nach § 15 Abs. 2 durch Ermäßigung um eine Pflichtstunde je Mitglied erfolgen. Die Freistellung für Mitarbeitervertreter und Mitarbeitervertreterinnen, die nicht Lehrkräfte sind, wird im Einzelfall nach § 15 Abs. 2 geregelt.

Limburg, den 4. März 1997
Az.: 565 S/97/03/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 167 Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Bistum Limburg vom 4. März 1997: Mitarbeitervertretung der in den Pfarrgemeinden tätigen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Gemäß § 1a Abs. 2 MAVO gilt für die Berufsgruppe der in den Pfarrgemeinden tätigen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Bistum Limburg als Einrichtung; als Dienstgeber im Sinne des § 2 Abs. 1 der MAVO gilt der Personaldezernent des Bischöflichen Ordinariates.

2. Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt durch Briefwahl. Für Ihre Durchführung ist § 11 Abs. 4 MAVO anzuwenden. Im übrigen gelten für die Zusammensetzung, die Wahl, die Amtszeit und die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung, für die Mitarbeiterversammlung und für die Mitwirkung der Vertrauensperson der Schwerbehinderten die Bestimmungen der MAVO.

Limburg, den 4. März 1997
Az.: 565 S/97/03/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 168 Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Bistum Limburg vom 4. März 1997

Für die nach § 40 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) zu errichtende Schlichtungsstelle wird gemäß § 42 Abs. 1 Satz 4 MAVO folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Sitz

Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg“. Sie hat Sitz und Geschäftsstelle in 65549 Limburg, Roßmarkt 4.

§ 2 Unabhängigkeit und Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind als solche unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.

(2) Sie unterliegen der Schweigepflicht.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

(1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig. Der Antrag ist schriftlich an die Schlichtungsstelle zu richten. Die Antragstellung hat unverzüglich zu erfolgen.

(2) Der Antrag muß den Antragsteller, den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und soll ein bestimmtes Feststellungsbegehren enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufzufordern.

§ 4 Rücknahme und Änderung des Antrags

(1) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen.

(2) Eine Änderung des Antrages ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder wenn die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

§ 5 Antragsabweisung

Erweist sich der Antrag als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann die Schlichtungsstelle den Antrag ohne mündliche Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen Beschluß abweisen.

§ 6 Einstweilige Anordnung

Die Schlichtungsstelle kann aus wichtigem Grunde sachdienliche einstweilige Anordnungen treffen. Die einstweilige Anordnung ergeht auf Beschluß des Vorsitzenden ohne vorhergehende Verhandlung.

§ 7 Zustellung des Antrages

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrages an den Antragsgegner. Zugleich mit der Zustellung ist der Antragsgegner aufzufordern, sich schriftlich zu äußern. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

§ 8 Ablehnung der Schlichter

Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in entsprechender Anwendung der §§ 41-48 der Zivilprozeßordnung von der Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen oder können von einem der Beteiligten abgelehnt werden.

§ 9 Vertretung im Verfahren

Die Beteiligten können sich durch eine mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen.

§ 10 Verfahrensart

Die Schlichtungsstelle verhandelt nicht öffentlich und in der Regel in mündlicher Verhandlung. Von einer mündlichen Verhandlung kann auf Antrag beider Beteiligten oder nach Ermessen der Schlichtungsstelle abgesehen werden.

§ 11 Ladung zur mündlichen Verhandlung

(1) Zu einer mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Die Frist kann im Eilfalle durch den Vorsitzenden auf eine Woche verkürzt werden.

(2) Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 12 Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende hat vor der Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren möglichst in einer Verhandlung zu erledigen.

§ 13 Beweiserhebung

(1) Die Schlichtungsstelle nimmt, soweit erforderlich, Beweiserhebungen durch Augenschein, Zeugen, Sachverständige und sonstige durch den Streitgegenstand Betroffene vor. Sie kann Urkunden heranziehen.

(2) Die Schlichtungsstelle kann in geeigneten Fällen schon vor der Verhandlung durch ihren Vorsitzenden Beweise erheben.

(3) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen mit Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet über die Zulassung der Frage im Falle des Abs. 1 die Schlichtungsstelle, im Falle des Abs. 2 der Vorsitzende.

§ 14 Verhandlungsführung

(1) Die Verhandlungen der Schlichtungsstelle werden durch den Vorsitzenden eröffnet. Er ist Leiter der Verhandlung.

(2) Der Vorsitzende oder ein vom Vorsitzenden benannter Berichterstatter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Die Streitsache ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern.

§ 15 Protokollführung

(1) Auf Ersuchen des Vorsitzenden hat das Bischöfliche Ordinariat zu einer Verhandlung einen Schriftführer abzustellen. Dieser ist zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Die Schlichtungsstelle kann beschließen, daß wesentliche Aussagen eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten im Wortlaut oder dem wesentlichen Inhalt nach festgehalten werden.

§ 16 Einigungsvorschlag

(1) Der Einigungsvorschlag wird entweder innerhalb der mündlichen Verhandlung gemacht oder schriftlich mit einer zu bestimmenden Äußerungsfrist von einer Woche unterbreitet.

(2) Von einem Einigungsvorschlag kann abgesehen werden, wenn ein solcher nach Lage der Dinge offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

§ 17 Entscheidung durch Beschluß

(1) Ist eine Einigung nicht zustandegekommen oder wurde ein Einigungsvorschlag überhaupt nicht unterbreitet, so entscheidet die Schlichtungsstelle durch Beschluß. Der Beschluß gibt dem Antrag statt oder lehnt ihn ab. In den Fällen der §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 MAVO wird durch den Beschluß festgestellt, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt.

Der Beschluß kann gestellten Anträgen auch teilweise entsprechen.

(2) Bei Ermessensentscheidungen kann nur geprüft werden, ob die Grenzen des Ermessens überschritten sind oder das Ermessen in einer dem Zwecke der Ermächtigung widersprechenden Weise ausgeübt worden ist.

(3) Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen und hat den zugrundeliegenden Sachverhalt und die Begründung zu enthalten.

(5) Die Beschlußformel ist von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle zu unterschreiben; die Beschlußbegründung einschließlich der Sachverhaltsdarstellung ist vom Vorsitzenden und einem etwaigen Berichterstatter zu unterschreiben.

(6) Die Entscheidung ist endgültig.

(7) Der Beschluß bindet die Beteiligten. Ist für aufgrund des Beschlusses durchzuführende Maßnahmen eine finanzielle Deckung im Haushalts-, Wirtschafts- oder Finanzplan des Dienstgebers nicht ausgewiesen, so hat der Dienstgeber dies binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zusendung des Beschlusses dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle schriftlich mitzuteilen. Der Vorsitzende übersendet dem Antragsteller und dem Vorsitzenden des Diözesankirchensteuerrates eine Abschrift dieser Mitteilung.

§ 18 Kosten des Verfahrens

(1) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Schlichtungsstelle werden ehrenamtlich tätig. Reisekosten werden ihnen nach Maßgabe der Reisekostenverordnung des Bistums Limburg in ihrer jeweils geltenden Fassung erstattet. Den im kirchlichen Dienst stehenden Mitgliedern der Schlichtungsstelle ist vom Dienstgeber die erforderliche Arbeitsbefreiung zu gewähren. Der Vorsitzende erhält eine Aufwandwentschädigung.

(2) Zeugen und Sachverständigen werden die Fahrtkosten nach Maßgabe der Reisekostenverordnung erstattet. Zeugen und Sachverständigen wird ein nachgewiesener Verdienstausschlag erstattet. Sachverständige erhalten ein angemessenes Honorar.

Sämtliche vorstehend genannten Leistungen erfolgen nur auf Antrag.

(3) Erforderliche Entscheidungen bezüglich Zeugen und Sachverständigen trifft der Vorsitzende.

§ 19 Berichtigung von Beschlüssen

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in der Beschlußformel können vom Vorsitzenden berichtigt werden. Die Berichtigung erfolgt durch Beschluß und ist bei der Beschlußformel zu vermerken.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 01. April 1997 in Kraft; die Verfahrensordnung vom 19. Juni 1978, in Kraft getreten am 01. Juli 1978, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Limburg, den 4. März 1997
Az.: 565 S/97/03/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 1. April 1997

Nr. 169 Beihilfeordnung für Priester	105	Nr. 173 Dienstnachrichten	107
Nr. 170 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1997	106	Nr. 174 Änderung Schematismus	108
Nr. 171 Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland	106	Nr. 175 Warnungen	108
Nr. 172 Todesfälle	106	Nr. 176 Gesucht	108

Nr. 169 Beihilfeordnung für Priester

In Ausführung der §§ 28 und 29 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (PrBVO) vom 01. Juli 1995 gewährt das Bistum Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1 Beihilfeberechtigte Personen

1. In Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen werden Beihilfen gewährt an:

- a) Priester im aktiven Dienst,
- b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
- c) Priester im Ruhestand,
- d) Priesteramtskandidaten ab Eintritt in das Priesterseminar, solange diese vom Bistum Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag erhalten.

Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

2. Voraussetzung ist, das der Beihilfeberechtigte sich bei der PAX KRANKENKASSE katholischer Priester Deutschlands, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Blumenstraße 12, 50670 Köln im Krankheitskosten- und Pflegekostentarif versichert hat.

Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

3. Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung ausgeschlossen.

§ 2 Leistungsrecht

Für die Gewährung von Beihilfen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BhV - Bund) für seine Beamten vom 19. April 1985, zuletzt geändert am 10. Juli 1995, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten. Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BhV - Bund ist das Bischöfliche Ordinariat.

§ 3 Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreises.

2. Angehörige werden weder bei den Aufwendungen noch beim Bemessungssatz berücksichtigt.

3. Die §§ 12 und 16 einschließlich der Verfahrensvorschriften des § 17 der BhV - Bund finden keine Anwendung.

§ 4 Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlaß

- a) von psychotherapeutischer Behandlung,
- b) bei Anschaffung von Hilfsmitteln,
- c) der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung,
- d) der Durchführung einer Heilkur,
- e) einer Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BhV - Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlung ist bei der PAX KRANKENKASSE schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BhV - Bund.

Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Abs. 1 Buchstaben b bis e ist beim Bischöflichen Ordinariat schriftlich zu beantragen.

3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; die Anschrift des Sanatoriums oder der Krankenanstalt bzw. der Kurort und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.

4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen stehen, ist ausgeschlossen.

§ 5 Beihilfen beim Tode und aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten

1. Zu den beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind, können an natürliche und juristische Personen Beihilfen gewährt werden, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen.

Erben des Beihilfeberechtigten erhalten eine Beihilfe auch zu den beihilfefähigen Aufwendungen des Erblassers, die von diesem vor seinem Tod bezahlt worden sind.

Die Beihilfe darf zusammen mit sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

2. In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Bestattung eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 1.300,00 DM gewährt, wenn der Erbe des Beihilfeberechtigten versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind.

Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder aufgrund von Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus einer im Sterbemonat nicht ausschließlich durch eigene Beiträge finanzierten Krankenversicherung oder Schadenersatzansprüche zu, so entfällt die Beihilfe gemäß Satz 1.

§ 6 Forderungsübergang

1. Wird ein gemäß § 1 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung oder Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Verfahren

1. Die entstandenen Aufwendungen sind nach Möglichkeit durch die Vorlage von Urschriften der Krankheits- bzw. Pflegekosten-Rechnungen und -Belege und Vorlage eines schriftlichen Antrages (Formblatt) der PAX KRANKENKASSE katholischer Priester Deutschlands, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Blumenstraße 12, 50670 Köln nachzuweisen.

2. Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Antragsfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.

3. Die in einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen müssen insgesamt mehr als 200,00 DM betragen. Erreichen die Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen 30,00 DM übersteigen.

4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend am 1. Juli 1996 in Kraft und gilt für ab diesem Zeitpunkt entstehende Aufwendungen. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 01. Mai 1993 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 7/1993 Nr. 80) außer Kraft, wobei die Erläuterungen zur Beihilfe-

verordnung für Priester und die Hinweise zur Unfallfürsorge (Kirchl. Amtsblatt Nr. 9/1990 Nr. 93) weiterhin Gültigkeit haben, soweit die vorstehende Beihilfeordnung nichts anderes bestimmt. Auf die vor dem 1. Juli 1996 entstandenen Aufwendungen sind die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Vorschriften anzuwenden.

Limburg, 10. September 1996 † Franz Kamphaus
Az.: 29 EA/96/01/3 *Bischof von Limburg*

Nr. 170 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1997

Der Diaspora-Sonntag 1997 wird in allen deutschen Diözesen am 8. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort: "Miteinander glauben - einander stützen." Seiner Vorbereitung und Durchführung soll entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die deutsche und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. Am Sonntag, dem 1. Juni, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1997 zu verlesen und auf die Kollekte hinzuweisen.

2. Das Vorbereitungsmaterial (Plakate, Priesterjahreft, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.

3. Der Diaspora-Sonntag selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.

4. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung "Diasporahilfe" ausgestellt werden.

Weiteres Material ist kostenlos zu beziehen beim: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 11 69, 33041 Paderborn.

Nr. 171 Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland

Das am 28.02.1997 veröffentlichte Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland mit dem Titel: "Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit" ist als Gemeinsame Texte Nr. 9 zu beziehen bei: Deutsche Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, Faxbestellungen: 02 28/1 03-3 30.

Nr. 172 Todesfälle

Frau Dorothea Boomers, Gemeindereferentin i. R., ist am 26. Februar 1997 im 88. Lebensjahr gestorben. Die Beerdigung fand in ihrer Heimat am Niederrhein auf dem Städtischen Friedhof in Goch am Montag, 3. März 1997, um 13.30 Uhr, statt. Anschließend wurde in der Pfarrkirche St. Maria Magdalena in Goch, Mühlenstraße/Kirchstraße das Requiem gefeiert.

Nach ihrer Ausbildung von 1931 bis 1933 in Freiburg/Breisgau, war Frau Boomers 42 Jahre hauptberuflich in unserem Bistum als Seelsorgerin tätig. Eingesetzt war sie von 1933 bis 1960 in den Pfarreien Ffm.-Zeilsheim, St. Bartholomäus und Ffm.-Sindlingen, St. Dionysius und von 1960 bis zu ihrem Ruhestand 1975 ausschließlich in der ständig wachsenden Pfarrei Ffm.-Zeilsheim, St. Bartholomäus.

Dorothea Boomers war eine der ersten Frauen im hauptberuflichen pastoralen Dienst unseres Bistums, in dem damals noch jungen Beruf der Seelsorgehelferin. Neben ihrem Einsatz in den verschiedenen seelsorglichen Arbeitsfeldern, ist ihr besonderes Engagement in der Gemeindecaritas hervorzuheben. Sowohl in der nationalsozialistischen Zeit der 30er Jahre als auch während des Krieges und der schweren Nachkriegszeit kümmerte und sorgte sie sich - über das normale Maß hinaus - um die Armen und Bedürftigen in ihren beiden Gemeinden. Sie riskierte in der NS-Zeit wegen ihres Glaubens und Bekenntnisses zur Kirche öfters die Freiheit.

Dankbarkeit, große Wertschätzung und Vertrauen wurden Dorothea Boomers von vielen Menschen geschenkt. Von den verschiedenen Ehrungen, die ihr zuteil wurden, ist an den "Ehrenbrief des Landes Hessen" und den "Päpstlichen Verdienstorden", den unser früherer Bischof Dr. Wilhelm Kempf ihr persönlich überreicht hat, zu erinnern. Wir danken der verstorbenen, langjährigen Mitarbeiterin für ihren außerordentlich engagierten Einsatz im pastoralen Dienst unseres Bistums.

Herr Pfarrer **P. Augustin Dragan OFM** ist am 9. März 1997 im Alter von 61 Jahren gestorben. Die Pfarrei St. Nikolaus in Eschborn-Niederhöchstadt gedachte ihres verstorbenen früheren Pfarrers am Samstag, dem 15. März 1997 in der Vorabendmesse.

P. Augustin Dragan wurde am 16.12.1935 in Zajezda im ehemaligen Jugoslawien geboren. Am 14. Juli 1963 empfing er in Plehan die Priesterweihe.

Er wirkte als Kaplan in Rüdesheim (1981 - 1982) und als Pfarrverwalter in Niedernhausen/Oberjosbach (1982). Zum 1. Januar 1983 übertrug ihm der Herr Bischof die Pfarrei St. Nikolaus in Eschborn-Niederhöchstadt, die er bis zum 30. April 1995 leitete. Seine angeschlagene Gesundheit zwang ihn dazu, aus der Pfarrseelsorge auszuscheiden. Ab 1. Mai 1995 übernahm er den Dienst des Krankenhauspfarrers im Herz-Jesu-Krankenhaus in Dernbach. Leider konnte er auch diese Aufgabe wegen seiner schwächer werdenden Gesundheit nicht sehr lange wahrnehmen. Doch war er in dieser kurzen Zeit den Kranken wie auch den Schwestern ein gütiger und verständnisvoller Seelsorger.

Wir danken Herrn Pfarrer Dragan für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum, insbesondere für seine Geduld und Liebe zu den Kranken, und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Das Requiem wurde am 11. März in seiner Heimatgemeinde in Kroatien gefeiert, wo er auch seine letzte Ruhe fand.

Herr Geistl. Rat Pfarrer i. R. Msgr. Franz Herwig OStR. i. R. ist am 17. März 1997 im Alter von 92 Jahren gestorben. Das Requiem wurde am Dienstag, dem 25. März

1997 um 10.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Kilian in Wiesbaden gefeiert, um 11.45 Uhr fand die Beerdigung auf dem Südfriedhof statt.

Franz Herwig wurde am 11.01.1905 in Wiesbaden geboren. Er besuchte dort von 1915 bis 1924 das Humanistische Gymnasium, die Schule, welche später seine langjährige Wirkungsstätte als Geistlicher Studienrat war. In Fulda und Freiburg absolvierte er seine philosophisch-theologischen Studien und wurde am 17. März 1929 im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Nach kurzem Einsatz als Kaplan in Ffm.-Unterliederbach (1929) und Villmar (1929 - 1930) wirkte er als Subregens am Bischöflichen Konvikt in Hadamar (1930 - 1931). Es folgte ein weiteres Studium an der Universität in Frankfurt zur Vorbereitung auf das Lehramt an Höheren Schulen (1931 - 1933).

Im Anschluß an sein Assessorexamen war Herwig bis 1937 am Staatl. Gymnasium in Limburg tätig. Dann wurde er von den nationalsozialistischen Machthabern aus dem Höheren Schuldienst entlassen, ein bitteres Unrecht, das er in Treue zur Kirche geduldig trug.

Bischof Dr. Antonius Hilfrich ernannte Franz Herwig am 01.05.1937 zum Pfarrer der Pfarrei Steinefrenz, die er bis November 1946 leitete. Von November 1946 bis zu seiner Pensionierung am 1. August 1968 unterrichtete Franz Herwig wieder mit großem Engagement am Staatl. Gymnasium Wiesbaden kath. Religion, Geschichte und Hebräisch. Seit 1952 war er außerdem Fachleiter für kath. Religionslehre am Studienseminar Wiesbaden.

Eine besondere Auszeichnung seines priesterlichen Wirkens in der Schule wurde OStR Herwig im Dezember 1962 zuteil, als Bischof Wilhelm Kempf ihn zum Geistlichen Rat ernannte. Darüber hinaus wurde ihm im November 1966 von Papst Paul VI. der Titel Monsignore verliehen. Nach seinem Ausscheiden aus dem Schuldienst übernahm Franz Herwig erneut eine pfarrliche Aufgabe und wurde von 1969 - 1981 Pfarrer in Martinthal/Rhg. Seinen Ruhestand verbrachte er zunächst in Wiesbaden, dann kurze Zeit in Steinefrenz und schließlich im Ignatius-Lötschert-Haus in Horbach, wo ihn die Barmherzigen Brüder liebevoll pflegten.

Franz Herwig hat seine ganze Kraft eingesetzt für die Verkündigung der Frohen Botschaft. Sein großes Interesse für Geschichte, seine hohe theologische Bildung und sein profundes Wissen verschafften ihm unter den Schülern, in den Gemeinden wie auch unter den Mitbrüdern Ansehen und Achtung. Wir danken Msgr. Franz Herwig für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in Schule und Pfarrei und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Nr. 173 Dienstinrichten

Mit Termin 1. Februar 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Stadtjugendpfarrer Werner PORTUGALL zum Stadtvikar für den Stadtbezirk Frankfurt/Main ernannt. (60)

Mit Termin 1. März 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Dieter BRAUN zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Hadamar ernannt. (115)

Mit Termin 1. April 1997 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Werner MEUER zum Dekan des Dekanates Frankfurt-Hoechst ernannt. (72)

Mit Termin 15. April 1997 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Dr. Andrzej MAJEWSKI zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Christophorus in Selters-Niederselters und St. Petrus in Selters-Eisenbach ernannt. (113)

Mit Termin 15. April 1997 hat der Herr Bischof Herrn P. Paul KOCK MSC zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Bartholomäus in Balduinstein bestellt. (120)

Nr. 174 Änderung Schematismus

S. 145

Unter der Pfarrei St. Vincenz, Eltville Hattenheim, ist die Telefon- und Telefaxnummer wie folgt zu ändern:

Telefon (0 67 23) 24 93

Telefax (0 67 23) 13 05

S. 146

Unter der Pfarrei St. Vincenz, Eltville-Hattenheim, ist die Telefon- und Telefaxnummer von Herrn Diakon Kunz zu ändern:

Telefon- und Telefaxnummer (0 67 23) 31 04

Nr. 175 Warnungen

Zur Zeit wirbt ein angeblicher S. M. Pater Ignazius für in einer klostereigenen Goldschmiedewerkstatt eines Klosters Marnau angefertigte Repliken des "Kreuz von Bethlehem", dem Wunderkräfte zukommen sollen. Bei den Abkürzungen "S. M." führenden Ordensgemeinschaften der Maristen und der Marianisten ist dieser Pater Ignazius nicht bekannt. Es handelt sich um ein unseriöses kommerzielles Angebot.

Das Staatssekretariat warnt vor einem Nigerianer, der versucht, von kirchlichen Personen und Institutionen durch einen geschickten Trick Geld zu erpressen. Der Betrüger gibt vor, "Bischof von Ogada in Nigeria" zu sein und nennt sich Fabian A. Oparaji. Es gibt aber in Nigeria weder eine Diözese Ogada noch einen Bischof Oparaji. Bei einem erfolglosen Betrugsversuch hat er vorgegeben, Vollstrecker des Testaments eines reichen Häuptlings zu sein, der einen Wallfahrtsort in Italien 50.000 US-Dollar vermacht habe. Um aber diese Summe auf das Konto der Wallfahrtskirche überweisen zu können, verlange das nigerianische Finanzministerium 4.000 US-Dollar, die vorher auf ein bestimmtes Konto in Nigeria eingezahlt werden müssen.

Der Erzbischof von Kampala (Uganda), Msgr. Kardinal Wamala, warnt in einem Schreiben an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz eindringlich vor einer zunehmenden Zahl von Betrügern aus Kampala und Uganda,

die in betrügerischer Absicht um Spenden bitten. Dabei werden Briefköpfe und Unterschriften von Persönlichkeiten der katholischen Kirche Ugandas gefälscht, um das Vertrauen von Geldgebern zu gewinnen. Der Herr Kardinal empfiehlt, bei Spendenbitten und sonstigen Anträgen, deren Absender unklar ist, Rücksprache mit den Bischöflichen Behörden zu nehmen.

Weiterhin warnt der Apostolische Nuntius nach Hinweis des Zentralkomitees für das große Jubiläum des Jahres 2000 in Rom vor einer Organisation mit dem Namen "Ill Millennium Ltd. Dublin", die unter Berufung auf Persönlichkeiten in Rom Geschäfte mit Pilgerfahrten macht. Namentlich genannt werden der Präsident der Organisation Giovanni Benelli, der Managing-Direktor Pierluigi Pierantoni und ein gewisser Herr Gavino (Guy) Vetrano. Es wird dringend geraten, keine Geschäfte mit dieser Organisation zu tätigen. Geplante Pilgerreisen sollten über das Zentralkomitee für das große Jubiläum des Jahres 2000 abgewickelt werden, das bemüht ist, eine angemessene Unterkunft zu begrenzten Höchstpreisen in geeigneter Umgebung zu vermitteln.

Es wird erneut gewarnt vor Professor Dr. Michael Jülicher, der neuerdings in der Schweiz in der katholischen Kirchenzeitung für die Schweiz "Sonntag" und in der evangelischen Zeitschrift "Leben und Glauben" inseriert für eine "Philipp-Neri-Akademie International, Neckarstraße 20, D-51149 Köln, Postfach 900 740, D-51117 Köln". Außerdem ist aufgefallen, daß auch in der Ausgabe von "Publik Forum" vom 22.11.1996 mit der gleichen Postanschrift für ein "Zentrum für ganzheitliche Psychologie" inseriert wird.

Lt. Anzeige haben sich unter dem Dach der Philipp-Neri-Akademie vier Institute zusammengeschlossen: Das Institut für Schüler- und Elternberatung ISE, das Zentrum für ganzheitliche Psychologie ZGP, das Institut für Sexual- und Partnerschaftsberatung SEPA und das Institut für Pastoralpsychologie und Psychosomatik IPP. Von diesen Instituten werden verschiedene Kurse bzw. Zusatzausbildungen angeboten, darunter ein Kursus für Pastoralpsychologie und psychosomatische "Spezialitäten".

Zur Klarstellung und Vermeidung von Irrtümern bei Betroffenen, die möglicherweise eine zukünftige Verwendung im kirchlichen Bereich anstreben, weisen wir darauf hin, daß die angebotenen Kurse bzw. Zusatzausbildungen von uns nicht anerkannt werden und wir aus unserer Sicht vor einer Kursteilnahme warnen.

Nr. 176 Gesucht

Gut erhaltene Meßgewänder und Chormäntel, auch in alter Machart, verschiedene Farben; ein hölzernes Leseputel (Ambo), ggf. ein gleiches Paar, in neugotischem Stil.

Angebote an: Pfarrer Dr. zu Eltz, Kirchstraße 2, 56459 Kölbingen, Telefon: 02663/9702-0 (Tel) -7 (Fax)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 1. Mai 1997

Nr. 177	Ruhestandsordnung für Priester des Bistums Limburg	109	Nr. 180	Priesterexerzitien	110
Nr. 178	Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA)	109	Nr. 181	Campingseelsorge	110
Nr. 179	Ankündigung der Diakonenweihe	110	Nr. 182	Kursangebot	110
			Nr. 183	Todesfälle	110
			Nr. 184	Dienstnachrichten	112

Nr. 177 Ruhestandsordnung für Priester des Bistums Limburg

I. Eintritt in den Ruhestand

1. Ein Priester, der das 75. Lebensjahr vollendet hat, ist gehalten, dem Diözesanbischof den Amtsverzicht zu erklären, über dessen Annahme oder Verschiebung dieser nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände zu entscheiden hat.

2. Unbeschadet der Vorschriften des allgemeinen kirchlichen Rechts kann jeder Priester den Diözesanbischof mit Vollendung des 65. Lebensjahres unter Angabe von angemessenen und gerechten Gründen um Versetzung in den Ruhestand (Verzicht auf das Pfarramt oder ein anderes kirchliches Amt) bitten, über dessen Annahme oder Verschiebung dieser nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände zu entscheiden hat.

3. Für eine Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist der Nachweis der dauernden Dienstunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gefordert.

4. Die Absicht, um Versetzung in den Ruhestand zu bitten, muß in der Regel ein Jahr vorher dem Bischof mitgeteilt werden. Im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof informiert der Gemeindepfarrer den Pfarrgemeinderat und die in der Gemeinde tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorger rechtzeitig über seine Absicht, in den Ruhestand treten zu wollen.

5. Im Zusammenhang mit der Einreichung des Antrages um Versetzung in den Ruhestand (Verzicht auf das Pfarramt oder ein anderes kirchliches Amt) wird eine rechtzeitige persönliche Aussprache mit dem Personaldezernenten empfohlen, damit eine zufriedenstellende Lösung der mit diesem Schritt verbundenen persönlichen und seelsorgerischen Folgen leichter gefunden werden kann.

6. Der Priester ist vom Personaldezernenten oder dessen Beauftragten in Anwesenheit des Bezirksdekans zu verabschieden.

II. Weitere priesterliche Tätigkeiten

1. Nach dem Eintritt in den Ruhestand ist es möglich, aber auch wünschenswert, daß Dienste weiterhin ausgeübt werden. Jeder Priester kann seine weiteren Dienste zur Verfügung stellen und für den Einzelfall Verabredungen treffen.

2. Mögliche Aufgaben für einen Ruhestandsgeistlichen können u.a. sein:

- Krankenseelsorge
- Betreuung von Altenheimen
- Mitarbeit in Altenclubs (evtl. auch Glaubensgespräche, Einkehrtage und Exerzitien)
- Schwesternseelsorge
- Urlaubsvertretungen
- Mitbrüderbesuche
- Aushilfe im Beichtstuhl
- Einzelgespräche
- Gesprächspartner in der Touristen- und Kurseelsorge
- Begleiter bei Ferienmaßnahmen für Familien oder ältere Menschen
- Mitarbeit in der Bildungsarbeit.

3. Der Ruhestandsgeistliche kann vom Diözesanbischof zur Übernahme von Subsidiarstätigkeiten der Stufe A oder der Stufe B beauftragt oder zum die Seelsorge Leitenden Priester gemäß can. 517 § 2 CIC bestellt werden. Eine Beauftragung zur Subsidiarstätigkeit wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren bis maximal zur Vollendung des 75. Lebensjahres erteilt.

4. Ebenso wie der jeweilige Ortspfarrer den Kontakt zu den Ruhestandsgeistlichen halten soll, sollen sich die Ruhestandsgeistlichen in das Presbyterium einbringen. Der Pfarrer stellt einen neuen Pensionär der Gemeinde vor. Eine eventuelle Mitarbeit des Pensionärs wird in gegenseitigem Einvernehmen geregelt.

Die Ruhestandsordnung wurde im Priesterrat beraten und wird hiermit zum 1. April 1997 in Kraft gesetzt.

Limburg, 26. März 1997

Az. 25 J/97/01/1

† Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

Nr. 178 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA)

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA) in der Fassung vom 15.12.1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.04.1994 (Amtsblatt 1994, Seite 145), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 wird in Satz 1 ergänzt um:
„5. den Schulen.“

Limburg, 26.03.1997
Az. 565 AH/97/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 179 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Samstag, 17. Mai 1997, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus zwei Priesterkandidaten des Bistums Limburg die Diakonenweihe spenden.

Die Weihehandlung beginnt um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche Liebfrauen zu Oberursel.

Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Weihehandlung ein Zeichen der Gemeinschaft mit den Weihekandidaten zu geben. Sie werden gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Für sie ist eine begrenzte Zahl von Plätzen reserviert.

Die Pfarrgemeinden und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 180 Priesterexerzitien

a) Gästehaus St. Josef in Garmisch-Partenkirchen
Termin: 20.10.1997 - 24.10.1997
Leitung: GR Klaus Weyers, Neuzelle
Anmeldung: Gästehaus St. Josef, Blumenstraße 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel.: 08821/2641 oder an den Klerusverband, Stephansplatz 3, 80337 München, Tel.: 089/263512 oder Fax: 089/266671.

b) Benediktinerabtei Weltenburg
Termin: 06.10.1997 - 10.10.1997
Thema: „Berufen vor dir zu stehen und dir zu dienen“. Grunddimensionen priesterlicher Existenz - Schweigeexerzitien
Leitung: Dr. Josef Graf, Spiritual am Priesterseminar Regensburg
Termin: 24.11.1997 - 28.11.1997
Thema: „Die sich vom Geiste bestimmen lassen, sinnend auf das, was des Geistes ist“ (Röm 8,56) - Schweigeexerzitien
Leitung: Msgr. Willibald Kammermeier, Spiritual, Niederviehbach
Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441/506-0.

c) Franziskushaus Altötting
Termin: 21.07.1997 - 24.07.1997
Thema: Begegnung mit dem Jesus der Frohen Botschaft
Leitung: P. Werner Schwind SJ, München
Termin: 25.08.1997 - 28.08.1997
Thema: Heilige Zeichen am Weg des pilgernden Gottesvolkes. Kirchliche Liturgie und christliches Brauchtum.
Leitung: Prof. Dr. Alfred Läßle

Termin: 22.09.1997 - 25.09.1997
Thema: „Pastores dabo vobis“ (Jer 3,15)
Leitung: P. Michael Tupec OFM Cap.

Termin: 17.11.1997 - 20.11.1997
Thema: Begegnung mit dem Jesus der Frohen Botschaft
Leitung: P. Werner Schwind SJ, München
Anmeldung: Franziskushaus, Postfach 1265, 84496 Altötting, Tel.: 08671/9800 oder Fax: 08671/9800112.

Nr. 181 Campingseelsorge

Gesucht werden: Priester, Pastoralreferenten, Gemeindeferenten, die ihren Urlaub mit einem Engagement für Camper und Touristen verbinden möchten.

Gestellt werden: Freie Unterkunft in Zelten oder Wohnwagen und ein Taschengeld.

Erwartet werden: Die Bereitschaft, als Einzelperson, als Familie für zwei Wochen in den Sommerferien von NRW (3. Juli bis 16. August 1997) in einem Team auf einem Campingplatz in der Eifel oder in einem Touristenort an der niederländischen Küste mit Campern oder Touristen zu leben. Mit ihnen Neues auszuprobieren, sich mit ihnen zu freuen, Gemeinschaft zu erfahren. Vorurteile abzubauen, Gottes Schöpfung zu erkunden, Gottesdienste zu feiern, den Urlaub als Bereicherung zu erfahren.

Nähere Auskunft bei: Referat für Freizeitpastoral, Postfach 2231, 53933 Schleiden, Telefon: 02445/950123, Telefax: 02445/950128

Nr. 182 Kursangebot

„Lebensweg und pastorale Identität“ ist das Thema eines Kurses vom 9. - 12. Juni 1997 an der Phil.-Theol. Hochschule der Pallottiner in Vallendar-Koblenz. Eingeladen sind vor allem Frauen und Männer in pastoralen Berufen und Gemeindediensten, aber auch alle, die sich mit ihrer persönlichen Lebens- und Glaubensgeschichte auseinandersetzen, neue Entwicklungs- und Wachstumschancen für sich erkennen und zu einem authentischen Glaubensvollzug in Leben und Beruf finden wollen. Der methodische Schwerpunkt des Kurses wird das Bibliodrama, seine durchgängige Arbeitsform, die themenzentrierte Interaktion (TZI) sein. Die Leitung haben Frau Christina Stahl, Freiburg, graduierte TZI-Gruppenleiterin, und P. Jürgen Steffes-Ollig SAC. Programm und weitere Auskünfte bei IWW der Phil.-Theol. Hochschule Vallendar, Pallottistraße 3, 56179 Vallendar, Tel.: 0261/6402-251.

Nr. 183 Todesfälle

Herr Prof. Dr. Paul Wenzel ist im Alter von 82 Jahren gestorben. Die Beerdigung fand am Donnerstag, dem 3. April 1997 um 10.00 Uhr auf dem Friedhof in Ffm.-Niedereschbach statt. Das Requiem wurde um 11.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Stephanus in Ffm.-Niedereschbach gefeiert.

Paul Wenzel wurde am 15. März 1915 in Breslau geboren. Nach dem Besuch des Humanistischen Gymnasiums in Schweidnitz trat er 1935 in das Erzbischöfliche Theologen-

konvikt der Erzdiözese Breslau ein. Er studierte in Breslau und später in Freiburg i. B. katholische Theologie. Von 1936 - 1940 studierte er in Rom an der Päpstlichen Universität Gregoriana. 1940 wurde er zum Militärdienst einberufen. Von 1944 - 1947 war er in französischer Kriegsgefangenschaft. Schon in dieser Zeit war er Dozent für Philosophie am „Seminar für kriegsgefangene Theologen“ zunächst in Orléans, dann in Chartres. Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft und Rückkehr nach Rom setzte er seine theologischen Studien fort. Die Priesterweihe empfing er 1948 in Rom.

Seit 1957 lehrte Paul Wenzel an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Königstein zunächst als Dozent, 1962 wurde er zum Professor für Fundamentaltheologie und Philosophie ernannt. Nachdem die Hochschule 1978 geschlossen wurde, war Prof. Wenzel bis Ende März 1990 Hausgeistlicher bei den Ursulinen in Königstein. Seit April 1990 lebte er in Frankfurt-Niedereschbach.

Solange es ihm möglich war, d. h. bis zu einem Schlaganfall an Heilig Abend 1996, zelebrierte er täglich die Heilige Messe. In den letzten 15 Jahren widmete er sich intensiv den Sprachen Arabisch und Hebräisch. Es war ihm wichtig, die Schriften des Alten Testaments im Original zu lesen und zu beten. Trotz seiner Schwerhörigkeit war Prof. Wenzel bis letztes Jahr noch reise- und unternehmungslustig.

Paul Wenzel hat noch bis zum Tode seine Mitmenschen mit seinen humorvollen Einfällen erfreut. Seine hohe theologische Bildung und sein profundes Wissen verschafften ihm Ansehen und Achtung. Wir danken Prof. Paul Wenzel für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst an der ehemaligen Philosophisch-Theologischen Hochschule in Königstein und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder.

Herr Pfarrer i. R. Kurt Alzen ist im Alzen von 83 Jahren gestorben. Die Beerdigung fand am Donnerstag, dem 10. April 1997 um 10.30 Uhr auf dem Südfriedhof in Frankfurt statt. Anschließend war das Requiem in der Pfarrkirche St. Wendel.

Kurt Alzen wurde am 26. Mai 1913 in Frankfurt geboren. Nach Besuch der Sachsenhäuser Oberrealschule erwarb er im März 1931 das Reifezeugnis und studierte anschließend an der Universität Frankfurt Mathematik und Naturwissenschaften. Die philosophisch-theologischen Studien absolvierte er von 1935 - 1939 in Sankt Georgen. Durch den Ausbruch des Krieges bedingt wurde Kurt Alzen bereits im Januar 1940 als Sanitäter zum Wehrdienst einberufen. Vom 1. November 1940 bis 14. April 1941 beurlaubte ihn die militärische Dienststelle zum Abschluß der Studien im Limburger Priesterseminar. Am 19. März 1941 empfing er durch Bischof Antonius Hilfrich im Limburger Dom die Priesterweihe. Danach war Kurt Alzen bis Oktober 1946 Soldat und ab Februar 1945 in russischer Gefangenschaft. Sein Dienst als Sanitäter und das Schicksal der Kriegsgefangenschaft haben ihm tiefe Einblicke in menschliche Schicksale gebracht, ihn physisch und psychisch sehr gefordert und reifen lassen.

Nach Rückkehr aus der Gefangenschaft führte ihn sein priesterlicher Weg als Kaplan nach Frankfurt-Zeilsheim (1947/48), Frickhofen (1948), Montabaur (1948 - 1951), Frankfurt-Deutschorden (1951 - 1953), Wiesbaden-Maria

Hilf (1953 - 1956), bis er 1956 seine erste Pfarrstelle in Arzbach antrat, wo er 14 Jahre verantwortungsvoll wirkte.

Aufgrund seines angegriffenen Gesundheitszustandes trat er am 16. November 1970 kurzzeitig in den Ruhestand, übernahm aber dann noch ab 1. Januar 1971 für fast zwei Jahre die Pfarrei Ellar. Aufgrund seiner angeschlagenen Gesundheit bat er den Bischof, ihn zum 31. Oktober 1972 in den Ruhestand zu versetzen. Er lebte zunächst in Altenstadt und später in Fulda, wo er auch am Mittwoch in der Osteroktav verstarb.

Wir danken Herrn Pfarrer Alzen für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Herr Pfarrer i. R. Heinz Wolf ist im Alter von 86 Jahren gestorben. Die Beerdigung fand am Georgstag, Mittwoch, 23. April 1997 um 9.30 Uhr auf dem Friedhof in Ffm.-Zeilsheim statt. Das Requiem wurde um 11.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Bartholomäus in Ffm.-Zeilsheim gefeiert.

Heinz Wolf wurde am 13. Dezember 1912 in Frankfurt geboren. Seine philosophisch-theologischen Studien absolvierte er in Sankt Georgen und empfing am 8. Dezember 1936 von Bischof Antonius Hilfrich im Limburger Dom die Priesterweihe. Seine Kaplanszeit verbrachte Heinz Wolf in Schönberg-Möllingen (1937 - 1939) und Arzbach (1939 - 40). Im Februar 1940 wurde er zum Militärdienst eingezogen und war dann Divisionspfarrer. Im Herbst 1943 kam er ins Soldatenkonzentrationslager Bürgermoor und wurde dort nach grauenvoller Zeit am 2. Februar 1945 entlassen.

Sein priesterlicher Weg führte ihn dann als Kaplan nach Ffm.-Schwanheim (1945 - 1947) und Königstein (1947 - 1949). Von 1949 an war er Jugendpfarrer in Frankfurt. Seine Jugendpredigten und die neuen Impulse in dieser Aufbruchssituation sind noch vielen in gutem Gedächtnis. Pionierarbeit hat Heinz Wolf auch in der Begegnung zwischen jungen Franzosen und Deutschen geleistet. Bischof Wilhelm Kempf übertrug ihm 1954 die Pfarrei Kalbach. Hier wirkte er als Pfarrer und erteilte zugleich Religionsunterricht an Frankfurter Berufsschulen. Ab 1959 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. September 1984, war Heinz Wolf Pfarrer in Ffm.-Zeilsheim. Hier wirkte er 25 Jahre als Seelsorger der Gemeinden St. Bartholomäus und St. Stephan. Von 1971 bis 1976 war er darüber hinaus Stellvertreter des Dekans und von 1976 bis 1979 Dekan im Dekanat Frankfurt-Höchst.

In der Aufbruchssituation des Konzils und der Nachkonzilszeit setzte er sich mit ganzer Kraft dafür ein, daß sich Stabilität und Reform im Gemeindeleben auf gute Weise ergänzten. Mit seiner Persönlichkeit stand er für eine Festigkeit, die Veränderungen nicht scheute. Sein unermüdliches Wirken als einfühlsamer Seelsorger und zeitnaher Prediger ist bis heute in Zeilsheim unvergessen. Unzählige Menschen hat er in den Jahrzehnten seines Wirkens durch seine markante und offene Art tief beeindruckt. Seinen Ruhestand verbrachte Pfarrer Heinz Wolf in Ffm.-Zeilsheim, wo er noch als Subdiar bis 1988 gerne aushalf.

Wir danken Herrn Pfarrer Wolf für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Nr. 184 Dienstinrichten

Mit Termin 20. April 1997 bis 31. Juli 1997 wird Herr Kaplan Gerhard SCHUH in der Pfarrei St. Peter und Paul in Elsoff eingesetzt und zum vicarius substitutus ernannt. (187)

Mit Termin 31. Mai 1997 ist Herr Pfarrer Hans NIERMANN, Seelsorger im Marienheim der ADJC in Dernbach, aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand getreten. (182)

Mit Termin 31. Mai 1997 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Willi HÜBINGER auf die Pfarreien St. Mauritius in Frankfurt-Schwanheim und St. Johannes in Frankfurt-Goldstein angenommen. (83/84)

Mit Termin 1. Juni 1997 hat der Herr Bischof Herrn Jugendpfarrer und Bezirksvikar Thomas BARTH, die Pfarrei St. Franziskus und die Pfarrvikarie St. Martin in Kelkheim übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (135)

Mit Termin 30. Juni 1997 hat der Provinzial der Slowakischen Jesuitenprovinz den Gestellungsvertrag für P. Georg Ludwig SITKEY SJ gekündigt. (239)

Mit Termin 31. Juli 1997 ist Herr Kaplan Harald BURTH aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand getreten. (244)

Mit Termin 23. November 1997 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer OStR i. R. Reinhold SCHWAB auf die Pfarrei Herz Jesu in Wiesbaden-Biebrich angenommen. (206)

Bis zum 2. Oktober 1998 wird Frau Pastoralreferentin Verena Maria KITZ innerhalb des Erziehungsurlaubes weiterhin mit einem Beschäftigungsumfang von 40 % als Pastoralreferentin in der Geistlichen Begleitung von pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern tätig werden. (25)

Mit Termin 1. Mai 1997 wird Herr Pastoralreferent Klaus SPRECKELMEIER, Pfarrei St. Ägidius in Berod, als Pastoralreferent in die Militärseelsorge versetzt. (171)

Mit Termin 1. Mai 1997 bis 30. April 1999 wird Frau Gemeindereferentin Annelene SCHMITT, Pfarrei Hofheim-Lorsbach-Langenhain, Sonderurlaub gewährt. (141)

Mit Termin 1. Juli 1997 wird Herr Pastoralreferent Martin OTTES als Bezugsperson in der Pfarrei St. Klara in Wiesbaden-Klarenthal bestellt. (201)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7

Limburg, 1. Juni 1997

Nr. 185	Korrektur	113	Nr. 190	Öffentliche Ladung	114
Nr. 186	Vergütungsrichtlinien	113	Nr. 191	Dienstnachrichten	114
Nr. 187	Einladung zur Priesterweihe	113	Nr. 193	Erläuterung zur „Stellenbörse“	114
Nr. 188	Diakonenweihe	113	Nr. 194	Warnung	114
Nr. 189	Fünftes Forum Sozialpastoral	113			

Nr. 185 Korrektur

In § 10 Abs. 2 des im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlichten Textes der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Bistum Limburg vom 04.03.1997 ist ein Schreibfehler enthalten.

§ 10 Abs. 2 muß wie folgt lauten:

„Kommt die Bildung eines Wahlausschusses nicht zustande, so hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter *oder* nach Ablauf eines Jahres der Dienstgeber erneut eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen.“

Limburg, 30. April 1997

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 186 Vergütungsrichtlinien

Die „Allgemeine Vergütungsrichtlinie“ (SVR V G 1) wurde durch Verordnung vom 29.04.1997 geändert.

Diese Änderung tritt zum 01.04.1997 in Kraft.

Die Vergütungsrichtlinie „VR 2: Tageseinrichtungen für Kinder“ wurde durch Verordnung vom 29.04.1997 geändert.

Diese Änderung tritt zum 01.04.1997 in Kraft.

Die Vergütungsrichtlinie „VR 11: Gebäudereinigung und Raumpflege“ wurde durch Verordnung vom 29.04.1997 geändert.

Diese Änderungen können im Bischöflichen Ordinariat oder in jedem Rentamt eingesehen werden.

Nr. 187 Einladung zur Priesterweihe

Am Samstag, 28. Juni 1997, 10.00 Uhr, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg vier Diakonen des Bistums die Priesterweihe erteilen. Zur Teilnahme an der Priesterweihe wird hiermit herzlich eingeladen. Die Priester werden gebeten, in Chorkleidung am Weihgottesdienst teilzunehmen und den Neugeweihten ebenfalls die Hände aufzulegen. Für die Priester ist das südliche Querschiff reserviert; Gelegenheit zum Umkleiden ist im Kolpinghaus.

Die Gemeinden des Bistums sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 188 Diakonenweihe

Am Samstag, 17. Mai 1997, hat Herr Bischof Dr. Franz Kamphaus in der Pfarrkirche Liebfrauen zu Oberursel Peter Lauer aus Hochheim, St. Peter und Paul Ralf Senft aus Limburg, Dompfarrei St. Georg die Diakonenweihe gespendet.

Einsatzorte im Diakonatspraktikum sind:

Peter Lauer in Schmitten, St. Karl Borromäus

Ralf Senft in Oberursel, St. Ursula.

Dauer des Diakonatspraktikums: Vom 18. Mai 1997 bis 19. April 1998.

Nr. 189 Fünftes Forum Sozialpastoral

Thema: Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit- Sozialpastoral in den neuen pastoralen Räumen - Wie kann das gehen?

Podiums- und Plenumsdiskussion zum Thema mit:

Prof. Dr. Ernst Leuninger, Dezernent Erwachsenenarbeit;

Gisela Enders, Referentin für Pastorale Planung und kirchliche Entwicklung, Dezernat Grundseelsorge;

Thomas Jeschke, Pastoralreferent Montabaur;

Gemeindepfarrer,

Heribert Schmitt, Pastoralreferent, Initiative Sozialpastoral im Bistum Limburg.

Gruppenarbeit nach freier Wahl

- Arbeit mit Wohnsitzlosen
- Altenarbeit und stationäre Altenpflege
- Sozialpastoral im Kindergarten
- Synodale Verantwortung, Pfarrgemeinderat und Engagierte
- Ehrenamtlich organisierte Caritasgruppen
- Familiennahe Unterstützung in der Betreuung dementer alter Menschen
- Selbsthilfe und Gemeinde

Termin:

(Achtung vorverlegt auf!): Montag, 30. Juni 1997, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Priesterseminar Limburg, Weilburger Straße 16

Veranstalter:

Initiative Sozialpastoral im Bistum Limburg

- Diözesancaritasverband: Referat Gemeindec Caritas und Caritaspfarrer
- Dezernat Grundseelsorge, Referat Pastorale Praxisberatung

Anmeldung bitte bis zum 15. Juni 1997 an: Initiative Sozialpastoral, Herrn Frank Hillerich, Graupfortstraße 5, 65549 Limburg, Tel.: 0 64 31/9 97-1 12, Fax: 0 64 31/9 97-1 04.

Nr. 190 Öffentliche Ladung

Da der gegenwärtige Aufenthalt des Herrn Wolfgang Appel, geboren am 18. April 1939 in Gießen, unbekannt ist, wird derselbe hiermit aufgefordert, sich persönlich oder durch einen rechtmäßig bestellten Vertreter bis spätestens 1. August 1997 beim Bischöflichen Offizialat Limburg, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, einzufinden, um über die Angelegenheit seiner am 2. Februar 1964 geschlossenen Ehe gehört zu werden. Der zuletzt bekannte Aufenthaltsort von Herrn Wolfgang Appel war Kassel-Wehlheiden.

Sollte Herr Wolfgang Appel sich ohne hinreichende Begründung bis zum genannten Termin nicht gemeldet haben, wird das Verfahren ohne seine Mitwirkung durchgeführt.

Wer von dem derzeitigen Aufenthalt des Genannten Kenntnis hat, wird gebeten, Herrn Wolfgang Appel von dieser Ladung zu verständigen und gleichzeitig dem Bischöflichen Offizialat Limburg dessen Anschrift mitzuteilen.

Az. K9614

21. April 1997

Dr. Meurer, Offizial

Seipp, Notarin

Nr. 191 Dienstnachrichten

Mit Termin 15. Mai 1997 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Christoph SPANG nach Anhörung des Limburger Domkapitels zum Domvikar an der Limburger Kathedrale und zum Leiter der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ im Bistum Limburg ernannt. (124/51)

Mit Termin 31. Mai 1997 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Willi HÜBINGER von dem Amt des Ständigen Vertreters des Bischöflichen Kommissars (Stadtdekans) in Frankfurt und von der Mitgliedschaft im Vorstand des Caritasverbandes Frankfurt e. V. entpflichtet. (60)

Mit Termin 1. Juni 1997 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Winfried ROTH zum Dekan des Dekanates Rennerod ernannt. (184)

Mit Termin 1. Juni 1997 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Wolfgang STEINMETZ zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Mauritius in Frankfurt-Schwanheim und St. Johannes in Frankfurt-Goldstein ernannt. (83/84)

Mit Termin 15. Juli 1997 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Willi HÜBINGER zum Dezernenten des Dezernates Grundseelsorge im Bischöflichen Ordinariat ernannt. (11)

Mit Termin 21. August 1997 hat der Provinzial des Deutschen Ordens den Gestellungsvertrag für P. Hans DEHM OT, Pfarrer der Pfarrei Deutschorden in Frankfurt, gekündigt. (82)

Mit Termin 1. September 1997 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Franz-Josef KREMER zum

Pfarrverwalter der Pfarreien St. Johannes d. T. in Elz und St. Servatius in Limburg-Offheim ernannt. (125/115)

Mit Termin 1. September 1997 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Wolfgang RÖSCH zum Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu Limburg ernannt. (44)

Mit Termin 1. September 1997 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Bernd WIENCZIERZ zum Bezirksvikar und Bezirksjugendpfarrer im Bezirk Rheingau ernannt. (143)

Mit Termin 1. Oktober 1997 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Pfarrer Peter KOLLAS zusätzlich die Pfarrei St. Walburgis in Wetzlar übertragen. (195)

Mit Termin 15. Mai 1997 hat der Herr Bischof Herrn Rechtsdirektor i. K. Dr. Thomas SCHÜLLER unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Leiter der Rechtsabteilung/Kirchliches Recht im Bischöflichen Ordinariat zum persönlichen Referenten des Bischofs von Limburg ernannt und ihn als Mitglied in die Dezernentenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates berufen. (2/9)

Mit Termin 31. August 1997 tritt Herr Ordinariatsrat Heinz GÖRING, Dezernent des Dezernates Schule und Hochschule, in den Ruhestand. (19)

Mit Termin 1. September 1997 hat der Herr Bischof Frau Dr. Magdalena Elisabeth SEELIGER zur Dezernentin des Dezernates Schule und Hochschule ernannt. (19)

Nr. 193 Erläuterung zur „Stellenbörse“

Von dieser Ausgabe an liegt dem Amtsblatt regelmäßig die „Stellenbörse“ bei. Wie bekannt, werden im Zuge der aktuellen Sparmaßnahmen alle Stellen im Bistum und seinen zugeordneten Einrichtungen zunächst intern ausgeschrieben, um den erforderlichen Stellenabbau möglichst ohne Entlassungen realisieren zu können. Die jeweils aktuelle Ausgabe der „Stellenbörse“ soll allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich auf eine der freien Stellen zu bewerben. Weitere Auskunft zu dem Verfahren und einzelnen Stellen erteilen Frau Krellmann, Tel. (06431) 295 241, im Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates oder die in der Ausschreibung jeweils benannten Kontaktpersonen.

Nr. 194 Warnung

Der Provinzial der Thüringischen Franziskanerprovinz, P. Claudius Groß ofm, hat uns darauf hingewiesen, daß Herr Anton Pohl, alias P. Augustinus und Herr Winfried Kukula, wohnhaft: Am Sportplatz 14, 35114 Haina-Battenhausen, sich trotz Verbotes weiterhin als Franziskaner bezeichnen, das Ordenskürzel OFM bzw. ofm hinter ihrem Namen verwenden und sogar mit Hinweis auf die Erlaubnis des Franziskanerprovinzials in Fulda Geld für eine Kapelle sammeln.

Bei Herrn Anton Pohl und Herrn Winfried Kukula handelt es sich nicht um Franziskaner. Sie haben keine Erlaubnis, für eine Kapelle oder andere kirchliche Zwecke zu sammeln.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 1. Juli 1997

Nr. 195	Ordnung für die Zentrale Gutachterstelle	115	Nr. 199	Anmeldungen für das Priesterseminar	116
Nr. 196	Änderungen der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (PrBVO)	115	Nr. 200	Pfarrexamen 1997	116
Nr. 197	Änderung der Pfortenzeiten im Bischöflichen Ordinariat	116	Nr. 201	Religionspädagogischer Ferienkurs	117
Nr. 198	Anmeldung der Zwischenfirmung 1998	116	Nr. 202	Todesfälle	117
			Nr. 203	Dienstnachrichten	118
			Nr. 204	Korrektur	118

Nr. 195 Ordnung für die Zentrale Gutachterstelle

§ 1 Zentrale Gutachterstelle - Aufgaben

(1) Bei dem Verband der Diözesen Deutschlands besteht eine Zentrale Gutachterstelle.

(2) Die Zentrale Gutachterstelle hat die Aufgabe, auf Antrag einer Schlichtungsstelle schriftliche Gutachten über die Auslegung der Mitarbeitervertretungsordnung zu erstellen,

1. wenn eine Schlichtungsstelle in ihrer Entscheidung von der Entscheidung einer anderen Schlichtungsstelle abweichen will, oder
2. wenn es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

(2 a) In Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes einschließlich des Wahl- und Vermittlungsverfahrensrechts erstellt die Zentrale Gutachterstelle auf Antrag der nach § 17 a Bistums-/Regional-KODA-Ordnung oder aufgrund anderer Rechtsvorschrift zuständigen Schlichtungsstelle schriftliche Gutachten über die Auslegung der KODA-Ordnungen,

1. wenn eine Schlichtungsstelle in ihrer Entscheidung von der Entscheidung einer anderen Schlichtungsstelle abweichen will, oder
2. wenn es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt und die Rechtsfrage für den vorgelegten Fall Bedeutung hat.

(3) Die Zentrale Gutachterstelle übermittelt die von ihr angefertigten Gutachten allen Schlichtungsstellen.

§ 2 Zusammensetzung der Zentralen Gutachterstelle

(1) Die Zentrale Gutachterstelle setzt sich aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zusammen. Sie müssen der Katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung der allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sein. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder Rechtslehrer an einer Wissenschaftlichen Hochschule sein. Sie dürfen keiner Schlichtungsstelle angehören.

(2) Die Berufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des weiteren Mitglied erfolgt für die Dauer von sechs Jahren durch die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands. Gleichzeitig werden drei Stellvertreter berufen. Vorschlagsberechtigt sind die

Diözesen, der Deutsche Caritasverband und die Diözesanarbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende, im übrigen tritt die Stellvertretung in der bei der Berufung festgelegten Reihenfolge ein. Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters erfolgt die Nachberufung nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 für die Dauer der Berufung der übrigen Mitglieder, wobei auf die Vorschläge nach Absatz 2 zurückzugreifen ist.

§ 3 Geschäftsordnung der Zentralen Gutachterstelle

Die Zentrale Gutachterstelle soll dem Verband der Diözesen Deutschlands ihre Geschäftsordnung zur Bestätigung vorlegen.

§ 4 Kosten der Zentralen Gutachterstelle

(1) Die Kosten für die Errichtung und die laufenden Kosten der Zentralen Gutachterstelle werden vom Verband der Diözesen Deutschlands getragen.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Zentralen Gutachterstelle üben ein Ehrenamt aus. Ihnen kann eine Entschädigung für ihre Tätigkeit gewährt werden.

Für das Bistum Limburg
Az. 634 A/97/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Limburg, 18. Juni 1997

Nr. 196 Änderungen der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (PrBVO)

Die Anlage 5 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (Amtsblatt 1995, S. 235 ff.) wird wie folgt geändert: „Der Stellenbeitrag beträgt zur Zeit 14,65 von Hundert der Bezüge.“

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Limburg, 2. Mai 1997
Az. 25 K/97/04/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Die Anlage 1 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (Amtsblatt Limburg, 1995, S. 235 ff.) wird wie folgt geändert:

Besoldung

Abschnitt A

Besoldungstabellen ab 01.03.1997
Brutto-Gehalt

Stufe	nach Voll- endung des Lebensjahres	Gruppe 1 DM	Gruppe 2 DM	Gruppe 3 DM
1.	21. u. 22.	3.802,21	1.901,11	2.737,59
2.	23. u. 24.	3.965,06	1.982,53	2.854,84
3.	25. u. 26.	4.127,91	2.063,96	2.972,10
4.	27. u. 28.	4.290,76	2.145,38	3.089,35
5.	29. u. 30.	4.453,61	2.226,81	3.206,60
6.	31. u. 32.	4.616,46	2.308,23	3.323,85
7.	33. u. 34.	4.779,31	2.389,66	3.441,10
8.	35. u. 36.	5.263,47	2.631,74	3.684,43
9.	37. u. 38.	5.474,65	2.737,33	3.832,26
10.	39. u. 40.	5.685,83	2.842,92	3.980,08
11.	41. u. 42.	5.897,01	2.948,51	4.127,91
12.	43. u. 44.	6.108,19	3.054,10	4.275,73
13.	45. u. 46.	6.319,37	3.159,69	4.423,56
14.	47.	6.530,55	3.265,28	4.571,39

Abschnitt B

Der Ortszuschlag beträgt:

In der Stufe 1 für Geistliche, die nach dem 31.12.1935 geboren sind, monatlich DM 958,95.

In der Stufe 2 für Geistliche, die vor dem 01.01.1936 geboren sind, monatlich DM 1.140,31.

Diese Änderung tritt zum 1. März 1997 in Kraft.

Limburg, 2. Mai 1997
Az.: 25 K/97/03/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 197 Änderung der Pfortenzeiten im Bischöflichen Ordinariat

Ab dem 1. Juli 1997 gelten folgende Pfortenzeiten in den Häusern Roßmarkt 4 und Roßmarkt 12 des Bischöflichen Ordinariates:

Montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

In diesen Zeiten ist auch die Telefonzentrale des Bischöflichen Ordinariates besetzt. Anrufe am Freitag nach 12.00 Uhr werden an die Stabsstellen des Generalvikars umgeleitet.

Limburg, 10. Juni 1997

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 198 Anmeldung der Zwischenfirmung 1998

Die Gemeinden, die 1998 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, werden gebeten, für die Firmung in jeder Gemeinde drei Terminvorschläge (in der Reihenfolge der Erwünschtheit) bis zum 15. September 1997 an das Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariates zu melden.

Die Terminwünsche werden bei Mehrfachbenennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Als Firmtermine kommen wegen gleichzeitiger Kapitelsverpflichtungen nicht in Frage: 21. Mai (Christi Himmelfahrt), 31. Mai (Pfingstsonntag), 7. Juni (Dreifaltigkeit), 11. Juni (Fronleichnam), 22. November (Christkönig). In der Adventszeit und Fastenzeit sollen keine Firmungen angesetzt werden. Die Firmtermine und Firmspender werden im Oktober des Jahres vom Generalvikar den Gemeinden mitgeteilt.

Nr. 199 Anmeldungen für das Priesterseminar

Für das Wintersemester 1997/98 können sich junge Männer mit dem Berufsziel, Priester zu werden, zum Theologiestudium anmelden.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife. Die Priesterkandidaten des Bistums Limburg absolvieren ihr Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main.

Die Anmeldung erfolgt beim Regens des Priesterseminars in Limburg, der auch über die weiteren Schritte der Zulassung informiert.

Sollten Unklarheiten über die Zulassungsvoraussetzungen bestehen, können sie ebenfalls mit dem Regens des Priesterseminars in Limburg besprochen werden.

Anmeldungen sind zu richten an: Regens Dr. Thomas Löhr, Bischöfliches Priesterseminar, Weilburger Straße 16, 65549 Limburg, Tel. 0 64 31/20 07-0.

Nr. 200 Pfarrexamen 1997

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist in diesem Jahr für Montag, 17. November, und Dienstag, 18. November 1997, angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 1997 das Thema Firmpastoral als Beispiel für Seelsorge in einer säkularisierten Welt festgelegt.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Samstag, 4. Oktober 1997.

Die Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 30. September 1997 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Als Literatur wird für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt:
I. Zum Thema Firmpastoral als Beispiel für Seelsorge in einer säkularisierten Welt:

1. a) Die Feier der Firmung. Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Freiburg 1972
b) Die Feier der Firmung - Richtlinien für den Firmgottesdienst im Bistum Limburg, Bischöfliches Ordinariat Limburg, Dezernat Grundseelsorge (Hrsg.), Ausgabe 1994
2. a) Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland, I. Beschlüsse der Vollversammlung, Freiburg 1976, S. 227 - 275: Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral, besonders: S. 245 - 248: 1.2. Die Firmung und S. 254 - 257: 3.4. Die Firmung.
b) Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, II. Arbeitspapiere der Sachkommissionen, Freiburg 1977, S. 37 - 97: Das katechetische Wirken der Kirche, besonders: S. 83 - 89: 4. Die katechetische Arbeit mit Jugendlichen.
c) Codex Iuris Canonici, can. 879 - 896
3. a) Die deutschen Bischöfe - Pastoral-Kommission, Sakramentenpastoral im Wandel, Überlegungen zur gegenwärtigen Praxis der Feier der Sakramente - am Beispiel von Taufe, Erstkommunion und Firmung, Hrsg.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1993 - Heft 12
b) Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Grundseelsorge (Hrsg.), Bischöfliche Empfehlungen zur Firmpastoral, Limburg 1987.
4. Vertiefende Literatur:
a) Dieter Emeis, Sakramenten Katechese, Freiburg 1991, S. 90 - 103: B.II. Die Firmung
b) Dieter Emeis, Zwischen Ausverkauf und Rigorismus, Zur Krise der Sakramentenpastoral, Freiburg 1991
c) Johannes Spölg, Zu unserem Heil - Sakramenten Katechese in kirchenferner Zeit, München 1992, S. 15 - 129: Sakramentenpraxis zwischen Laxismus und Rigorismus
d) Stefan Knobloch, Wieviel ist ein Mensch wert?, Regensburg 1993, besonders S. 151 - 161: II. Teil III. Einzelseelsorge im Bereich der Firmvorbereitung und Firmung

Aus den unter 4. genannten Arbeiten muß eine für die Prüfung vorbereitet werden.

II. Zu Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts:

Zum Sakramentenrecht:

1. Sakramentenspendung an und durch nicht (römisch-)katholische Christen: can. 844 CIC
2. Zur Taufe:
a) can. 850 - 878 CIC
b) Ablehnung eines Taufbegehrens (Amtsblatt 1979, S. 99)
c) Hinweise zur Taufpastoral (Amtsblatt 1985, S. 67)
d) (staatliches) Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921
e) Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Kindertaufe vom 28.10.1980 (Amtsblatt 1981, S. 1 - 7)
3. Zur Eucharistie:
a) Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst (Direktori-

um, S. 46 - 49)

- b) Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (Amtsblatt 1994, S. 122 - 123)
- c) Richtlinien für die Eucharistiefeier am Werktag (Direktorium S. 52 - 53)
- d) Meßstipendien (Direktorium, S. 27 - 29, Dekret der Kleruskongregation vom 22.02.1991)
4. Zur Buße:
a) Absolutionsbefugnis: can. 965 - 986 CIC, Praktische Hinweise § 16
b) Kirchenaustritt und Rekonziliation: can. 1364, 1357, Praktische Hinweise, § 17 und Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens (Amtsblatt 1970, Nr. 2)
5. Aufnahme in die katholische Kirche (soweit sie an einen Auftrag des Ortsordinarius gebunden ist): Praktische Hinweise, § 15

Zum Synodalrecht:

Pfarrgemeinderat: §§ 16, 19, 21 der Synodalordnung
Verwaltungsrat: §§ 2, 3, 4, 5, 11, 12, 14, 17 KVVG (siehe Amtsblatt 1991, S. 114. 126)

Gemeindeleitung in Kooperation: Amtsblatt 1991, S. 117 - 118, 125 - 126.

Statut für die Pfarrseelsorge nach can. 517 § 2 CIC (Amtsblatt 1995, S. 259 - 260)
can. 517 § 1.

Zum Arbeitsrecht:

Erklärung der Deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst (Amtsblatt 1993, S. 71 - 73);
Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Amtsblatt 1993, S. 74 - 76).
Sämtliche Titel können in der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars eingesehen und kopiert werden.

Nr. 201 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianum im Donauwörth veranstaltet in Verbindung mit dem Deutschen Katechetenverein und dem Religionspädagogischen Zentrum, München, vom 4. August bis 7. August 1997 einen religionspädagogischen Ferienkurs zum Thema: „Christ sein in unübersichtlicher Zeit.“

Es werden referieren: Rita Waschbüch; Susanne Beul, Rotenburg-Stuttgart; Prof. Dr. Peter Hünemann, Tübingen; Prof. Dr. Werner Wiater, Augsburg; Prof. Dr. Herbert Zwergel, Kassel; Dr. habil. P. Walter Baumer CCsR, München.

Anfragen und Anmeldungen bei Frau Marianne Schmid, Heilig-Kreuz-Straße 16, 86601 Donauwörth, Telefon: 09 06/73-2 12 oder 17 66.

Nr. 202 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Josef Bernhard **Schmidt** ist im Alter von 76 Jahren gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, 13. Juni 1997, um 10.00 Uhr in der Klosterkirche in Fulda-Frauenberg, anschließend fand um 11.30 Uhr die Beerdigung auf dem Friedhof Frauenberg statt.

Josef Bernhard Schmidt wurde am 26. August 1920 in Wiesbaden geboren. Seine philosophisch-theologischen Stu-

dien absolvierte er in Sankt Georgen. Am 15. August 1950 wurde er von Bischof Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Nach einer Kaplanszeit in Rennerod (1950 - 1951), Niederlahnstein (1951 - 1953), Dillenburg (1953 - 1955), Neuenhain (1956 - 1958) und Frankfurt St. Elisabeth (1958 - 1959) wurde er 1959 Pfarrvikar in Büdingen (heute Nistertal). Nach der Erhebung der Pfarrvikarie zur Pfarrei wurde Josef Bernhard Schmidt zum Pfarrer dieser Gemeinde ernannt. Er wirkte dort bis 1969 und übernahm die Pfarrei St. Georg in Kestert, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand leitete.

Durch das Vertrauen seiner Mitbrüder wurde er 1971 zum Dekan des Dekanates St. Goarshausen gewählt und übte dieses Amt bis 1988 aus. In diesen Jahren hat er sich in besonderer Weise für seine Mitbrüder eingesetzt und den Zusammenhalt im Dekanat zwischen Priestern und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefördert.

Leider mußte Pfarrer Schmidt aus gesundheitlichen Gründen 1989 in den Ruhestand gehen. Er lebte seitdem außerhalb unserer Diözese in Fulda, blieb jedoch seiner Heimatdiözese weiterhin herzlich verbunden.

Wir danken Herrn Pfarrer Schmidt für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in unserem Bistum, der geprägt war von Verständnis und Weitherzigkeit im Umgang mit den ihm anvertrauten Menschen. Wir empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er tätig war.

Herr Pfarrer i. R. Ottmar **Dessauer**, Mitglied des Oratoriums des hl. Philipp Neri, ist im Alter von 83 Jahren gestorben. Die Beerdigung war am Montag, 9. Juni 1997 um 13.15 Uhr auf dem Altstadtfriedhof in Aschaffenburg, Lambrechtstraße. Das Requiem wurde anschließend um 14.30 Uhr in der Stiftskirche gefeiert.

Ein zweites Requiem war am Dienstag, 10. Juni 1997 um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Michael (Oratorium), Gellertstraße 39, 60389 Frankfurt.

Ottmar Dessauer wurde am 31. März 1914 in Frankfurt geboren. Seine philosophisch-theologischen Studien absolvierte er in Sankt Georgen. Am 29. Oktober 1939 wurde er von Bischof Antonius Hilfrich im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Nach einer kurzen Kaplanszeit in Oberlahnstein (1940 - 1941) wurde er gleich nach Beginn des Zweiten Weltkrieges 1941 bis zum Kriegsende als Sanitäter der Wehrmacht eingezogen und hat als junger Priester diese schlimme Zeit durchlitten und dabei auch gesundheitlich Schaden genommen. Nach dem Krieg half er in der Frankfurter Dompfarrei und in Rennerod (1945) aus. Er war Kaplan in Hadamar (1945 - 1946) und Königstein (1946 - 1947). Nach einer Beurlaubung zu Studien der Humanwissenschaften in Fribourg in der Schweiz wurde er 1950 Studentenpfarrer an der Universität in Frankfurt, ab 1962 mit dem Titel Hochschulpfarrer.

Pfarrer Dessauer baute als Hochschulpfarrer die Katholische Studentengemeinde an der Universität Frankfurt nach dem Krieg wieder auf und eröffnete 1969 das Katholische Studentenwohnheim „Friedrich Dessauer“ in Frankfurt-

Hausen. Jahrelang wirkte er als Akademikerseelsorger. Gesundheitsbedingt mußte er schon früh in den Ruhestand gehen. Zuletzt lebte er, liebevoll betreut, im Franziska-Schervier-Altenpflegeheim in Frankfurt.

Bei allen gesundheitlichen Belastungen und beruflichen Anforderungen war es ihm hilfreich, daß er von Anfang an zum priesterlichen Freundeskreis derer gehörte, die das Frankfurter Oratorium 1953 gründeten. Die Gemeinschaft der Mitbrüder war ihm der feste und lebendige Bezugspunkt all seiner Tätigkeiten.

Wir danken Herrn Pfarrer Ottmar Dessauer für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Nr. 203 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Mai 1997 ist Herr Kaplan Hans-Peter BEULER als Kaplan in den Pfarreien St. Anna, Herschbach, Mariä Himmelfahrt, Marienrachdorf und in der Pfarrvikarie Mariä Geburt in Marienhausen eingesetzt worden. (179/180)

Mit Termin 1. Mai 1997 ist Herr Domkapitular em. Norbert LIXENFELD zum Krankenhausseelsorger im Herz-Jesu-Krankenhaus ernannt worden. (232)

Mit Termin 31. März 1997 wurde Sr. Philothea DITTMER ADJC von der Aufgabe der Ordensreferentin im Bistum Limburg entpflichtet. (7)

Mit Termin 1. April 1997 wurde Sr. Salesiana BACH ADJC als Ordensreferentin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % beauftragt. (7)

Mit Termin 1. April 1997 ist Herr Roberto LIDESTRI als Verwaltungsangestellter befristet auf zwei Jahre mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % bei der Katholischen Italienischen Gemeinde in Frankfurt eingestellt worden. (237)

Mit Termin 1. April 1997 ist Herr Nicolo BONGIORNO als Verwaltungsangestellter bei der Katholischen Italienischen Gemeinde in Bad Homburg eingestellt worden. (237)

Mit Termin 30. Mai 1997 ist Frau Janja RUNJE als Sekretärin in der Katholischen Kroatischen Gemeinde in Wiesbaden aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (238)

Nr. 204 Korrektur

Im Amtsblatt Limburg Nr. 7 vom 1. Juni 1997 sind unter der Nr. 191 Dienstnachrichten bedauerlicherweise zwei Fehler aufgetreten. Wir bitten, dies zu entschuldigen und wie folgt zu ändern:

Mit Termin 1. Oktober 1997 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Pfarrer Peter KOLLAS zusätzlich die Pfarrei **St. Markus**, Wetzlar, übertragen. (195)

Mit Termin **31. August 1997** hat der Provinzial des Deutschen Ordens den Gestellungsvertrag für P. Hans Dehm OT, Pfarrer der Pfarrei Deutschorden in Frankfurt, gekündigt. (82)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 19. August 1997

Nr. 205	Gemeinsame Erklärung der evangelischen Landeskirchen und katholischen (Erz-) Diözesen in Hessen über Grundpositionen zur Ergänzung des Erlasses „Religionsunterricht“	119
Nr. 206	Änderung des Statutes für Ständige Diakone im Bistum Limburg	121
Nr. 207	Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft zwischen den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	121
Nr. 213	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Juni 1997	121
Nr. 208	Vertretung des Generalvikars	122
Nr. 209	Mitarbeiter/-innen Vertretung des Bischöflichen Ordinariates Limburg	122
Nr. 210	„Seelsorger-Congress: Die katholische Kirchengemeinde auf dem Weg in das 3. Jahrtausend“	122
Nr. 211	Priesterweihe	122
Nr. 212	„Den Glauben erneuern-den Glauben vertiefen“ ...	122
Nr. 213	Jugendgästehaus der Salesianer	123
Nr. 214	Nachwahl zur KODA; Aufforderung zur Einreichung von Kandidatenvorschlägen	123
Nr. 215	Dienstnachrichten	123
Nr. 216	Warnung	124

Nr. 205 Gemeinsame Erklärung der evangelischen Landeskirchen und katholischen (Erz-) Diözesen in Hessen über Grundpositionen zur Ergänzung des Erlasses „Religionsunterricht“

1. Grundlagen

1.1 Nach den Bestimmungen des Grundgesetzes (Art. 7 Abs. 3 GG), der Hessischen Verfassung (Art. 57) und den sonstigen schulrechtlichen Bestimmungen ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Es handelt sich um konfessionellen Religionsunterricht, der als evangelischer Religionsunterricht, als katholischer Religionsunterricht oder als Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft erteilt wird.

Das Grundverständnis des konfessionellen Religionsunterrichts in den beiden Kirchen ist niedergelegt in folgenden Schriften:

Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland „Identität und Verständigung“ (1994)

Die Deutschen Bischöfe: Die Bildende Kraft des Religionsunterrichts (1996)

Kundgebung der 9. Synode der EKD in Friedrichsroda vom 25. Mai 1997 zum Religionsunterricht

1.2.1 Für die Bindung des Religionsunterrichts an die Grundsätze der Religionsgemeinschaften und für eine Trennung nach Konfessionen lassen sich neben den rechtlichen auch pädagogische Gründe anführen. Diese schließen einen als Religionskunde konzipierten Unterricht aus, in dem das Feld der Religionen und Weltanschauungen als ein Markt unterschiedlicher Möglichkeiten vor Augen gestellt wird. Das Gewicht und der Ernst der Frage nach dem, was wahr und gut ist und was unser Leben zu tragen vermag, würde in einem solchen Unterricht von den Schülerinnen und Schülern kaum wahrgenommen werden können. Die Kenntnisnahme religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen, die aus Gründen der Wahrung der Objektivität alle als gleichgültig darzustellen wären, wird eher zur Gleichgültigkeit gegen-

über religiöser Wahrheit führen als dazu ermutigen, sich auf eine bestimmte religiöse Wahrheit einzulassen.

1.2.2 Eine solche Ermutigung kann nur in der Begegnung mit Lehrerinnen und Lehrern geschehen, die selbst in der Glaubensüberlieferung und kirchlichen Praxis, die sie im Unterricht inhaltlich vertreten, verwurzelt sind, die sich persönlich nach der Bedeutung ihres Glaubens befragen lassen und die damit den Schülerinnen und Schülern eine Identifikation mit der von ihnen vertretenen Glaubenswahrheit ermöglichen. Nicht zu unterschätzen ist in diesem Zusammenhang der Einfluß der Gruppe der Gleichaltrigen. Gefordert ist in hohem Maße eine Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe, sich auf diese Identifikationsvorgaben einzulassen und sich damit auseinanderzusetzen.

1.2.3 Ein Unterricht, der an die Grundsätze einer bestimmten Religionsgemeinschaft gebunden ist, bedarf der Offenlegung der ihm zugrundeliegenden Position, damit von vornherein erkennbar ist, worauf sich derjenige einläßt, der daran teilnimmt. Dies geschieht durch die jeweilige Fachbezeichnung (evangelisch, katholisch oder sonstige). Sie kennzeichnet den Religionsunterricht als Unterricht auf der Grundlage einer bestimmten religiösen Überlieferung.

1.2.4 Der konfessionelle Religionsunterricht dient der Entwicklung der religiösen Identität der Schülerinnen und Schüler, ihrer Verwurzelung in einer Bekenntnisgemeinschaft und ihrer Fähigkeit zur Verständigung mit anderen. In einem solchen Unterricht sind Toleranz, Dialogfähigkeit und -bereitschaft gerade bei der unerläßlichen Darstellung anderer religiöser oder weltanschaulicher Positionen unverzichtbar. Toleranz wächst nicht auf dem Boden der Gleichgültigkeit. Sie bedeutet die Respektierung fremder Überzeugungen aus eigener profilierter Überzeugung.

2. Ausnahmeregelungen

2.1 Allgemeines

In solchen Fällen, in denen die Bildung konfessionell homogener Lerngruppen nicht möglich ist, kann Religionsunterricht unter Beachtung folgender Voraussetzungen in kon-

professionell gemischten Lerngruppen erteilt werden:

- Das ernsthafte Bemühen aller Beteiligten und Verantwortlichen, die Ursachen, z. B. den Mangel an Lehrkräften oder schulorganisatorische Schwierigkeiten, zu beseitigen, muß erfolglos geblieben sein.
- Es handelt sich auch bei dem in konfessionell gemischten Lerngruppen erteilten Religionsunterricht um evangelischen oder katholischen Religionsunterricht entsprechend dem geltenden Lehrplan; bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte ist die Fachkonferenz der jeweils anderen Konfession, soweit sie besteht, zu hören.
- Die konfessionellen Besonderheiten und Prägungen sollen mit dem Ziel gegenseitigen Verstehens behandelt werden.
- Die Eltern bzw. die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler müssen der Teilnahme am Religionsunterricht der anderen Konfession zustimmen.
- Eine besondere religionspädagogische Vorbereitung der Lehrkräfte und eine Begleitung durch die verantwortliche Kirche ist sicherzustellen.
- Den Eltern und Schülern ist die Bedeutung konfessioneller Bildung und Bindung für die religiöse Entwicklung darzulegen und die Ausnahmeregelung zu begründen.

2.2 Verfahren

- Die Schulleitung beantragt die Zustimmung zur Erteilung von Religionsunterricht in konfessionell gemischten Lerngruppen in angemessener Frist bei der zuständigen staatlichen Schulaufsicht und den zuständigen Behörden beider Kirchen, und zwar für jeden Fall und für jedes Schuljahr von neuem; eine Stellungnahme der beiden Fachkonferenzen - soweit sie bestehen - ist beizufügen.
- Das Einverständnis der betroffenen Religionslehrerinnen und Religionslehrer ist einzuholen.
- Bei Zustimmung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Behörden sind die Eltern und die Schülerinnen und Schüler zu informieren.

2.3 Bestimmungen für einzelne Schulformen und Schulstufen

Bei der Anwendung der vorstehend formulierten Grundsätze gelten für die einzelnen Schulformen und Schulstufen folgende Bestimmungen:

2.3.1 Grundschule

Viele Kinder kommen in der Schule erstmals bewußt mit Religion und Glauben in Berührung, d. h. auch mit konfessionellen Unterschieden. Religiöses Lernen durch Unterricht beginnt damit, daß junge Menschen mit ihrer konfessionellen Heimat vertraut werden. Dem dient der Unterricht in konfessionell homogenen Lerngruppen. Solche sind auch deshalb besonders sinnvoll, weil das Lernen betont ganzheitlich, sinnhaft und handlungsorientiert erfolgt. Indem die affektive Dimension des Lernens, geprägt von Symbolerleben und Symbolsinn, betont wird, trägt der konfessionelle Religionsunterricht zur Identitätsfindung der Schülerinnen und Schüler bei. Diese bildet eine wichtige Voraussetzung, um Ökumene zu lernen.

Dementsprechend behindert konfessioneller Religionsunterricht nicht die Entwicklung der Dialogfähigkeit und Toleranz, sondern ermöglicht sie; denn er hat auch die Aufgabe,

zum gemeinsamen Leben anzuleiten, zu einem Leben, das religiöse und weltanschauliche Unterschiede voraussetzt und bereitwillig aufnimmt.

2.3.2 Sonderschule

Diesen Bereich kennzeichnet eine Vielfalt unterschiedlicher Schulformen, Lernbedingungen und eigenständiger pädagogisch-didaktischer Ansätze. Generelle Aussagen sind hier deshalb schwer möglich. Abgesehen davon, daß für manche Lerngruppen Fachunterricht und damit eigens ausgewiesener Religionsunterricht nur begrenzt in Betracht kommen, haben insbesondere zwei Gesichtspunkte Gewicht, die miteinander in Einklang zu bringen sind. Einmal die bestmögliche Förderung der je einzelnen Schülerin und des je einzelnen Schülers in ihrer jeweiligen Lerngruppe und zum anderen, die Fähigkeit und Bereitschaft der Unterrichtenden, jungen Menschen Religion und Glaube zu erschließen. Die bildende Kraft des Religionsunterrichts kommt dann am besten zur Wirkung, wenn er durch eine Lehrkraft erteilt wird, die den Kindern und Jugendlichen vertraut ist.

Konfessionelle Bildung und Bindung sind lebensbedeutend, weil sie den Erfahrungsbereich erweitern, Teilhabe am Leben mit anderen eröffnen und so Heil aus dem christlichen Glauben vermittelt sehen. Dazu gehören weitere Faktoren, die nicht ohne weiteres gegeben und auch nicht immer herstellbar sind;

- Eltern, die den Unterricht unterstützen und begleiten;
- spezifische Ausdrucks- und Erlebnisformen gottesdienstlichen Feierns, die besondere Ausprägungen des Glaubens und Handelns zulassen.

Eine Verständigung zwischen den staatlichen Schulbehörden und den Kirchen ist erforderlich.

2.3.3 Sekundarstufe I

Auch für die sehr unterschiedlichen Schulformen mit ihren je unterschiedlichen pädagogischen Prägungen finden für Fälle, in denen die Bildung konfessionell-homogener Lerngruppen nicht möglich ist, die Regelungen von Abschnitt 2. Anwendung.

2.3.4 Gymnasiale Oberstufe - Sekundarstufe II

Auch in der gymnasialen Oberstufe und der Sekundarstufe II wird Religionsunterricht in Bindung an die Konfessionen erteilt und muß den Schülerinnen und Schülern ihrem Bekenntnis entsprechend zugänglich sein. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht aus organisatorischen Gründen dem Religionsunterricht der anderen Konfession zugewiesen werden. Selbstverständlich wird es in der gymnasialen Oberstufe und der Sekundarstufe II Verabredungen zur konfessionellen Kooperation geben.

2.3.5 Berufsschulen (Teilzeitschulen)

Auch an Berufsschulen (Teilzeitschulen) wird der Religionsunterricht in konfessionell homogenen Lerngruppen erteilt. Wo keine konfessionell homogenen Lerngruppen eingerichtet werden können, ist eine Verständigung zwischen den staatlichen Schulbehörden und den Kirchen erforderlich.

Für das Bistum Limburg
31. Juli 1997
Az.: 159 A/97/04/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 206 Änderung des Statutes für Ständige Diakone im Bistum Limburg

Das „Statut für Ständige Diakone im Bistum Limburg“ (Amtsblatt Limburg 1995, S. 263-268) wird um den § 29 „Dienstzeit“ ergänzt:

§ 29

1. Die Dienstzeit umfaßt die beim Bistum Limburg nach der Diakonenweihe als hauptberuflich Ständiger Diakon zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen worden ist und die nach den Absätzen 2 bis 5 anzurechnenden Zeiten einer früheren Beschäftigung. Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg werden nicht berücksichtigt.

2. Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich verbrachten Tätigkeit

- a) in der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen und Verbänden unbeschadet ihrer Rechtsform,
- b) in einer anderen Kirche oder christlichen, kirchlichen Gemeinschaft und deren Einrichtungen und Verbänden unbeschadet ihrer Rechtsform,
- c) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

3. Die in Absatz 2 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der hauptberufliche Ständige Diakon aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist. Dies gilt nicht,

- a) wenn der hauptberufliche Ständige Diakon im Anschluß an das bisherige Dienstverhältnis zu einer anderen Einrichtung desselben Dienstgebers oder zu einem Dienstgeber im Sinne des Absatzes 2 übergetreten ist oder
- b) wenn er das Dienstverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder in Ausübung oder einer infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsbeschädigung aufgelöst hat oder
- c) die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.

4. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die hierdurch erlangten Fähigkeiten und Berufserfahrungen für den Dienst als hauptberuflicher Ständiger Diakon förderlich sind.

4. Anzurechnen sind ferner:

- a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivilrecht befreit,
- b) die im Soldatenverhältnis der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe a) anzurechnen sind; Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden,
- c) die Zeiten eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwillig ökologischen Jahres.

Weiterhin enthält § 17 Abs. 8 Buchstabe j) folgenden Wortlaut: „beim 25jährigen Weihejubiläum 1 Tag“.

Limburg, den 30. Juli 1997

Az.: 24 A/97/03/1

† Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

Nr. 207 Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft zwischen den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer 78. Sitzung am 16.06.1997 beschlossen, den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland bei Ziffer 3 folgende Fußnote anzufügen: „Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die 14 ordentlichen Regionalvertreter sowie der Vorsitzende der Kommission für Personalwesen“.

Für das Bistum Limburg:

31. Juli 1997

Az.: 359 H/97/04/1

† Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

Nr. 213 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Juni 1997

I. Beschlüsse

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 131. Sitzung am 19. Juni 1997 folgende Beschlüsse gefaßt, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes wie folgt geändert werden:

1. § 10 Allgemeiner Teil AVR

Absatz 8 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Soweit in einer diözesanen KODA-Regelung eine Arbeitsbefreiung für die Teilnahme an Tagungen von Vereinigungen im Sinne des Artikel 6 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse besteht, hat der Mitarbeiter in einer Einrichtung mit Sitz in dieser Diözese einen Anspruch auf entsprechende Freistellung in demselben Umfang.“

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

2. § 10 Allgemeiner Teil AVR

In Absatz 7 werden nach dem Wort „Kommissionsausschüssen“ die Worte „die Mitglieder von Schlichtungsstellen gemäß § 22 AT AVR für die Teilnahme an deren Verhandlungen“ eingefügt.

3. § 2b Allgemeiner Teil AVR

Die Bestimmung erhält mit Wirkung ab 1. April 1997 folgende Fassung:

„Für Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung gemäß den §§ 91 bis 99, 242s und 249h Arbeitsförderungsgesetz (AFG) beschäftigt werden, können die in DM-Beträgen ausgewiesenen Vergütungs- und Bezügebestandteile um bis zu 20 v. H. gekürzt werden, wenn die Maßnahme durch die Bundesanstalt für Arbeit bis zum 31. Dezember 1997 neu bewilligt worden ist.“

4. Eingruppierung von Kraftfahrern mit abgeschlossener Fachausbildung

In den Anmerkungen zu Anlage 2 AVR wird folgende neue Hochziffer 142 eingefügt:

„142 Das Tätigkeitsmerkmal erfaßt auch Kraftfahrer mit abgeschlossener Fachausbildung im Kraftfahrzeughandwerk

oder anderen metallverarbeitenden Berufen.“

Bei folgenden Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Hochziffer 142 angefügt:

Vergütungsgruppe 8 Ziffer 8, Vergütungsgruppe 7 Ziffer 18, Vergütungsgruppe 7 Ziffer 18a, Vergütungsgruppe 6b Ziffer 25b.

In der Anlage 2 zu den AVR entfallen die Vergütungsgruppe 8 Ziffer 13 und Vergütungsgruppe 7 Ziffer 23b.

5. Anlage 14 zu den AVR/Krankenbezüge gemäß Anlage 1 zu den AVR

In § 1 Abs. 6 Unterabsatz 2 Satz 3 der Anlage 14 zu den AVR werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 18 Abs. 1 und 2 AT AVR) oder“ eingefügt.

In Anlage 1 Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Anspruch nach Satz 1 entsteht erstmals nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Dienstverhältnisses.“

In Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR wird folgender neuer Absatz j eingefügt:

„(j) Abweichend von Absatz c Unterabsatz 1 und Absatz d erhält der Mitarbeiter in den ersten vier Wochen einer ununterbrochenen Dauer seines Dienstverhältnisses für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss.“

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten am 1. September 1997 in Kraft, mit Ausnahme des Beschlusses Nr. 3; dieser tritt rückwirkend zum 1. April 1997 in Kraft.

Sie werden hiermit für das Bistum Limburg in Kraft gesetzt.

31. Juli 1997

† Franz Kamphaus

Az.: 359 H/97/01/1

Bischof von Limburg

Nr. 208 Vertretung des Generalvikars

Mit Termin 1. August 1997 hat der Herr Bischof in der Reihenfolge nach Herrn Bischofsvikar Weihbischof Gerhard Pieschl, Herrn Ordinariatsrat Dr. Ernst Leuninger, Herrn Ordinariatsrat Helmut Wanka, Herrn Ordinariatsrat P. Fridolin Langenfeld SAC an fünfter Stelle Herrn Pfarrer Willi Hübinger, Dezernent Grundseelsorge, zum Stellvertreter des Generalvikars ernannt.

Az.: 9B/97/01/1

Dr. Günther Geis

Limburg, 1. Juli 1997

Generalvikar

Nr. 209 Mitarbeiter/-innen Vertretung des Bischöflichen Ordinariates Limburg

Die Neuwahl zur Mitarbeiter/-innen Vertretung des Bischöflichen Ordinariates Limburg am 24. Juni 1997 hatte bei einer Wahlbeteiligung von 50,45 % folgendes Ergebnis:

Gemäß § 11, Abs. 5 der MAVO wurden gewählt:

1. Benno Pörtner

2. Gisela Müller

3. Johannes Müller-Rörig

4. Alois Schneider

5. Elisabeth Baritz

6. Elfriede Neun

7. Günther Adam

8. Michael Ziegler

9. Gerd Scherer

10. Michael Cleven

11. Beate Lang

12. Peter Giehl

13. Birgit Wehner

Als Ersatzmitglieder wurden gewählt:

14. Ingrid Berger-Hartmann

15. Peter Hermann

Auf der konstituierenden Sitzung der neuen Mitarbeiter/-innen Vertretung wurden gewählt:

zum Vorsitzenden: Benno Pörtner

stellvertretende Vorsitzende: Gisela Müller, Michael Ziegler.

Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet gemäß § 13, Abs. 1 der MAVO am 30.04.2001.

Nr. 210 „Seelsorger-Congress: Die katholische Kirchengemeinde auf dem Weg in das 3. Jahrtausend“

Aufgrund verschiedener Anfragen teilt die Deutsche Bischofskonferenz mit, daß es sich bei dem Seminarangebot der „INLINE Unternehmensberatung GmbH“ (97469 Gochsheim) für den 1. September 1997 im Sheraton-Hotel/Frankfurt nicht um eine kirchliche Initiative handelt und eine Empfehlung zur Teilnahme nicht ausgesprochen werden kann.

Der als Referent angekündigte Diakon Wolfgang Müller hat vom Erzbistum Köln keinen Auftrag erhalten, derartige Seminarangebote mitzugestalten.

Nr. 211 Priesterweihe

Der Herr Diözesanbischof Dr. Franz Kamphaus hat am 28. Juni 1997 im Dom zu Limburg den folgenden Diakonen die Priesterweihe spendet:

Martin Drechsler aus der Pfarrei St. Marien, Limburg
Andreas Fuchs aus der Pfarrei St. Antonius, Baumbach
Stefan Müller aus St. Michael, Ehlhalten, Pfarrei Schloßborn
Br. Friedrich Neumüller aus der Pfarrei St. Marien, Kirberg

Nr. 212 „Den Glauben erneuern - den Glauben vertiefen“

Wer möchte dem Glaubensleben nicht neue Impulse geben? Mit guten Erfahrungen findet seit Jahren in Vallendar ein zwölfwöchiger „Glaubenskurs“ statt. Seelsorger, Mitarbeiter in den Gemeinden und Interessierte bietet das FORUM VINZENZ PALLOTTI (Theol. Hochschule Vallendar bei Koblenz) vom Donnerstag, den 02.10., 18 Uhr bis Samstag, den 04.10.97, 13 Uhr Gelegenheit, sich mit dem theologischen Konzept, dem Arbeitsmaterial des „Vallendarer Glaubenskursus“ und vielen praktischen Hilfen vertraut zu machen.

Leitung: P. Dr. Hubert Lenz SAC und Team.

Nähere Informationen und Anmeldung im Büro des FORUM, Tel. 0261/6402-249 und Fax 0261/6402-350.

Nr. 213 Jugendgästehaus der Salesianer

Im Jugendhaus „Kemperhof Bendorf“, einer Einrichtung der Salesianer Don Boscos, besteht die Möglichkeit, Erholungs- und Ferienmaßnahmen, Schulungen, Seminare, Lehrgänge sowie Kurse zur Vorbereitung auf Erstkommunion und Firmung durchzuführen. Das Jugendgästehaus liegt im Stadtteil Bendorf (Sayn) und bietet in seiner näheren Umgebung eine Fülle attraktiver Ausflugs- und Freizeitmöglichkeiten. Zur Anlage gehören mehrere Tagungsräume, eine Aula, Kapelle, Sporthalle, ein Rasenfußballplatz sowie ein umfangreicher Spiel- und Sportgerätepool.

Der „Kemperhof Bendorf“ hat Platz für 25 Gäste, ab Sommer für 65 Gäste; auch Selbstverpflegung für eine Gruppe bis 15 Personen ist möglich.

Anfragen und Prospekte beim „Kemperhof Bendorf“, Koblenz-Olper Straße 39, 56170 Bendorf, Postfach 21 29, 56165 Bendorf, Telefon (0 26 22) 92 54-0, Telefax (0 26 22) 92 54-40.

Nr. 214 Nachwahl zur KODA; Aufforderung zur Einreichung von Kandidatenvorschlägen

Durch Ausscheiden des Mitgliedes Thomas Faas ist eine Nachwahl für die Besetzung der Mitarbeiter/-innenseite der Bistums-KODA erforderlich. Gemäß § 5 Abs. 3 der KODA-Ordnung fordert die Gesamt-Mitarbeitervertretung alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, Wahlvorschläge bei ihr einzureichen (Roßmarkt 4, 65549 Limburg) bis 10.09.97.

Es wird darauf hingewiesen, daß von den Bereichen, die in der Kommission vertreten sein sollen, die Bereiche „liturgischer und pastoraler Dienst“ sowie „Schulen“ unbesetzt sind.

Nr. 215 Dienstinrichten

Mit Termin 1. Juni 1997 hat der Herr Bischof sein Einverständnis zur Wahl von Herrn Pfarrer Hans JÖRG zum Vizegeneralpräses des St. Nikolaus-Schifferbandes e. V. erteilt.

Mit Termin 30. Juni 1997 ist Herr P. Georg Ludwig SITKEY SJ, Leiter der Slowakischen Seelsorge im Bistum Limburg, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (239)

Mit Termin 10. Juli 1997 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Edgar BEHAC auf das Amt des stellvertretenden Dekans des Dekanates Frankfurt-Nord angenommen. (75)

Mit Termin 15. Juli 1997 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Willi HÜBINGER, Dezernent Grundseelsorge, als Mitglied in die Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates und in den Diözesankirchensteuerrat berufen. (10, 36)

Mit Termin 16. Juli 1997 hat der Herr Generalvikar nach Zustimmung des zuständigen Heimatbischofs die Beauftragung von Herrn Pfarrer Paul TAKACS als Leiter der Katholischen Ungarischen Gemeinde in Frankfurt bis zum 31. Januar 2003 verlängert. (70; 241)

Mit Termin 31. Juli 1997 tritt Herr Diakon Anton HABERKORN, Pfarrvikarie Hl. Dreifaltigkeit in Breitscheid, in den Ruhestand. (249; 106)

Mit Termin 31. August 1997 hat der Regionalobere der Priester im Opus Spiritus Sancti den Gestellungsvertrag für P. Joseph Henry MOSHA, Kaplan in der Pfarrei St. Johannes in Waldbrunn-Lahr, gekündigt. (119)

Der Subsidiarsauftrag für Pfarrer i. R. Theo STÖRK, für die Pfarrseelsorge in Runkel-Dehrn ist bis zum 31. August 1998 (Gruppe B) verlängert worden. (120)

Mit Termin 31. August 1997 tritt Herr Pfarrer Juan-Antonio ZALVIDAR, Altenheim- und Krankenhausseelsorger im Antoniusheim und Paulinenstift in Wiesbaden, aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand. (218; 254)

Mit Termin 1. September 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Aniceth MOSHA, Priester im Opus Spiritus Sancti, zum Kaplan in der Pfarrei St. Johannes in Waldbrunn-Lahr ernannt und eingesetzt. (119)

Mit Termin 1. September 1997 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dieter LIPPERT zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Bartholomäus in Limburg-Ahlbach bestellt. (124)

Mit Termin 1. September 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Br. Friedrich NEUMÜLLER zum Kaplan in der Pfarrei St. Anna in Braunsfels/Solms ernannt. (193)

Mit Termin 1. September 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Stefan MÜLLER zum Kaplan in der Pfarrei St. Peter und Paul in Eltville ernannt. (145)

Mit Termin 1. September 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Andreas FUCHS zum Kaplan in der Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden ernannt. (200)

Mit Termin 1. September 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Martin DRECHSLER zum Kaplan in der Pfarrei St. Anna in Herschbach ernannt. (179)

Mit Termin 1. September 1997 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Klaus-Philip BARTHENHEIER zum Pfarrverwalter der Pfarrei Allerheiligen in Frankfurt ernannt. (79)

Mit Termin 1. September 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Stefan GRAS zum Kaplan in der Pfarrei St. Josef in Frankfurt-Bornheim ernannt. (79)

Mit Termin 1. September 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Andreas KLEE zum Kaplan in den Pfarreien St. Johannes Nepomuk in Hadamar, St. Petrus in Hadamar-Niederzeuzheim, St. Leonhard in Hadamar-Oberweyer, St. Bartholomäus in Limburg-Ahlbach und in den Pfarrvikarien St. Antonius Erem. in Hadamar-Oberzeuzheim, Mariä Heimsuchung in Hadamar-Steinbach ernannt. (115; 116; 117; 124)

Mit Termin 1. September 1997 hat der Herr Bischof den Herren Pfarrer P. Arthur PFEIFER SAC und P. Hermann SACKAREND SAC die Pfarrei St. Elisabeth in Wiesbaden gemäß c. 517 § 1 CIC zusätzlich zu den Pfarreien Maria Hilf und St. Klara in Wiesbaden übertragen und gleichzeitig Herrn Pfarrer P. Arthur PFEIFER SAC zum Moderator der Priester-Equipe ernannt. (201)

Mit Termin 1. September 1997 hat der Herr Bischof nach Präsentation des zuständigen Ordensoberen Herrn P. Walther Hilmar ORTH OT die Pfarrei Deutschorden in Frank-

furt übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (82)

Mit Termin 1. September 1997 hat der Herr Bischof Herrn Regens Dr. Thomas LÖHR die Pfarreien St. Jakobus in Rüdesheim und St. Hildegard in Rüdesheim-Eibingen übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (150; 151)

Mit Termin 1. September 1997 ist Herr P. Augustin VLASIC durch Herrn P. Dr. Ante BILOKAPIC in der Kroatischen Mission Wiesbaden ersetzt worden. (238)

Mit Termin 1. September 1997 ist Herr P. Jure ZEBIC durch Herrn P. Sinisia BALAJIC in der Kroatischen Mission Frankfurt ersetzt worden. (238)

Mit Termin 1. September 1997 bis zum 31. Dezember 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Heribert ZERFAS zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Marien in Battenberg ernannt. (103)

Mit Termin 1. September 1997 ist Herr Kaplan Stefan SCHOLZ, St. Bonifatius in Wiesbaden, zum Promotionsstudium freigestellt worden; gleichzeitig ist Kaplan SCHOLZ ein Seelsorgeauftrag für die Krankenhausseelsorge am Städtischen Krankenhaus in Frankfurt-Höchst erteilt worden. (200; 226)

Mit Termin 1. September 1997 wird Herr Diakonatsassistent Francois KASSIS von der Pfarrei Hl. Familie, Wiesbaden in die Pfarrvikarie St. Marien in Battenberg versetzt. (103; 205)

Die Priesterkandidaten des Weiehkurses 1999 absolvieren vom 1. September 1997 bis 10. Dezember 1997 ihr Pastoralpraktikum und vom 17. Mai 1998 bis 11. April 1999 ihr Diakonatspraktikum in den nachfolgend genannten Pfarreien:

MICHLER, Uwe in der Pfarrvikarie Mariä Himmelfahrt in Bad Marienberg (184);

OTTO, Werner in der Pfarrei St. Johannes Nepomuk in Hadamar (115);

SCHMITT, Knud W. in der Pfarrei St. Bonifatius in Wirges (184);

STRÜDER, Christof in der Pfarrei St. Anna in Braunsfels (193).

Mit Termin 15. September 1997 hat der Herr Bischof Herrn Dr. Raban TILMANN die Dompfarrei St. Bartholomäus in Frankfurt übertragen und ihn gleichzeitig zum Stadtdekan für den Bezirk Frankfurt, zum Bischöflichen Kommissar

ernannt sowie zum nichtresidierenden Domkapitular in das Limburger Domkapitel berufen. (5; 60; 69)

Mit Termin 1. Oktober 1997 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Otto-Peter FRANZMANN erneut zum Bezirksdekan für den Bezirk Rheingau ernannt. (56; 143)

Mit Termin 1. Oktober 1997 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Franz BEFFART zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Pius in Frankfurt ernannt. (85)

Mit Termin 1. Oktober 1997 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Norbert LEBER erneut zum Bezirksdekan für den Bezirk Hochtaunus ernannt. (88)

Mit Termin 1. Oktober 1997 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rolf KAIFER die Pfarreien St. Mauritius in Frankfurt-Schwanheim und St. Johannes in Frankfurt-Goldstein übertragen. (83, 84)

Mit Termin 1. November 1997 wird Herr Pfarrer Horst EID, Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Ehringshausen und Pfarrvikarie Christ-König in Aßlar für den Dienst als Militärpfarrer in der Katholischen Militärseelsorge freigestellt. (194; 235)

Mit Termin 1. Dezember 1997 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Joachim METZNER zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Michael in Frankfurt ernannt. (71)

Mit Termin 1. September 1997 hat der Herr Bischof Frau Gemeindefereferentin Beate TROST zur Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Bartholomäus in Limburg-Ahlbach ernannt. (124)

Mit Termin 1. September 1997 hat der Herr Bischof Frau Pastoralreferentin Angelika HUGO gemäß c. 517 § 2 CIC zur Pfarrbeauftragten für die Pfarrvikarie St. Thomas in Waldems-Esch ernannt. (166)

Nr. 216 Warnung

Die Apostolische Nuntiatur in Lagos/Nigeria macht auf einen neuerlichen Betrugsversuch aufmerksam. Seminaristen aus Liberia, die angeblich in Nigeria studiert haben und bei politischen Unruhen verletzt wurden, bitten um Unterstützung. Zur Beglaubigung wird ein Fax-Schreiben des Apostolischen Pro-Nuntius in Nigeria Erzbischof Carlo Maria Viganò beigefügt. Dieses Fax-Schreiben mit dem Briefkopf der Nuntiatur ist eine Fälschung. Die Betrüger wenden sich vornehmlich an kirchliche Einrichtungen.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 1. Oktober 1997

Nr. 217	Wahlordnung zur Haupt-Mitarbeitervertretung und Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg	125
Nr. 218	Gestellungsleistung für Ordensangehörige	126
Nr. 219	Festlegung der Kreuzfesttermine und Orte.	126
Nr. 220	Priesterexerzitien	126
Nr. 221	Tag der Altenheim- und Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger	128
Nr. 222	Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigerern	128
Nr. 223	Sonderkollekte Auszubildende	130
Nr. 224	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 09.11.1997	130
Nr. 225	Todesfälle	130
Nr. 226	Dienstnachrichten	131
Nr. 227	Mietangebot	132
Nr. 228	Warnungen	132

Nr. 217 Wahlordnung zur Haupt-Mitarbeitervertretung und Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg

Für die nach § 24a Abs. 2 und § 25 Abs. 3 MAVO erforderlichen Wahlen wird folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Wahl der Wahlmänner

(1) Die Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, die gemäß § 6 Abs. 1 MAVO keine Mitarbeitervertretung bilden können, in der Haupt-Mitarbeitervertretung und in der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen werden von den Wahlmännern gewählt.

(2) Die Wahlmänner werden im Bereich der Bezirke des Bistums Limburg gewählt. Die Zahl der zu wählenden Wahlmänner richtet sich nach § 6 Abs. 2 MAVO.

(3) Die Wahl der Wahlmänner findet in dem nach § 13 Abs. 1 MAVO festgesetzten Zeitraum statt. Der Bezirksdekan macht in ihm geeignet erscheinender Weise Zeit und Ort der Wahlversammlung bekannt. In der von ihm geleiteten Wahlversammlung werden die Wahlmänner von den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinden, die gemäß § 6 Abs. 1 MAVO keine eigene Mitarbeitervertretung bilden können, unmittelbar und durch Abgabe eines Stimmzettels geheim gewählt. Über die Wähler, die ihre Stimme abgeben, wird ein Verzeichnis angefertigt. Die Wahlberechtigung wird durch den Bezirksdekan festgestellt. Auf den Stimmzettel dürfen so viele Namen geschrieben werden, wie Wahlmänner zu wählen sind. Die zu wählenden Wahlmänner müssen nach § 8 MAVO wählbar sein und selbst einer oben bezeichneten Kirchengemeinde als Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen angehören. Gewählt sind diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 2 Wahl der Haupt-Mitarbeitervertretung und Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

(1) Die Wahl der Haupt-Mitarbeitervertretung und Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen findet frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach dem Ende des einheitlichen Wahlzeitraumes nach § 13 Abs. 1 MAVO statt. Der genaue Termin wird von der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen spätestens vier Wochen zuvor festgesetzt.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wählt die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung vor Bekanntgabe des genauen Wahltermines einen Wahlausschuß aus fünf gemäß § 7 MAVO wahlberechtigten Mitgliedern.

(3) Mit Bekanntgabe des Wahltermines lädt der Wahlausschuß in ihm geeignet erscheinender Weise alle gewählten Mitarbeitervertreter und Wahlmänner im Bistum Limburg zu einer Wahlversammlung ein.

(4) Aktives Wahlrecht haben alle gewählten Mitarbeitervertreter und Wahlmänner für ihre Wahlgruppe.

Passives Wahlrecht haben alle auch nicht anwesenden Mitarbeitervertreter und Wahlmänner für ihre Gruppen, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Mandates für den Fall einer Wahl vorliegt.

(5) Über alle Wähler, die Stimmen abgeben, wird getrennt nach Gruppen ein Wahlverzeichnis angefertigt, nachdem die Wahlberechtigung durch den Wahlausschuß festgestellt wurde. Die Mitglieder der Haupt-Mitarbeitervertretung und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen werden unmittelbar und durch Abgabe eines Stimmzettels geheim gewählt.

Auf den Stimmzettel können so viele Namen geschrieben werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(6) Für die Wahl der Haupt-Mitarbeitervertretung werden folgende Gruppen gebildet:

- Gruppe 1: Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat,
- Gruppe 2: Mitarbeitervertretung der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Gruppe 3: Mitarbeitervertretungen der Gesamtverbände und Kirchengemeinden,
- Gruppe 4: Wahlmänner der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, die gemäß § 6 MAVO Abs. 1 keine Mitarbeitervertretung bilden können,
- Gruppe 5: Mitarbeitervertretungen der übrigen Anstellungsträger.

(7) Für die Wahl der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen werden folgende Gruppen gebildet:

- Gruppe 1: Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat,
 Gruppe 2: Mitarbeitervertretung der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 Gruppe 3: Mitarbeitervertretungen der Gesamtverbände und Kirchengemeinden,
 Gruppe 4: Wahlmänner der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, die gemäß § 6 MAVO Abs. 1 keine Mitarbeitervertretung bilden können.
 Gruppe 5: Mitarbeitervertretungen der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger, soweit keine Gesamt-Mitarbeitervertretung besteht,
 Gruppe 6: Gesamt-Mitarbeitervertretungen.

(8) Die Wahl der Haupt-Mitarbeitervertretung und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen erfolgt in getrennten Wahlgängen. Eine Kandidatur für beide Gremien ist möglich.

§ 3 Ausscheiden aus der Haupt-Mitarbeitervertretung oder der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

Scheidet ein Mitarbeitervertreter aus der Mitarbeitervertretung seiner Dienststelle aus, so verliert er gleichzeitig sein Amt in der Haupt-Mitarbeitervertretung oder in der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. Für das Nachrückverfahren gilt § 13b Abs. 1 MAVO. Ist eine weitere Berufung nach § 13b Abs. 1 MAVO nicht mehr möglich, so findet eine Nachwahl für die betroffene Gruppe statt.

§ 4 Schutz der Wahlmänner

Für die in der Haupt-Mitarbeitervertretung oder Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen gewählten Wahlmänner gilt § 19 Abs. 1 MAVO, für die übrigen Wahlmänner § 19 Abs. 2 MAVO entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die erste Wahl der Haupt-Mitarbeitervertretung und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen nach der MAVO vom 04. März 1997 findet im September 1997 statt.

(2) Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1997 in Kraft.

Limburg, den 26.06.1997 rFranz Kamphaus
 Az.: 565SA/97/03/1 Bischof von Limburg

Nr. 218 Gestellungsleistung für Ordensangehörige

Entsprechend dem Beschluß der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg“ vom 01. Juli 1995 (Amtsblatt 1995, 235 - 237) mit Wirkung vom 01. Januar 1998 wie folgt geändert:

„§ 5 Höhe des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für

Gestellungsgruppe I	DM 90.960,00
Gestellungsgruppe II	DM 66.540,00
Gestellungsgruppe III	DM 52.140,00.“

Limburg, 6. Juni 1997 rFranz Kamphaus
 Az.: 101J/97/02/2 Bischof von Limburg

Nr. 219 Festlegung der Kreuzfesttermine und Orte

Folgende Termine für die Kreuzwoche und das Kreuzfest wurden von der Plenarkonferenz am 3. März 1997 festgelegt:

- 1998: Kreuzwoche 13.-17.9; Kreuzfest am 20. September im Bezirk Rheingau (Abschluß Hildegardjahr).
 1999: Kreuzwoche 12.-16.9; Kreuzfest am 19. September im Bezirk Main-Taunus.
 2000: Kreuzwoche 10.-17.9; Kreuzfest am 17. September im Bezirk Limburg.
 2001: Kreuzwoche 9. - 13.9; Kreuzfest am 16. September im Bezirk Lahn-Dill-Eder.
 2002: Kreuzwoche 8. - 12.9; Kreuzfest am 15. September im Bezirk Frankfurt.
 2003: Kreuzwoche 7. - 11.9; Kreuzfest am 14. September im Bezirk Untertaunus.
 2004: Kreuzwoche 12. - 16.9; Kreuzfest am 19. September im Bezirk Westerwald.
 2005: Kreuzwoche 11. - 18.9; Kreuzfest am 18. September im Bezirk Limburg.
 2006: Kreuzwoche 10. - 14.9; Kreuzfest am 17. September im Bezirk Rheingau.
 2007: Kreuzwoche 9. - 13.9; Kreuzfest am 16. September im Bezirk Hochtaunus.
 2008: Kreuzwoche 7. - 11.9; Kreuzfest am 14. September im Bezirk Wetzlar.
 2009: Kreuzwoche 13. - 17.9; Kreuzfest am 20. September im Bezirk Rhein-Lahn.

Nr. 220 Priesterexerzitien

a) im Schloß Hirschberg bei Beilngries
 Termin: 06.10.1997 bis 10.10.1997
 Thema: „Glaube mit deinem Verstand und mit deinem Herzen“
 Leitung: Pfarrer Ekkard Edel, Alzenau
 Anmeldung: Priestergemeinschaft im Opus Spiritus Sancti
 Pfarrer Heribert Zerwes, 65620 Waldbrunn
 Telefon / Telefax: 06479/325

b) in der Benediktinerabtei Weltenburg / Begegnungsstätte St. Georg, Weltenburg
 Termin: 06.10.1997 bis 10.10.1997
 Thema: „Berufen vor dir zu stehen und dir zu dienen.“
 Grunddimensionen priesterlicher Existenz - Schweigeexerzitien
 Leitung: Dr. Josef Graf, Spiritual am Priesterseminar Regensburg
 Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg / Begegnungsstätte St. Georg
 93309 Weltenburg
 Telefon: 09441/204-0

c) im Haus Schönenberg, Ellwangen-Schönenberg
 Termin: 17.11.1997 bis 21.11.1997
 Thema: „Willst Du uns nicht wieder beleben?“ (Ps. 85,7)
 Aus den Quellen des Evangeliums schöpfen.
 - Schweigeexerzitien -
 Leitung: P. August Schmied, CSsR, Würzburg
 Anmeldung: Haus Schönenberg,
 73479 Ellwangen-Schönenberg
 Telefon: 07961/919321

d) in der Benediktinerabtei Weltenburg / Begegnungsstätte St. Georg, Weltenburg
 Termin: 24.11.1997 bis 28.11.1997

Thema: „Die sich vom Geiste bestimmen lassen, sinnen auf das, was des Geistes ist“ (Röm 8,5b) -Schweigeexerzitien-
Leitung: Msgr. Willibald Kammermeier, Spiritual, Niderviehbach
Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg / Begegnungsstätte St. Georg
93309 Weltenburg
Telefon: 09441/204-0

e) im Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Hofheim am Taunus
Termin: 26.01.1998-31.01.1998 (Mo 18.00 - Sa 9.00 Uhr)
Thema: „Wandelt euch und erneuert euer Denken!“ (Röm 12,2) - Schweigeexerzitien -
Adressaten: Priester, Ordensleute, interessierte Frauen und Männer
Leitung: Christoph Wrembek, Jesuit, Exerzitienbegleiter, Hannover
Anmeldung: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef
Kreuzweg 23
Postfach 1203
65702 Hofheim am Taunus
Telefon: 06192/9904-0

f) Exerzitien am Bodensee / Exerzitienhaus Eriskirch-Moos bei Langenargen
Termin: 01.03.1998-06.03.1998
Thema: Wege zu mir selbst - auf den Spuren des Propheten Elija
Adressaten: Seelsorgerinnen und Seelsorger, interessierte Frauen und Männer
Leitung: Margarita Schiederig-Gräf, Leiterin für Jeux Dramatiques, Bodnegg; Ludwig Reichert, Pfarrer, Geistl. Begleiter, Frankfurt/M
Anmeldung: Ludwig Reichert
Saalfelder Str. 11
65931 Frankfurt/M
Telefon: 069/362394

g) im Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Hofheim am Taunus
Termin: 30.03.1998-04.04.1998 (Mo 18.00 - Sa 9.00 Uhr)
Thema: Die Höhen-Texte des Ersten Testamentes - Impulse für christliches Glauben und Verkünden - Schweigeexerzitien -
Adressaten: Priester, Ordensleute, biblisch interessierte Frauen und Männer
Leitung: Prof. Dr. Alfons Deissler, Exeget für Erstes Testament, Freiburg
Anmeldung: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef
Kreuzweg 23
Postfach 1203
65702 Hofheim am Taunus
Telefon: 06192/9904-0

h) im Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Hofheim am Taunus
Termin: 03.07.1998-10.07.1998 (Fr 18.00 - Fr 9.00 Uhr)
Thema: Ignatianische Einzelexerzitien
Adressaten: Seelsorgerinnen, Seelsorger, interessierte Frauen und Männer

Leitung: Verena Maria Kitz, Geistl. Begleiterin, Exerzitienbegleiterin, Frankfurt/M.; Gundikar Hock, Jesuit, Exerzitienbegleiter, Frankfurt/M.
Anmeldung: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef
Kreuzweg 23
Postfach 1203
65702 Hofheim am Taunus
Telefon: 06192/9904-0

i) im Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Hofheim am Taunus
Termin: 24.07.1998-01.08.1998 (Fr 18.00 - Sa 9.00 Uhr)
Thema: Ignatianische Einzelexerzitien
Adressaten: Seelsorgerinnen, Seelsorger, interessierte Frauen und Männer
Leitung: Ruth Walker, Franziskanerin, Exerzitienbegleiterin, Frankfurt/M.; Ludwig Reichert, Pfarrer, Geistl. Begleiter, Frankfurt/M.; Pius Kirchgeßner, Kapuziner, Exerzitienbegleiter, Dieburg
Anmeldung: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef
Kreuzweg 23
Postfach 1203
65702 Hofheim am Taunus
Telefon: 06192/9904-0

j) im Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Hofheim am Taunus
Termin: 07.09.1998-12.09.1998 (Mo 18.00 - Sa 9.00 Uhr)
Thema: Freude an der Heiligen Schrift - Biblische Exerzitien
Adressaten: Priester, Ordensleute, interessierte Frauen und Männer
Leitung: Dr. Josef Sudbrack, Jesuit, Meditations- und Exerzitienleiter, Geistl. Schriftsteller, München
Anmeldung: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef
Kreuzweg 23
Postfach 1203
65702 Hofheim am Taunus
Telefon: 06192/9904-0

k) Exerzitien in den Tiroler Bergen
Termin: 14.09.1998-19.09.1998
Thema: Parcours der Sinne - Anstöße zum „Spüren und Verkosten der Dinge von innen her“ (Ignatius von Loyola)
Adressaten: Seelsorgerinnen und Seelsorger, interessierte Frauen und Männer
Leitung: Ludwig Reichert, Pfarrer, Geistl. Begleiter, Frankfurt/M.; Dr. Thomas Müller-Reichert, Dipl. Biologe, Heidelberg
Anmeldung: Ludwig Reichert
Saalfelder Str. 11
65931 Frankfurt/M
Telefon: 069/362394

l) im Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Hofheim am Taunus
Termin: 09.11.1998-14.11.1998 (Mo 18.00 - Sa 9.00 Uhr)
Thema: Frust oder Lust? - Welche Kräfte und Bewegungen bestimmen mich? Meditationsexerzitien zur geistlichen Unterscheidung
Adressaten: Seelsorgerinnen, Seelsorger, Ordensleute, interessierte Frauen und Männer

Leitung: Ruth Walker, Franziskanerin, Exerzitienbegleiterin, Hofheim; Helmut Schlegel, Franziskaner, Exerzitienbegleiter, Hofheim
Anmeldung: Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef
Kreuzweg 23
Postfach 1203
65702 Hofheim am Taunus
Telefon: 06192/9904-0

Nr. 221 Tag der Altenheim- und Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger

Am Donnerstag, dem 06. November 1997, findet der diesjährige Tag der Altenheim- und Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger im Exerzitienhaus St. Josef in Hofheim statt. Das Thema lautet: „Lebensmittel der Krankenhaus-/Altenheimseelsorge, wahrnehmen - mit - teilen - ausdrücken“. Für diesen Tag konnte der Leiter des Instituts für Klinische Seelsorgeausbildung in Heidelberg gewonnen werden. Alle Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, sich diesen Termin vorzumerken. Das Treffen ist von 9.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr geplant.

Nr. 222 Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigerern

Folgende Personen sind im Bistum Limburg mit der Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigerern bis zum 30. 9. 1998 beauftragt:

Bezirk Lahn-Dill-Eder

BRAUN, Joachim, Kaplan, Kirchberg 26, 35683 Dillenburg;
PETER, Stefan, Kaplan, Schloßstr. 15, 35745 Herborn;
SCHERMULY, Paul, Pastoralreferent, Zum Rosengarten 13, 35759 Driedorf;
SEITHER, Robert, Pastoralreferent, Hochstr. 11, 35764 Sinn;

Bezirk Limburg

ARTHEN, Franz-Josef, Rektor, Franziskanerplatz 3, 65589 Hadamar;
DEHM, Patrick, Dipl.-Theol., Niederholzstr. 13, 65594 Runkel-Dehrn;
FRITZ, Hartmut, Sozialarbeiter, Graupfortstr. 5, 65549 Limburg;
GABEL, Michael, Jugendbildungsreferent, Spessartstr. 7, 65520 Bad Camberg-Würges;
GABRIEL, Jutta, Sozialarbeiterin, Nassauer Str. 58, 65597 Hünfelden;
HARJUNG, Bernhard, Gemeindereferent, Ernst-Scheuern-Platz 6, 65582 Diez;
HOFFMANN, Markus, Jugendpfarrer, Franziskanerplatz 3, 65589 Hadamar;
KISLIK, Monika, Sozialpädagogin, Franziskanerplatz 3, 65589 Hadamar;
KNOPP, Detlef, Sozialarbeiter, Weierstr. 7, 65582 Diez;
KREMER, Franz-Josef, Pfarrer, Schloßgasse 11, 65589 Hadamar;
MINK, Dr. Peter, Pastoralreferent, Kirchstr. 9, 65599 Dornburg-Langendernbach;
PAX, Wolfgang, Diözesanpfarrer, Roßmarkt 12, 65549 Limburg;

RINDSFÜSSER, Heinz, Pfarrer, Laurentiusstr. 7, 35794 Mengerskirchen;
RÖDER, Uwe, Heimleiter, Hildegardishof, 35794 Mengerskirchen;
SCHMAUS, Ulrich, Diakon, Hans-Wolf-Str. 5, 65556 Staffel;
SCHNEIDER, Alois, Sozialarbeiter, Graupfortstr. 5, 65549 Limburg;
SCHNEIDER, Sebastian, Sozialpädagoge, Hauptstr. 32, 65599 Dornburg-Frickhofen;
SCHNEIDERS, Rainer, Kaplan, Gartenstr. 16, 65549 Limburg;
WAGNER, Thomas, Dipl.-Theol., Dipl. Päd., Graupfortstr. 5, 65549 Limburg;
WEIL, Bernd, Dipl.-Pädagoge, Brunnenstr. 56, 65520 Bad Camberg;
WOLF, Karl, Pfarrer, Mühlberg 1, 65549 Limburg;
ZIEGLER, Michael, Jugendbildungsreferent, Franziskanerplatz 3, 65589 Hadamar;
Bezirk Wiesbaden
BACH, Stefan, Student, Herminenstr. 9, 65191 Wiesbaden;
EBERTZ, Andreas, Jugendbildungsreferent, Friedrichstr. 26 - 28, 65185 Wiesbaden;
GIELSDORF, Heidi, Pastoralreferentin, Alfred-Schumann-Str. 27 - 31, 65201 Wiesbaden;
SCHWAB, Reinhold, Pfarrer, (OStR. i. R.), Kreitzstr. 1, 65203 Wiesbaden;
P. WALCZAK, Werner, Stadtjugendpfarrer, Friedrichstr. 26-28, 65185 Wiesbaden;
Bezirk Wetzlar
HERMANN, Peter, Gemeindereferent, Hauptstr. 1, 35644 Hohenahr;
HOFER, Stefan, Pastoralreferent, Feldwiesenstr. 1, 35647 Waldsolms;
OHLIG, Matthias, Pfarrer, Auf dem Kies 14, 35641 Schöfengrund;
RITZ, Engelbert, Gemeindereferent, Hollmannstr. 2, 35606 Solms;
WITTENSTEIN, Dietmar, Gemeindereferent, Auf der Berglach 4, 35435 Wetzlar-Wißmar;
Bezirk Frankfurt
ARNOLD, Stefan, Pastoralreferent, Homburger Landstr. 387, 60433 Frankfurt;
BOSMEYER, Andreas, Pastoralreferent, Huthmacherstr. 21, 65931 Frankfurt;
BRÜCKMANN, Alexander, Pfarrer, Mainzer Landstr. 787, 65933 Frankfurt;
BUBALLA, Gerhard, Pastoralreferent, Elsterstr. 18, 65933 Frankfurt;
GERHARDS, Andrea, Pastoralreferentin, Am Hohen Weg 19, 60488 Frankfurt;
GRAS, Stefan, Kaplan, Eichwaldstr. 41, 60385 Frankfurt;
HARTZ, Hans, Gemeindereferent, Mauritiusstr. 10, 60529 Frankfurt;
KRAMM-ABENDROTH, Herbert, Lehrer, Allendorferstr. 38, 60433 Frankfurt;
LOMBERG, Franz-Heinrich, Pfarrer, Linkstr. 45, 65933 Frankfurt;
METZLER, Michael, Pfarrer, Eichwaldstr. 41, 60385 Frankfurt;
MEUER, Werner, Pfarrer, Sieringstr. 1, 65929 Frankfurt;
PORTUGALL, Werner, Stadtjugendpfarrer, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt;

STAUDE, Michael, Pastoralreferent, Bertramstr. 45, 60320 Frankfurt;
WEIS, Michael, Pfarrer, Am Hohen Weg 19, 60488 Frankfurt;

Beirk Hochtaunus

ACKVA, Richard, Pastoralreferent, Dürerstr. 1, 61381 Friedrichsdorf;
BARTENHEIER, Heinz-Walter, Pfarrer, Dorfweiler Str. 2, 61389 Schmitten;
GLASER, Rolf, Jugendpfarrer und Bezirksvikar, Dorotheenstr. 9 - 11, 61348 Bad Homburg;
LAWATSCH, Paul, Pfarrer, Georg-Pingler-Str. 26, 61462 Königstein;
KLIX, Thomas, Pastoralreferent, St.-Michaels-Weg 2, 61273 Wehrheim;
LÖBBERT, Heribert, Pastoralreferent, Schulstr. 6 c, 61479 Glashütten;
MAY, Dr. Michael, Fachhochschuldozent, Im Heidweg 25, 61350 Bad Homburg;
SCHMIDT-WELLER, Norbert, Pfarrer, Borkenberg 19, 61440 Oberursel;

Bezirk Main-Taunus

ADAM, Günter, Bildungsreferent, Am Kirchplatz 6, 65779 Kelkheim;
ADLER-MACHILL, Matthias, Pastoralreferent, Hermann-Löns-Str. 26, 65719 Hofheim;
ECKHARDT, Hans-Martin, Pfarrer, Burgstr. 21, 65817 Eppstein;
ECKHARDT, Lorenz, Pfarrer, Frankfurter Str. 36, 65439 Flörsheim-Weilbach;
EDELMANN, Johannes, Gemeindereferent, Pfarrgasse 4, 65719 Hofheim;
KALTEIER, Reinhold, Pfarrer, Pfarrgasse 4, 65719 Hofheim;
KAUFFELDT, Leo, Bildungsreferent, Am Kirchplatz 6, 65779 Kelkheim;
LABONTE, Hans-Peter, Pastoralreferent, Badener Str. 63, 65824 Schwalbach;
MEHLING, Gisela, Gemeindereferentin, Kapellenstr. 1 a, 65830 Kriftel;
MOCKENHAUPT, Johannes, Gemeindereferent, Am Honigbaum 13, 65817 Niederjosbach;
PECHMANN, Herbert, Pfarrbeauftragter (GR), Metzgergasse 6, 65760 Niederhöchstadt;
SCHMITT, Annegret, Gemeindereferentin, Pfarrhausstr. 15, 65439 Flörsheim-Wicker;
SCHUH, Andreas, Gemeindereferent, Hauptstr. 28, 65439 Flörsheim;
WEIL, Bernd, Bildungsreferent, Am Kirchplatz 6, 65779 Kelkheim;
WOLF, Matthias, Gemeindereferent, Schäfergasse 2, 65817 Eppstein-Bremthal;
WÜST, Klaus, Pfarrer, Hauptstr. 52-56, 65760 Eschborn;
ZINK, Michael, Student, Aussiger Str. 6, 65439 Flörsheim;

Bezirk Rhein-Lahn

CASPAR, Gernot, Gemeindereferent, Kirchgasse 2, 56355 Nastätten;
EGENOLF, P. Peter, Bezirksvikar und Jugendpfarrer, Johanneskloster, 56112 Lahnstein;
FISCHER, Peter, Pastoralreferent, Post Strüth-Schönau, 56357 Strüth;
KOBOLD, Detlef, Gemeindereferent, Gutenbergstr. 8, 56112 Lahnstein;

KORN, Christof, Kaplan, Pfarrgasse 6, 56112 Lahnstein;
STEIGER, Manfred, Kaplan, Joh.-Bapt.-Ludwig-Str. 6, 56112 Lahnstein;

RIEHL, Wolfgang, Sozialpädagoge, Bachgasse 1, 56377 Nassau;

Bezirk Westerwald

BIRINGER, Hans-Jürgen, OStR, Nasse Heide 18, 57629 Streithausen;
BORBONUS, René, Auszubildender, St. Barbara-Str. 36, 56412 Ruppach-Goldhausen;
EISENMENER, Michael, Student, Neustr. 8, 56462 Höhn-Oellingen;
FORST, Christoph, Pfarrer, Kolpingstr. 9, 56204 Hillscheid;
HEINZ, Frank, Student, Waldstr. 25, 56459 Langenhahn;
HENNEMANN, Franz, Pastoralreferent, Töpferstr. 15-17, 56203 Höhr-Grenzhausen;
KLEIN, Harald, Jugendpfarrer, Auf dem Kalk 11, 56410 Montabaur;
KLOTZ, Peter, Pastoralreferent, Kirchstr. 3, 56412 Oberelbert;
KLUG, Thorsten, Student, Fröbelstr. 2, 56203 Höhr-Grenzhausen;
LINNINGHÄUSER, Heinrich, Pfarrer, Gartenstr. 1, 56412 Niederelbert;
LÖFFLER, Dirk, Student, Hauptstr. 1, 56424 Staudt;
MAURER, Dominik, Tischler, Leonhard-Bestgen-Str. 32, 56170 Bendorf-Stromberg;
MEUER, Thomas, Haustechniker, Hauptstr. 14, 56244 Leuterod;
MUCH, Alfred, Pfarrer, Nassauische Str. 4, 56470 Bad Marienberg;
MÜLLER-RÖHRIG, Johannes, Jugendbildungsreferent, Auf dem Kalk 11, 56410 Montabaur;
NORMANN, Sven, Dipl.-Pädagoge, Bahnhofstr. 63, 56422 Wirges;
PROCHASKA, Helmut, Diakon, Gartenstr. 31, 56337 Eitelborn;
RECKENTHÄLER, Rita, Gemeindereferentin, Südstr. 4, 56479 Westernohe;
ROTH, Winfried, Pfarrer, Pfr.-Eisel-Weg 4, 56462 Höhn-Schönberg;
ULBRICHT, Björn, Student, Kastanienweg 12, 56203 Höhr-Grenzhausen;
WENZEL, Christof, Schreiner, Einhausstr. 31, 56459 Langenhahn;

Bezirk Untertaunus

GRÖBCHEN, Petra, Gemeindereferentin, Jugendheim, 56170 Stromberg;
KLAEDTKE, Martin, Pastoralreferent, Stiftshof 3, 65232 Taunusstein-Bleidenstadt;
KOUCHHA, Cläremie, Pfarrbeauftragte, Aarstr. 140, 65232 Bleidenstadt-Hahn;
MEILLER, Hans-Jörg, Kaplan, Wiesbadener Str. 21, 65510 Idstein;
MUNTETSCHINIGER, Paul, Pastoralreferent, Kirchstr. 7, 65307 Bad Schwalbach;
MUSCH-HIMMERICH, Martin, Leiter Rel.päd. Amt, Mainzer Allee 38, 65232 Taunusstein-Wehen;
RENNER, Jutta, Projektreferentin, Mainzer Allee 38, 65232 Taunusstein-Wehen;
WALDECK, Klaus, Jugendpfarrer, Mainzer Allee 38, 65232 Taunusstein-Wehen;

Bezirk Rheingau

WEINERT, Thomas, Pastoralreferent, Antoniusgasse 8, 65345 Rauenthal;

WIENCZIERZ, Bernd, Jugendpfarrer und Bezirksvikar, Zollstr. 8/1, 65185 Geisenheim.

Nr. 223 Sonderkollekte Auszubildende

In einem Schreiben an die Pfarrgemeinden hat der Bischof eine Sonderkollekte initiiert, die am Erntedankfest (05.10.97) erhoben werden soll. Das Ergebnis dieser Sonderkollekte ist mit dem Überweisungsträger für Sonderkollekten, Kennnummer 22, auf die üblichen Konten zu überweisen.

Nr. 224 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 09.11.1997

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (09.11.1997) gezählt werden. Zu zählen sind *a l l e* Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1997 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 225 Todesfälle

Herr P. Ante Cotic OFM ist am 15. August 1997 im Alter von 49 Jahren gestorben.

P. Ante Cotic wurde am 5. Oktober 1947 in Dubrava-Split geboren und am 29. Juni 1972 in Brixen/Südtirol zum Priester geweiht. Seine Beerdigung und das Requiem fanden in Split/Kroatien am 18. August 1997 statt.

In unserem Bistum war P. Ante Cotic einer der Männer der ersten Stunde in der Seelsorge an Katholiken anderer Muttersprache. Am 15. Februar 1975 trat er in den Dienst des Bistums Limburg ein als Seelsorge für die Kroaten im Bereich der Bezirke Wetzlar, Lahn-Dill-Eder, Limburg und Westerwald mit der Aufgabe, in Wetzlar eine eigene kroatische Mission aufzubauen. Zum 15.08.1980 übernahm P. Ante die Leitung der kroatischen Gemeinde in Wiesbaden. Seine tiefe Verbundenheit zu seinen kroatischen Landsleuten prägte seinen Dienst. Er machte ihnen durch die Verkündigung des Wortes Gottes und soziale Hilfen in der Kirche eine Heimat in der Fremde erfahrbar.

Von Anfang an hat er in vielfältiger Weise die Kontakte zur Bistumskirche gepflegt und in den synodalen Gremien auf Bistumsebene mitgewirkt. Dort hat er die Anliegen seiner Gläubigen eingebracht und sich gleichzeitig mit der Situation der deutschen Katholiken im Bistum vertraut gemacht. Nicht zuletzt dadurch war es möglich, ihm 1986 die Leitung

der Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden zu übertragen. Auch hier hat er seinen Dienst in der für ihn typischen Weise wahrgenommen: Verkündigung des Wortes Gottes und Sorge für die Armen, Schwachen und Bedrängten waren für ihn untrennbar verbunden. Seine freundliche und kooperative Art erleichterten ihm den Zugang zu den Menschen. Die Zusammenarbeit mit den synodalen Gremien der Pfarrei war vertrauensvoll. Bei Mitbrüdern und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Wiesbaden erfreute er sich großer Wertschätzung.

Aus gesundheitlichen Gründen mußte P. Ante Cotic zum 31. März 1995 auf die Pfarrei resignieren. Seit 1. Mai 1995 nahm P. Ante Cotic Aufgaben in der Altenheimseelsorge im Antoniusheim Wiesbaden und im Caritaszentrum St. Hildegard in Eltville wahr. Seine angegriffene Gesundheit war jedoch schließlich der Grund dafür, daß sein Provinzial ihn zum Ende des Jahres 1996 in die Heimat zurückberufen hat.

P. Ante Cotic ist am Hochfest der Aufnahme Mariä in den Himmel verstorben. „Gib, daß wir auf dieses Zeichen der Hoffnung und des Trostes schauen und auf dem Weg bleiben, der hinführt zu Deiner Herrlichkeit“, so beten wir in der Liturgie dieses Tages. Möge unser Mitbruder Ante Cotic in der Herrlichkeit Gottes angekommen sein.

Herr Pfarrer Albert Diefenbach ist am 1. September 1997 im Alter von 59 Jahren überraschend gestorben.

Das Requiem wurde am Montag, 8. September 1997, um 10.00 in der Pfarrkirche St. Marien zu Limburg gefeiert. Die Beerdigung fand anschließend auf dem Limburger Friedhof statt. Die Pfarrei St. Bonifatius in Wetzlar gedachte ihres verstorbenen Pfarrers in einem Requiem am Mittwoch, den 10. September 1997, um 19.00 Uhr.

Albert Diefenbach wurde am 21. Februar 1938 in Limburg geboren. Er besuchte das Gymnasium Marienstatt und legte nach dem Wechsel auf das humanistische Gymnasium der Zisterzienser in Mehrerau-Bregenz im Jahre 1959 dort die Reifepfugung ab. Seine philosophisch-theologischen Studien absolvierte er an der Hochschule in Sankt Georgen und in München. Die Priesterweihe empfing er am 08. Dezember 1966 im Limburger Dom durch Bischof Wilhelm Kempf. Seine Kaplanszeit verbrachte Albert Diefenbach in Dillenburg (1967-1970) und in Ffm-Schwanheim (1970-1972). Zum 1. September 1972 übertrug Bischof Wilhelm ihm die Pfarrei St. Bonifatius in Wirges/Ww., die er bis zum 31. Juli 1991 leitete. In dieser Zeit war er einige Jahre Bezirkspräses der Kolpingfamilie und Dekan des Dekanates Ransbach.

Zum 1. August 1991 wechselte Albert Diefenbach aus dem Westerwald in einen Diasporabezirk und übernahm die Pfarrei St. Bonifatius in Wetzlar, die er bis zu seinem plötzlichen Tod leitete. In seinem priesterlichen Dienst legte er großen Wert auf die Pflege der Liturgie und eine zeitgemäße Verkündigung. Dabei lag ihm die Kirchenmusik besonders am Herzen. Im Umgang mit Menschen in schwierigen Lebenssituationen war er einfühlsam und verständnisvoll.

Wir danken Herrn Pfarrer Diefenbach für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 226 Dienstinrichten

Mit Termin 1. Januar 1997 ist Herr P. Hil KABASHI, Albanerseelsorger im Bistum Limburg, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. Zuständig für die Albanerseelsorge ist nunmehr Herr Pater Anton NUA, OFM, Charlottenstr. 4, 70182 Stuttgart, Tel.: 0711 / 233978, Fax: 0711 / 2361333.

Mit Termin 31. August 1997 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Horst EID auf die Pfarrvikarien Christ-König in Aßlar und Maria Himmelfahrt in Ehringshausen angenommen.

Mit Termin 30. Juni 1997 ist Herr Pater WYZGOL, CMF, als Kaplan der Kath. Polnischen Gemeinde Frankfurt und in der Seelsorge der ehemaligen Pfarrvikarie Herz Marien (Pfarrei St. Wendel) ausgeschieden. Nachfolger wird mit Termin 1. September 1997 Herr Pater Krzysztof GIERAT, CMF.

Mit Termin 1. September 1997 wird Herrn Pfarrer i. R. Bernhard KRAUSE ein Seelsorgeauftrag im Caritas-Altenzentrum Haus „St. Hildegard“ in Eltville /Bezirk Rheingau erteilt.

Mit Termin 1. September 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Manfred LINK, Dompfarrei Unserer Lieben Frau in Wetzlar, bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarien Christ König in Aßlar und Maria Himmelfahrt in Ehringshausen ernannt.

Mit Termin 1. September 1997 wurde Herr Marian BERTA, Priester der Erzdiözese Kosice als Pfarrer der Slowakischen Mission in Frankfurt/M und mit Termin 1. Oktober 1997 mit einem Seelsorgeauftrag in der Pfarrei St. Pius in Frankfurt/M eingesetzt.

Mit Termin 1. September 1997 hat Herr Prof. Dr. Clement EBII, Priester der Diözese Ahiara/Nigeria, einen bis zum 28. Februar 1998 befristeten Seelsorgeauftrag für Dienste in den Pfarrvikarien St. Michael in Sinn und Hl. Geist in Mittenahr-Bicken erhalten.

Mit Termin 1. September 1997 hat Herr Dr. Patrick CHIBUKO, Priester der Diözese Enugu/Nigeria, einen bis zum 31. Dezember 1997 befristeten Seelsorgeauftrag für Dienste in der Pfarrei St. Josef in Biedenkopf und der Pfarrvikarie St. Marien in Battenberg erhalten.

Mit Termin 3. September 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan Peter KOLLAS bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Bonifatius in Wetzlar ernannt.

Mit Termin 30. September 1997 hat der Provinzial der Norddeutschen Jesuitenprovinz den Gestellungsvertrag für Pater Hans WEYER, Pfarrer der Pfarrei St. Wendel in Frankfurt/M, gekündigt.

Mit Termin 16. Oktober 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Dekan Paul LAWATSCH, Pfarrei St. Marien Königstein, bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Peter und Paul in Kronberg und St. Vitus in Kronberg-Oberhöchststadt ernannt.

Mit Termin 31. Oktober 1997 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Pater Hubert HESSE SAC vom Amt des Dekans im Dekanat Frankfurt-West entpflichtet.

Herrn Pater Antonius FRIED, Limburg, wurde ein Seelsor-

geauftrag für die Beichtseelsorge in der St. Anna-Kirche in Limburg erteilt.

Bezüglich der Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben sich folgende Veränderungen:

Für die Zeit vom 1. September 1997 bis zum 31. August 1999 wurden eingestellt:

Gemeindeassistentinnen / Gemeindeassistenten

Herr Christoph BERNHARD in Wiesbaden-Nordenstadt, Pfarrei Christ König (100 %)

Frau Angelika BRODHERR in Frankfurt-Nied, Pfarrvikarie Dreifaltigkeit (100 %)

Herr Ralf CIESLIK in Frankfurt-Oberrad, Pfarrei Herz Jesu (100 %)

Frau Silke KILB in Schmitten-Niederreifenberg, Pfarrei St. Johannes der Täufer (100 %)

Frau Susanne SCHULZ in Mittenaar-Bicken, Pfarrvikarie Heilig-Geist (100 %)

Herr Jürgen ROTLOFF in Taunusstein-Wehen, Pfarrei Herz Mariä (100 %).

Mit Termin 1. September 1997 wurden eingestellt:

Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten

Frau Carmen BECHOLD in Frankfurt-Sachsenhausen, Pfarrei St. Bonifatius (100 %)

Frau Inge NENGEL in Simmern, Kirchengemeinde St. Rochus (50 %)

St. Bernardine PLOG in Kelkheim-Münster, Kirchengemeinde Liederbach, Pfarrei St. Marien (100 %)

Frau Gabriele URMETZER in Brechen-Niederbrechen, Pfarrei St. Maximin (100 %)

St. Claudia VALK in Frankfurt, Pfarrei St. Bernhard (100 %)

Frau Ingrid WEBER in Wiesbaden, Kirchengemeinde St. Michael, Pfarrei Heilige Familie (100 %).

Mit Termin 1. September 1997 wurden versetzt:

Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten

Herr Manfred JÜNGLING von Marienrachdorf, Pfarrei Mariä Himmelfahrt, nach Breitscheid, Pfarrvikarie Heilige Dreifaltigkeit, Bezugsperson (100 %)

Frau Marion LINDEMANN von Limburg, Dompfarrei St. Georg, nach Runkel-Arfurt, Pfarrei St. Lambertus (100%)

Herr Johannes MOCKENHAUPT von Eppstein-Niederjosbach, Pfarrvikarie St. Michael, nach Hofheim-Lorsbach-Langenhain, Kirchengemeinde Herz Jesu, Bezugsperson (100 %)

Frau Ursula MÜLLER von Battenberg, Pfarrei St. Marien, nach Eppstein-Niederjosbach, Pfarrvikarie St. Michael, Bezugsperson (100 %).

Mit Termin 1. Oktober 1997 wird versetzt:

Frau Beate BENDEL von Bad Soden-Neuenhain, Pfarrei Maria Hilfe, nach Frankfurt-Höchst, Pfarrei St. Josef (100 %).

Für die Zeit vom 1. September 1997 bis zum 31. August 1999 wurden eingestellt:

Pastoralassistentinnen / Pastoralassistenten

Frau Christiane ABEL in Villmar-Aumenau, Pfarrei St. Josef (100 %)

Herr Richard FREITAG, in Frankfurt/M, Pfarrei St. Albert (100 %)

Frau Isabell KRIEGELSTEIN in Lahnstein, Pfarrei St. Martin (100 %)

Herr Sebastian LINDNER in Frankfurt/M, Pfarrei Frauenfrieden (100 %)

Herr Dr. Sebastian SCHNEIDER in Hofheim, Pfarrei St. Bonifatius (100 %)

Herr Markus SCHÜTZ in Oberelbert, Pfarrei St. Laurentius (100 %)

Frau Dagmar STEINMETZ in Bad Camberg-Würges, Pfarrei St. Ferrutius (100 %)

Frau Alexandra THIEL in Nistertal, Pfarrei Mariä Himmelfahrt (100 %).

Mit Termin 1. September 1997 wurden eingestellt:

Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

Herr Martin DÜCK in Frankfurt/M, Pfarrei Heilig Kreuz (100 %)

Herr Uwe GROSS in Wiesbaden, Pfarrei St. Elisabeth, Bezugsperson (100 %)

Frau Sibylle MÄHNER in Frankfurt-Sossenheim, Pfarrei St. Michael (100 %)

Frau Andrea MASCHKE in Frankfurt-Eckenheim, Pfarrei Herz-Jesu (50 %)

Herr Clemens OLBRICH in Frankfurt-Seckbach, Pfarrei Maria Rosenkranz, Bezugsperson (100 %)

Frau Sonja PERK in Limburg-Offheim, Pfarrei St. Servatius, Bezugsperson (100 %)

Frau Beate RÖDER in Mengerskirchen-Winkels, Pfarrei Mariä Geburt, Bezugsperson (100 %)

Herr Matthias SCHERER in Marienrachdorf, Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Bezugsperson (100 %)

Herr Ralf STAMMBERGER in Frankfurt/M, Pfarrei St. Michael (50 %).

Mit Termin 1. Januar 1998 wird eingestellt:

Frau Beatrix BUBALLA-HEROK in Wiesbaden-Nordstadt, Pfarrei Christ König (50 %).

Mit Termin 1. September 1997 wurden versetzt:

Herr Thomas FAAS, Pastoralreferent und Bezugsperson in der Pfarrvikarie St. Elisabeth, Wiesbaden-Auringen, an das Auslandssekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zur Tätigkeit als Pastoralreferent in der deutschsprachigen katholischen Gemeinde in Barcelona

Herr Meinrad KRESS von Frankfurt-Höchst, Pfarrei St. Josef, nach Berod, Pfarrei St. Ägidius, Bezugsperson (100 %).

Mit Termin 1. September 1997 wurde nach dem Erziehungsurlaub wieder eingesetzt:

Herr Paul MUNTETSCHINIGER in Bad Schwalbach, Pfarrei St. Elisabeth (100 %).

Mit Termin 31. August 1997 sind aus dem pastoralen Dienst des Bistums ausgeschieden:

Herr Burkhard BLEUL, Pastoralreferent und Pfarrbeauftragter in Waldems-Esch, Pfarrvikarie St. Thomas

Frau Annedore LINDEN, Gemeindereferentin in Lahnstein, Pfarrei St. Barbara.

Mit Termin 31. August 1997 ist in den Ruhestand getreten:

Frau Marga THÖLE, Gemeindereferentin in Wiesbaden, Pfarrei St. Elisabeth

Nr. 227 Mietangebot

Die katholische Kirchengemeinde Johannisberg (Rheingau) vermietet in ihrem neuen Pfarrzentrum Kloster Johannisberg ab sofort eine Wohnung (2 Zimmer KB, ca. 80 qm mit Garage) und ein Zimmer (ca. 20 qm mit Bad und Küchennutzung) zu 800,— DM, bzw. 200,— DM kalt/monatlich. Da sich die Wohnungen innerhalb des Pfarrhauses und Bürobereiches befinden, sollte die Vermietung nach Möglichkeit an kirchliche Mitarbeiter erfolgen. Anfragen an: Katholisches Pfarramt Johannisberg, Grund 67, 65366 Geisenheim, Telefon: 06722/980145.

Nr. 228 Warnungen

In mehreren süddeutschen Bistümern ist ein Herr Thomas Maria Baumert-Wicki aufgetreten, der unter Verwendung des Titels „Pater“ seelsorglich tätig wurde. Herr Baumert-Wicki ist geweihter Priester. Der für ihn zuständige Erzbischof von Stettin teilte jedoch mit, daß der Betreffende für unbestimmte Zeit beurlaubt ist und ihm verboten wurde, sich irgendwie in der Seelsorge zu betätigen. In diesem Zusammenhang wird auch davor gewarnt, Herrn Baumert-Wicki Spenden zu übergeben für ein angeblich neu entstehendes Kloster, beziehungsweise für eine neu entstehende Ordensgemeinschaft.

In den letzten Wochen wurde vor allem aus Deutschland auf ein Forschungsinstitut Fatima mit Postfachadresse in Goldach aufmerksam gemacht. Dieses Forschungsinstitut bietet ein „Sonderforschungsprojekt“ an, bei dem eine „echte heilige Medaille von Fatima mit Wundererde aus Fatima gefüllten Fläschchen“ ausprobiert und „schützende und heilbringende Kräfte“ erlebt werden sollen. Besonders in Deutschland werden gezielt ältere Menschen angeschrieben.

Daher wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Forschungsinstitut Fatima keine kirchliche Erlaubnis für dieses Projekt hat oder kirchlich anerkannt ist. Da die Gefahr besteht, daß Gläubige ausgenutzt werden, empfiehlt sich eine kritische Haltung dieser Institution gegenüber.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 3. November 1997

Nr. 229	Baustatut für das Bistum Limburg	133	Nr. 241	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 1998	141
Nr. 230	Änderung der Beihilfeordnung	139	Nr. 242	40. Aktion Dreikönigssingen	142
Nr. 231	Änderung der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtsspendung	139	Nr. 243	Jahresabschluß 1997 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland	142
Nr. 232	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1998 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	139	Nr. 244	Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer	142
Nr. 233	Hessisches Kultusministerium - Genehmigung	139	Nr. 245	Fortbildungsangebote für 1998	142
Nr. 234	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1998 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	140	Nr. 246	Adventskalender des Bonifatiuswerkes	143
Nr. 235	Aussendungsfeier 1998	140	Nr. 247	Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz in Zusammenarbeit mit dem Malteser-Ritter-Orden für Gesunde, Behinderte und Kranke	143
Nr. 236	Familiensonntag am 18. Januar 1998	140	Nr. 248	Todesfall	143
Nr. 237	Mitarbeitervertretung der pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	140	Nr. 249	Dienstnachrichten	143
Nr. 238	Katholische Gehörlosenseelsorge	141	Nr. 250	Korrektur	144
Nr. 239	Sternsingerwettbewerb 1997/98	141	Nr. 251	Änderungen im Schematismus	144
Nr. 240	Priesterexerzitien	141	Nr. 252	Gesucht	144

Nr. 229 Baustatut für das Bistum Limburg

Das neue Baustatut faßt die bestehenden kirchlichen Bauvorschriften zusammen und paßt sie veränderten staatlichen und kirchlichen Regelungen an.

In seiner Ausführlichkeit soll das Statut es dem Bauherrn ermöglichen, den komplizierten Ablauf eines Baues in jeder einzelnen Phase verfolgen und die von ihm zu treffenden Maßnahmen und zu fassenden Beschlüsse in einer rechtlich verbindlichen Form übersehen zu können.

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Dieses Statut gilt für alle Planungs- und Bauleistungen des Bistums, des Bischöflichen Stuhls, der Gesamtverbände, der Kirchengemeinden, der kirchlichen Stiftungen. Für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Diözese Limburg, die der bischöflichen Aufsicht unterstehen, wird die Anwendung im Einzelfall geregelt.

2. Die Mitwirkung des Bischöflichen Ordinariates in allen Stufen der Planung und Ausführung erfolgt nach diesen Bestimmungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Planungsleistungen sind Leistungen von Architekten, Sonderfachleuten und Künstlern für bauliche Anlagen sowie für Grundstücke, Freiflächen, Einrichtungen und für künstlerische Ausstattungen.

2. Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage oder Freifläche hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.

3. Der kirchlichen Denkmalpflege unterliegen alle Gebäude und Gegenstände, die dem Kulte dienen oder wegen ihrer künstlerischen, geschichtlichen oder wissenschaftlichen Bedeutung denkmalwert und erhaltenswert sind oder als solche vom Bischöflichen Ordinariat oder der staatlichen Denkmalpflege eingestuft werden.

§ 3 Genehmigungspflichtige Vorhaben

1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert bedarf der Abschluß von Dienst-, Werk- und Geschäftsbesorgungsverträgen mit Rechtsanwälten, Architekten und Ingenieuren sowie Verträge mit bildenden Künstlern zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

2. Rechtsgeschäfte über Gebäude und Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, Veränderungen solcher Gebäude und Gegenstände sowie Aufgabe des Eigentums an diesen Gebäuden und Gegenständen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates. Darunter fallen auch die Vernichtung oder die Herausgabe von Gegenständen.

3. Die Durchführung von Planungs- und Bauleistungen im Wert von mehr als 5.000,— DM (20.000,— DM) bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates. Bei Leistungen, die sachlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden, ist der Wert zu addieren.

Rechtsgrundlage dafür ist das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

4. Unabhängig von der Wertgrenze nach Ziff. 3 bedürfen aus Gründen der Denkmalpflege und / oder der Liturgie folgen-

de Maßnahmen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:

- a) Planungs- und Bauleistungen für Kirchen und Kapellen, nebst dazugehöriger Grundstücke;
- b) Planungs- und Bauleistungen an denkmalwerten Gebäuden, nebst dazugehöriger Grundstücke;
- c) Veränderungen, Anschaffungen, Verkauf und Ausleihe von Ausstattungsstücken in Kirchen und Kapellen (z.B. Altäre, Tabernakel, Ambonen, Sedilien, Taufsteine, Beichtstühle, Gestühle, künstlerisch gestaltete Fenster, bildhafte Darstellungen, Kreuzwege und Skulpturen - auch wenn Werke der bildenden Kunst fest mit dem Bauwerk verbunden sind) sowie alle sonstigen Einrichtungen und Ausstattungen, die dem Kult dienen;
- d) Anschaffungen von Orgeln und Orgelprospekten sowie Maßnahmen an diesen Gegenständen.
- e) Anschaffungen von Glocken, Glockenstühlen, Läutewerken und Turmuhren sowie Maßnahmen an diesen Gegenständen.

§ 4 Bauherr und Eigentümer

1. Bauherr ist, wer rechtlich oder tatsächlich auf eigene Verantwortung Bauleistungen nach § 2 Ziffer 2 vorbereitet, ausführt oder vorbereiten oder ausführen läßt oder verantwortlich auftritt.

Der Bauherr, die Kraft kirchlichen Rechts Verpflichteten und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten sind dafür verantwortlich, daß die staatlichen und kirchlichen Vorschriften eingehalten werden.

2. Bauherr und Eigentümer sind dafür verantwortlich, daß bauliche Anlagen, Grundstücke, Ausstattungen und Einrichtungen den staatlichen und kirchlichen Vorschriften entsprechen.

Der Erbbauberechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

3. Neben dem Bauherrn oder dem Eigentümer ist derjenige verantwortlich, der die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausübt.

4. Bauherr und Eigentümer sind verpflichtet, für den laufenden Bauunterhalt (Instandhaltung) und die Pflege der Ausstattungen und Einrichtungen zu sorgen.

5. Um Instandsetzungsmaßnahmen und insbesondere Gefahrenzustände zu vermeiden, ist der Eigentümer verpflichtet, Gebäude, Ausstattungen und Einrichtungen wenigstens einmal im Jahr auf Mängel oder Schäden zu überprüfen und das Ergebnis dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) anzuzeigen. Sämtliche Inventare sind ebenfalls jährlich einmal zu überprüfen.

Die Anzeige erfolgt in der Regel in Verbindung mit der Anmeldung des Investitionsbedarfs gemäß § 8 Ziffer I.1 und Ziffer II.1.

6. Besondere Vorkommnisse bei Baumaßnahmen sowie Gefahrenzuständen und durchgeführte Sicherheitsmaßnahmen sind dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige über vorhandene Gefahrenzustände befreit nicht von der Verpflichtung, notwendige Sicherheitsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

7. Zur Vorbereitung, Ausführung und Überwachung von Bauleistungen bestellt der Bauherr im Einvernehmen mit

dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) einen nach Sachkunde und Erfahrung geeigneten Architekten (Entwurfsverfasser), Unternehmer und Bauleiter.

8. Hat der Architekt auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so bestellt der Bauherr in der Regel auf dessen Veranlassung und im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) geeignete Sachverständige (wie z.B. Sonderfachleute, Künstler, Restauratoren).

9. Zu den besonderen Aufgaben des Bauherrn gehören die Erarbeitung des Bauprogrammes und der verantwortungsvolle Einsatz der für die Baumaßnahme zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

10. Es liegt im Interesse des Bauherrn, das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen, wenn bei Vertragsverhandlungen, die mit Planungs- oder Bauleistungen in Zusammenhang stehen, Schwierigkeiten auftreten oder ein Rechtsstreit droht.

11. Werden von staatlichen oder kommunalen Dienststellen Ortsbesichtigungen in Bau- oder Denkmalangelegenheiten angesetzt oder Verfügungen bekanntgegeben, so ist das Bischöfliche Ordinariat (Dezernat Bau) darüber unverzüglich zu unterrichten.

12. Über die Durchführung von Maßnahmen an denkmalwerten Gebäuden nebst den dazugehörigen Grundstücken sowie denkmalwerten Gegenständen ist Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) herzustellen.

13. (1) Eigentümer wertvoller Kunst- und Kultgegenstände sollen gemeinsam mit den Fachleuten des Bischöflichen Ordinariates überlegen, wie in geeigneter Weise Sicherungsmaßnahmen gegen Beschädigungen oder Diebstahl getroffen und vorbeugende Ordnungsvorschriften erlassen werden können.

(2) Kunst- und Kultgegenstände, die am Ort keine Verwendung mehr finden, sollen dem Bistum als Leihgabe zur sachgemäßen Aufbewahrung im Diözesanmuseum oder Diözesanmagazin übergeben werden.

(3) Zur Sicherung und zum Beweis der Eigentumsrechte an Kunst- und Kultgegenständen, vor allem an jenen, die außerhalb des Kirchengebäudes aufbewahrt werden, haben die Eigentümer unbeschadet der allgemeinen Inventarvorschriften Inventare zu führen, die Angaben enthalten über Alter, Material, Abmessungen, Herkunft und Restaurierungen der Objekte. Die Objekte sind mit Fotos zu belegen.

14. (1) Der Verlust von Kunst- und Kultgegenständen ist unbeschadet der dem Eigentümer sonst obliegenden Verpflichtungen unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) anzuzeigen, das seinerseits das Dezernat Finanzen informiert.

(2) Entdeckungen und Funde von geschichtlichem oder künstlerischem Wert, die auf kirchlichem Eigentum gemacht werden, sind dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) zu melden.

§ 5 Architekt

1. Architekt ist, wer unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste der Landesarchitektenkammer eingetragen ist.

2. Der Architekt ist als Beauftragter im Sinne eines Treuhän-

ders des Bauherrn verpflichtet, die ihm übertragene Bauaufgabe gestalterisch, technisch und wirtschaftlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Er hat hierbei alle staatlichen Rechtsvorschriften, die kirchlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik zu beachten.

3. Der Architekt (Entwurfsverfasser) ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden.

4. Hat der Architekt auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Sonderfachleute, Künstler und Restauratoren heranzuziehen. Der Architekt ist für das Ineinandergreifen seines Entwurfs und der Entwürfe der Sachverständigen verantwortlich.

5. Die Beauftragung des Architekten erfolgt gemäß § 10. Er wird vergütet nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

§ 6 Bischöfliches Ordinariat

Die Aufgaben des Bischöflichen Ordinariates werden wie folgt wahrgenommen:

1. Das Dezernat Bau

- a) berät Bauherren und Eigentümer in Fragen des Bauens, der Kunst und der Denkmalpflege,
- b) überwacht Planungs- und Bauleistungen nach den Bestimmungen dieses Statutes in liturgischer, gestalterischer, denkmalpflegerischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht und die verantwortungsvolle Verwendung der eingesetzten diözesanen Mittel,
- c) übt die Funktion des Bevollmächtigten des Bauherrn bei der Durchführung der Baumaßnahmen des Bistums aus,
- d) genehmigt alle nach dem KVVG genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte, die im Rahmen von Baumaßnahmen erforderlich sind, soweit nicht das Dezernat Finanzen zuständig ist,
- e) sorgt, daß beim Bau, bei der Wiederherstellung, Neuordnung und Ausstattung von Kirchen die Grundsätze von Liturgie und sakraler Kunst beachtet werden,
- f) betreut und führt im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten Planungsleistungen durch.

2. Zu den bischöflichen Visitationen erstellt das Bischöfliche Ordinariat (Dezernat Bau) einen Bericht über den allgemeinen Zustand der Gebäude und ihrer Ausstattungen sowie die in den letzten 5 Jahren ausgeführten und die geplanten Maßnahmen.

3. Das Dezernat Grundseelsorge ist zuständig für die pastoralen Konzeptionen und die Fragen der Liturgie und Kirchenmusik.

4. Dem Dezernat Finanzen obliegt die Haushalts- und Rechtsaufsicht. Es ist darüber hinaus zuständig für das Grundstückswesen und die Baufinanzierung.

§ 7 Bedarfsermittlung und Finanzzuweisungen

1. Das Bistum unterstützt Planungs- und Bauleistungen der in § 1 Ziffer 1 genannten Träger mit Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Zur Ermittlung des Finanzbedarfs sowie zur Steuerung der Haushaltsmittel erstellt das Bischöfliche Ordinariat jährlich rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen des Diözesankirchensteuerrates eine Neubau-Investitionsliste und eine Baubestands-Investitionsliste.

3. Für Maßnahmen, die nicht in den Investitionslisten erfaßt sind, können nur in Fällen unabweisbarer und unvorhersehbarer Notwendigkeit Zuschüsse gewährt werden.

§ 8 Investitionsplanung

I. Pfarrlicher Bereich

1. Baubestands-Investitionsliste für den pfarrlichen Bereich

(1) Kirchengemeinden und kirchliche Stiftungen richten ihre Anträge für Planungs- und Bauleistungen bis zum 30. September eines jeden Jahres unter Verwendung des Formblattes an das Bischöfliche Ordinariat (Dezernat Bau).

(2) Aufgenommen in die Baubestands-Investitionsliste werden Projekte, die nach Prüfung der Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit und Dringlichkeit in einem Zeitraum bis zu 5 Jahren ausgeführt werden sollen.

(3) Die Verwaltungskammer stellt die Baubestands-Investitionsliste nach Maßgabe des Bistumshaushaltes fest.

(4) Dem Antragsteller wird die Entscheidung der Verwaltungskammer mitgeteilt.

2. Neubau-Investitionsliste für den pfarrlichen Bereich

(1) Die Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen richten ihre Anträge für Neubauten bis zum 30. September eines jeden Jahres unter Verwendung des Formblattes an das Bischöfliche Ordinariat (Dezernat Bau).

(2) Das Bischöfliche Ordinariat (Dezernat Bau zusammen mit den Dezernaten Grundseelsorge und Finanzen) erarbeitet den Entwurf der Neubau-Investitionsliste.

(3) Aufgenommen in diese Investitionsliste werden Anträge für Neubauten, Ersatzbauten und Erweiterungsbauten. Außerdem können nach Entscheidung der Verwaltungskammer Umbauten, Modernisierungen und Sanierungen aufgenommen werden, wenn die voraussichtlichen Gesamtkosten den Betrag von DM 500.000,— übersteigen.

(4) Die jeweiligen im Entwurf der Neubau-Investitionsliste enthaltenen Bauvorhaben werden den Stadt- bzw. Bezirksdekanen zur Stellungnahme zugeleitet.

(5) Die Verwaltungskammer legt die Neubau-Investitionsliste mit den Stellungnahmen der Stadt- und Bezirksdekanen dem Diözesanbischof zur Feststellung vor.

(6) Die Zustimmung des Diözesanbischofs zur Errichtung eines Kirchengebäudes darf nur dann erteilt werden, wenn der pastorale Nutzen und die finanziellen Mittel gesichert sind (can. 1215 CIC).

(7) Die Stadt- und Bezirksdekanen erhalten die vom Bischof festgestellte Neubau-Investitionsliste. Der Antragsteller wird über die Position seines Antrages in dieser Investitionsliste informiert.

(8) Entsprechend der Position in der Neubau-Investitionsliste und im Rahmen der im Bistumshaushalt ausgewiesenen Mittel, werden die Projekte durch die Verwaltungskammer zur Planung freigegeben.

(9) Das Planungsverfahren richtet sich nach Teil II dieser Bestimmungen.

(10) Im Falle unabwiesbarer Notwendigkeit kann der Diözesanbischof auf Vorschlag der Verwaltungskammer im Einzelfall Veränderungen in der von ihm festgestellten Neubau-Investitionsliste vornehmen.

Der Antragsteller sowie die Stadt- und Bezirksdekane sind von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

II. Nichtpfarrlicher Bereich

1. Baubestands-Investitionsliste für den nichtpfarrlichen Bereich

(1) Anträge von Verbänden und von sonstigen Einrichtungen des nichtpfarrlichen Bereichs für bauunterhaltende Maßnahmen sind bis zum 30. September eines jeden Jahres unter Verwendung des Formblattes an das Bischöfliche Ordinariat (Dezernat Bau) zu richten.

(2) Unter Beteiligung der zuständigen Fachdezernate legen die Dezernate Bau und Finanzen die Investitionsliste für den nichtpfarrlichen Bereich der Verwaltungskammer zur Feststellung vor.

(3) Dem Antragsteller wird die Entscheidung der Verwaltungskammer mitgeteilt.

(4) Gleichzeitig erhält der Antragsteller eine Mitteilung über die Finanzierungsbeteiligung des Bistums an der Maßnahme.

2. Neubau-Investitionsliste für den nichtpfarrlichen Bereich

(1) Anträge für Neubaumaßnahmen von Verbänden und von sonstigen Einrichtungen des nichtpfarrlichen Bereichs sind über das zuständige Fachdezernat an das Dezernat Finanzen zu richten.

(2) Das zuständige Fachdezernat leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme an das Dezernat Finanzen weiter.

(3) Das Dezernat Finanzen legt die Neubau-Investitionsliste der Verwaltungskammer zur Feststellung vor.

(4) Der Antragsteller wird über die Position seines Antrages in der von der Verwaltungskammer festgestellten Neubau-Investitionsliste informiert.

(5) Gleichzeitig erhält der Antragsteller eine Mitteilung über die Finanzierungsbeteiligung des Bistums an der Maßnahme.

Teil II

Planungsverfahren

§ 9 Aufforderung zur Planung

1. Ist ein in den Investitionslisten des Bistums ausgewiesenes Projekt zur Planung vorgesehen, sind zwischen dem Bauherrn und dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) zunächst die Planungsgrundlagen endgültig festzustellen. Diese sind insbesondere:

- a) Klärung der Aufgabenstellung und des Bauprogramms, gegebenenfalls unter erneuter Beteiligung des Dezernates Grundseelsorge;
- b) Klärung aller mit dem Grundstück in Zusammenhang stehenden Fragen;
- c) Kostenrahmen;
- d) Bestandsaufnahmen und bauhistorische Untersuchungen;
- e) Energiewirtschaftliche und ökologische Rahmenbedin-

gungen;

- f) Wahl des Architekten und etwaiger Sonderfachleute;
- g) Beteiligung weiterer kirchlicher und staatlicher Stellen an der Planung.

2. Die Finanzierung wird zwischen dem Bauherrn und dem Dezernat Finanzen abgestimmt.

3. Bei Projekten von besonderer Bedeutung oder besonderem Schwierigkeitsgrad kann für die Planung ein Architektenwettbewerb oder eine alternative Planung von der Verwaltungskammer gefordert werden.

4. (1) Die Ergebnisse der Grundlagenermittlung werden vom Dezernat Bau zu einem Bauprogramm zusammengefaßt und dem Bauherrn zur Zustimmung vorgelegt.

(2) Nach Zustimmung des Bauherrn entscheidet die Verwaltungskammer über das Bauprogramm. Die Entscheidung wird dem Bauherrn mitgeteilt.

(3) Stimmt die Verwaltungskammer dem Bauprogramm zu, so ist die Mitteilung mit der Freigabe der Vor- und Entwurfsplanung verbunden.

§ 10 Planungsverträge

1. (1) Die Beauftragung des Architekten erfolgt im Einvernehmen des Bauherrn mit dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau).

(2) Die Beauftragung von Sonderfachleuten, Künstlern und Restauratoren erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Bauherrn, dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) und dem Architekten.

2. Zur Beauftragung von Architekten, Sonderfachleuten und Künstlern dürfen nur die Musterverträge des Bistums verwandt werden.

3. (1) Das Bischöfliche Ordinariat (Dezernat Bau) bereitet die Verträge mit den Architekten, Sonderfachleuten, Künstlern und Restauratoren vor und leitet sie dem Bauherrn zu.

(2) Der Bauherr beschließt den Abschluß der Verträge, läßt sie vom Vertragspartner unterschreiben und unterzeichnet selbst.

Danach sendet er die Verträge an das Bischöfliche Ordinariat zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung zurück.

(3) In der Regel erfolgt die Beauftragung der Planer stufenweise.

§ 11 Vor- und Entwurfsplanung

1. (1) Auf der Grundlage des genehmigten Bauprogramms erarbeitet der Architekt in enger Zusammenarbeit mit dem Bauherrn die Vorplanung gemäß HOAI.

(2) Der Architekt stimmt die Vorplanung in ihren einzelnen Stufen mit dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) ab.

2. (1) Besteht zwischen dem Bauherrn und dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) Einvernehmen über die Weiterführung der Vorplanung, erarbeitet der Architekt die Entwurfsplanung gemäß HOAI.

(2) Auch die Entwurfsplanung erfordert eine enge Zusammenarbeit des Architekten mit dem Bauherrn und dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau).

§ 12 Kirchliche Genehmigung

1. (1) Die zusammengefaßten Ergebnisse der Entwurfsplanung legt der Architekt dem Bauherrn zur Zustimmung vor. Stimmt der Bauherr der Planung zu, so stellt er beim Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) den kirchlichen Bauantrag.

(2) Der kirchliche Bauantrag besteht aus den vom Architekten unter Verwendung des Formblattes zusammengefaßten Ergebnissen der Entwurfsplanung.

2. (1) Der kirchliche Bauantrag wird im Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) geprüft.

(2) Nach Abschluß dieser Prüfung erstellt das Bischöfliche Ordinariat (Dezernat Finanzen) zusammen mit dem Bauherrn den Finanzierungsplan, der auch die zu erwartenden Betriebskosten sowie einen Finanzierungsvorschlag für die sich ergebenden Folgekosten zu enthalten hat.

(3) Der geprüfte kirchliche Bauantrag und der Finanzierungsplan werden der Verwaltungskammer zur Beschlußfassung vorgelegt.

3. (1) Der Beschluß der Verwaltungskammer über den kirchlichen Bauantrag wird dem Bauherrn in einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) Genehmigt die Verwaltungskammer den kirchlichen Bauantrag, so erhält der Bauherr die kirchliche Baugenehmigung (Bau- und Finanzierungsbescheid). Diese kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

(3) Der Bau- und Finanzierungsbescheid erhält Rechtskraft, wenn der Bauherr ihm zustimmt.

(4) Die Baufreigabe und die Freigabe der Mittel erfolgen erst, wenn die Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates zum Kostenanschlag vorliegt (§ 15 Ziffer 5 Abs. 2).

(5) Werden während der Bauzeit Änderungen gegenüber den genehmigten Planungen erforderlich, so ist vor ihrer Durchführung die schriftliche Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates unter Angabe von Mehr- oder Minderkosten gegenüber den ursprünglichen Planungen einzuholen (s. auch § 16 Ziffer 2).

§ 13 Genehmigungsplanung

1. (1) Auf der Grundlage des Bau- und Finanzierungsbescheides der Verwaltungskammer erarbeitet der Architekt die Unterlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften der jeweiligen Landesbauordnung erforderlichen Genehmigungen und reicht diese bei den zuständigen Behörden ein.

(2) Bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden und Objekten ist vor Stellung des Bauantrages, die Zustimmung des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege und / oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Das dazu erforderliche Benehmen oder Einvernehmen wird vom Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) hergestellt.

2. Die Baugenehmigung legt der Architekt dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) zur Einsichtnahme vor.

§ 14 Ausführungsplanung

1. (1) Zu Beginn der Ausführungsplanung stimmt der Architekt mit dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) insbesondere die endgültigen gestalterischen, funktionalen, tech-

nischen, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und ökologischen Planungskriterien einvernehmlich ab.

(2) Dies gilt auch für die Wahl der Materialien und den Ausstattungsstandard.

(3) Die Planungen von Sonderfachleuten, Restauratoren, Künstlern und Restauratoren sind in diese Abstimmung einzubeziehen.

(4) Die Ausführungszeichnungen (Detail- und Konstruktionszeichnungen) sind vom Architekten dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) rechtzeitig vor Baubeginn und vor Weitergabe an die Baustelle zur Prüfung vorzulegen.

2. Mit der Prüfung durch das Bischöfliche Ordinariat (Dezernat Bau) werden Architekten, Sonderfachleute, Künstler und Restauratoren nicht von der vertraglich vereinbarten Haftung frei.

Sollten aufgrund der Prüfung durch das Bischöfliche Ordinariat (Dezernat Bau) Änderungen bei der Ausführungszeichnung notwendig werden, so hat der Architekt das notwendige Einvernehmen mit dem Bauherrn und dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) für eine endgültige Entscheidung herzustellen.

§ 15 Vergabe von Bauleistungen

1. (1) Vor Beginn der Ausschreibung ist das Ausschreibungsverfahren gemäß VOB, Teil A, zwischen dem Architekten und dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) festzulegen.

(2) Ist eine öffentliche Ausschreibung seitens öffentlicher Zuschußgeber nicht gefordert, kann eine beschränkte Ausschreibung stattfinden unter Verzicht auf Teil A, VOB.

2. (1) Zu einer beschränkten Ausschreibung dürfen nur Unternehmen aufgefordert werden, die eine fachlich einwandfreie Leistung erwarten lassen.

(2) Der Bauherr erstellt im Einvernehmen mit dem Architekten, den Sonderfachleuten, Künstlern und Restauratoren eine Liste der Unternehmer, die für die einzelnen Gewerke zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen.

(3) Die Unternehmerliste ist dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) vorzulegen und kann von diesem im Benehmen mit dem Architekten und ggfs. den Sonderfachleuten, Künstlern und Restauratoren erweitert oder gekürzt werden.

(4) Für jedes Gewerk mit voraussichtlichen Gesamtkosten über DM 20.000,— sind in der Regel mindestens drei Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

3. (1) Der Architekt prüft und wertet die eingegangenen Angebote, erstellt die Preisspiegel und den Kostenanschlag nach DIN 276.

(2) Weiterhin prüft der Architekt, ob die Baumaßnahme nach den Ergebnissen seiner Ermittlungen mit den im Bau- und Finanzierungsbescheid ausgewiesenen Mitteln durchzuführen ist.

(3) Die im Kostenanschlag ausgewiesenen Bauleistungen müssen zu etwa 70 % auf Kostenangeboten beruhen. Die übrigen Leistungen sind auf Basis der Kostenberechnung fortzuschreiben.

4. (1) Der Architekt übergibt dem Bauherrn das Ergebnis seiner Ermittlungen und seine Vorschläge zur Vergabe der Bauleistungen.

(2) Der Bauherr legt seine Vergabebeschlüsse dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) zur Genehmigung vor.

(3) Das Bischöfliche Ordinariat (Dezernat Bau) ist gehalten, in der Regel nur Vergabebeschlüsse zu genehmigen, die die Beauftragung des Niedrigstbietenden vorsehen, soweit die Voraussetzungen nach Ziffer 2 Abs. 1 vorliegen.

Gleichzeitig übergibt der Architekt dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) den Kostenanschlag nach DIN 276, die Preisspiegel, eine Zusammenstellung seiner Prüfergebnisse und das jeweils niedrigste Kostenangebot zur Prüfung.

5. (1) Liegt der Kostenanschlag im Rahmen der vorgesehenen Finanzierung, erhält der Bauherr mit der Genehmigung der Vergabebeschlüsse die endgültige Erlaubnis zur Durchführung der Maßnahme gemäß dem Bau- und Finanzierungsbescheid.

(2) Nach der Baufreigabe schließt der Architekt aufgrund der vom Bauherrn gefaßten und vom Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) genehmigten Beschlüsse die Werkverträge mit den ausführenden Unternehmen im Namen und auf Rechnung des Bauherrn ab.

Dabei sind die diözesaneinheitlichen zusätzlichen und besonderen Vertragsbedingungen zu verwenden.

§ 16 Bauüberwachung

1. (1) In der Regel übernimmt der planende Architekt auch die Bauüberwachung. Er sorgt für die Bestellung des verantwortlichen Bauleiters nach dem jeweiligen Landesrecht.

(2) Während der Bauzeit ist auf der Baustelle nur der bauleitende Architekt oder Ingenieur weisungsbefugt.

(3) In Eilfällen kann auch der zuständige Sachbearbeiter des Bischöflichen Ordinariates (Dezernat Bau) auf der Baustelle vorläufige Anweisungen erteilen. In solchen Fällen ist jedoch unverzüglich mit dem bauleitenden Architekten oder Ingenieur Einvernehmen über die endgültige Entscheidung herbeizuführen.

2. (1) Der Architekt hat während der Baudurchführung die Kosten der Bauleistungen auf Übereinstimmung mit dem genehmigten Kostenanschlag zu überprüfen.

(2) Stellt er hierbei Kostenüberschreitungen fest, so hat er den Bauherrn und das Bischöfliche Ordinariat (Dezernat Bau) unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Kommt der Architekt der Anzeigepflicht nicht nach und kommt es gleichwohl zu einer wesentlichen Überschreitung der Kosten im Sinne des § 650 BGB, haftet der Architekt für die Kostenüberschreitung.

(4) Bis zur Entscheidung über eine Nachfinanzierung kann das Bauvorhaben vom Bischöflichen Ordinariat stillgelegt werden.

3. (1) Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen der Unternehmer müssen zunächst vom Architekten auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft werden.

(2) Der Bauherr bzw. die zahlungsführende Stelle (z.B. Rentamt) darf Zahlungen erst vornehmen, wenn Rechnun-

gen und Teilzahlungsanforderungen den Prüfvermerk des Architekten tragen und von diesem zur Zahlung freigegeben sind

(3) Die Zahlungsfreigaben des Architekten müssen die im Formblatt aufgeführten Informationen enthalten.

(4) Werden die vom Bauherrn und dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) genehmigten Auftragssummen überschritten, stellt der Bauherr bzw. die zahlungsführende Stelle (Rentamt) seine Zahlungen ein und sendet die Zahlungsfreigabe des Architekten an diesen zurück.

(5) Weitere Zahlungen werden in diesen Fällen erst vorgenommen, wenn über die Finanzierung Einvernehmen zwischen Bauherr und Bischöflichem Ordinariat (Dezernat Bau) erzielt wurde.

(6) Honorarrechnungen (Teil- und Schlußrechnungen) der Architekten bedürfen immer der Prüfung und Zahlungsfreigabe durch das Bischöfliche Ordinariat (Dezernat Bau).

Die vom Architekten geprüften Schlußrechnungen der Sonderfachleute, Künstler und Restauratoren sind vor Auszahlung dem Dezernat Bau zur Überprüfung vorzulegen.

(7) Nach Fertigstellung der Bauleistungen und möglichst vor Inbetriebnahme ist vom Architekten über den Bauherrn beim Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) die kirchliche Bauabnahme zu beantragen. Die Abnahme erfolgt im Beisein des Bauherrn und Architekten. Über die Abnahme wird vom Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) ein Protokoll angefertigt, das allen Beteiligten zugeht.

§ 17 Kostenfeststellung

1. (1) Spätestens 6 Monate nach Abschluß der Baumaßnahme ist vom Architekten dem Bauherrn die Schlußabrechnung vorzulegen.

(2) Die Schlußabrechnung ist nach Formblatt vorzunehmen und vom Architekten nach Abstimmung mit der zahlungsführenden Stelle (z.B. Rentamt) an den Bauherrn weiterzuleiten.

2. (1) Der Bauherr beschließt die Schlußabrechnung und legt sie zusammen mit seinem Beschluß dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) zur Prüfung und dem Dezernat Finanzen zur Feststellung der Endfinanzierung vor.

(2) Das Bischöfliche Ordinariat (Dezernat Finanzen) stellt die Endfinanzierung fest und gibt dem Bauherrn den Endfinanzierungsbescheid.

§ 18 Objektbetreuung

1. (1) Der Architekt übergibt dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) die im Formblatt aufgeführten Unterlagen.

(2) Die Unterlagen werden vom Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) zusammengefaßt und dem Bauherrn zur Aufbewahrung übergeben.

(3) Auf die Vorschriften des Bischöflichen Ordinariates zur Plandokumentation wird ausdrücklich verwiesen.

2. (1) Wurde der Architekt mit der Objektbetreuung gemäß HOAI beauftragt, hat er Sorge zu tragen, daß die Objektbegehungen spätestens 6 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfristen der bausausführenden Unternehmen durchgeführt werden.

(2) Unaufgefordert hat er hierzu die erforderlichen Termine rechtzeitig mit dem Bauherrn und dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) zu vereinbaren.

(3) Ist diese Leistung nicht vom Architekten zu erbringen, so obliegt sie dem Bauherrn. Über das Ergebnis seiner Überprüfungen hat er dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Bau) Mitteilung zu machen.

Teil III

§ 19 *Schlußbestimmungen*

1. Unberührt bleiben die einschlägigen Bestimmungen des CIC, wie z.B. die Mitwirkung des Domkapitels, die hier nicht genannten Regelungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes sowie die diözesanen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

2. Dieses Baustatut tritt am 01.07.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Baustatut vom 16. Juni 1981 (Aktenzeichen 568A/81/01/1) außer Kraft.

Limburg, den 03.06.1997 † Franz Kamphaus
Az.: 568A/97/05/1 Bischof von Limburg

Nr. 230 **Änderung der Beihilfeordnung**

Die Beihilfeordnung in der Fassung vom 13. November 1995, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.09.1996 (Amtsblatt 1996, Seite 48) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 Satz 4 - wird gestrichen -

In § 5 Abs. 1 Nr. 6 wird nach „(BGBL I S. 2750)“, „zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1996 (BGBL I S. 619)“ angefügt.

In § 5 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 und 6

wird „Nr. 7 Satz 2“ zu „Nr. 7 Satz 3“.

In § 9 Abs. 1 Nr. 4

wird „§ 5 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2“ zu „§ 5 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3“.

In der Anlage 1 - Psychotherapeutische Behandlungen - wird unter Nr. 3.3, dritter Spiegelstrich Satz 2, „20 Sitzungen“ durch „40 Sitzungen“ ersetzt.

In der Anlage 2 - Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen und kieferorthopädischen Leistungen wird nach Nr. 9 neu angefügt:

„10. Angemessene Material- und Laborkosten sind auch bei der Behandlung durch privatliquidierende Zahnärzte die für gesetzlich krankenversicherten berechenbaren Aufwendungen.“

Diese Änderungen treten zum 01.10.1997 in Kraft.

Limburg, 01. September 1997 † Franz Kamphaus
Az.: 565 AH/97/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 231 **Änderung der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung**

Die Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung (SVR III A 8) in der Fassung vom 09. Januar 1984, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.09.1996 (Amtsblatt

1996, Seite 48) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1a der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 beträgt die Weihnachtszuwendung im Jahr 1997 den sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Vom-Hundert-Satz abzüglich des sich aus der allgemeinen Vergütungserhöhung des Jahres 1997 ergebenden Vom-Hundert-Satzes.“

Limburg, 01. September 1997 † Franz Kamphaus
Az.: 565 AH/97/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 232 **Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1998 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)**

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 27. Juni 1997 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1998 erlassen:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1998. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10.09.1990 - Az.: S 2444 A - 7 - II B 2 a - , BStBI 1990 Teil I S. 773) gelten für 1998 fort.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12.02.1986) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10.12.1968, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Limburg, 01.09.1997 † Franz Kamphaus
Az.: 612 C/97/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 233 **Hessisches Kultusministerium - Genehmigung**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997 (GVBl. I S. 231), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 27. Juni 1997 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1998:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1998. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Hessischen Ministeriums

der Finanzen vom 10. September 1990 - Az.: S'2444 A-7-II B 2a -, BStBl. I S. 773) gelten für 1998 fort.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997) bemisst sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968, in der Fassung vom 16. Dezember 1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 16. September 1997 In Vertretung:
Az.: I B 1.1 - 873/6/4 - 4 - 43 - Christiane Schmerbach

Nr. 234 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1998 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 27. Juni 1997 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1998 erlassen:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1998. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 10.09.1990 - Az.: S 2444 A 442, BStBl. 1990 Teil I S. 773) gelten für 1998 fort.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziffer 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24.02.1971) bemisst sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 08.11.1971, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Limburg, 01.09.1997 r Franz Kamphaus
Az.: 612 D/97/01/3 Bischof von Limburg

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschuß für das Jahr 1998 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 27. Juni 1997 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 17. September 1997

Ministerium für Kultur, Jugend,
Familie und Frauen Rheinland-Pfalz

Im Auftrag:

Anton Neugebauer,

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

Im Auftrag: Dr. Wilhelm Westenberger

Nr. 235 Aussendungsfeier 1998

Die Aussendungsfeier der künftigen Pastoralreferentinnen und -referenten und Gemeindereferentinnen und -referenten des Bistums Limburg im kommenden Jahr wird stattfinden am Samstag, den 29. August, um 10.00 Uhr im Dom zu Limburg.

Nr. 236 Familiensonntag am 18. Januar 1998

Der Familiensonntag 1998 steht nach dem Beschluß der deutschen Bischöfe unter dem Thema: „Beziehungsreich leben. Solidarität der Generationen“. Er soll am 18. Januar 1998 (zweiter Sonntag im Jahreskreis) begangen werden.

Das Thema soll die Aufmerksamkeit auf die Solidarität zwischen den Generationen in der Familie lenken. Auch heute gibt es zwischen den Generationen innerhalb der Familie in der Regel dichte Beziehungen und vielfältige Unterstützungsleistungen. Durch die hohe Lebenserwartung ist die Beziehung zwischen mehreren Generationen ein besonderes Kennzeichen der Familie in unserer Gesellschaft und eine wichtige Gestaltungsaufgabe für sie. Auch gesellschaftlich kommt der Solidarität über die verschiedenen Generationen hinweg für den Zusammenhalt und die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft eine hohe Bedeutung zu. Schließlich ist im kirchlichen Leben die Förderung des Zusammenlebens der Generationen und des Austauschs zwischen ihnen eine sehr wichtige Aufgabe.

Das Thema „Beziehungsreich leben. Solidarität der Generationen“ ist nicht auf den Familiensonntag begrenzt, sondern soll nach dem Beschluß der deutschen Bischöfe zugleich den Jahresschwerpunkt der kirchlichen Familienarbeit sein. Den Familiensonntag kann die Pfarrgemeinde auch zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr begehen. Entscheidend ist, daß das Anliegen aufgegriffen wird.

Die Zentralstelle Pastoral erstellt ein Materialheft zum Familiensonntag 1998. Es kann beim Referat Ehe und Familie, Dezernat Erwachsenenarbeit im Bischöflichen Ordinariat (Tel. 0 64 31/2 95-4 46) kostenfrei bestellt werden.

Nr. 237 Mitarbeitervertretung der pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

An der Wahl zur Mitarbeitervertretung der pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben sich insgesamt 189 von 269 Wahlberechtigten beteiligt. Das entspricht einer Wahlbeteiligung von 72,1 %, 1 Stimmzettel war ungültig. Gewählt wurden:

1. Faas, Thomas
2. Größchen, Petra
3. Klix, Thomas
4. Dieser, Winfried
5. Losacker, Birgit
6. Mockenhaupt, Johannes
7. Wolf, Mathias
8. Gielsdorf, Heidi
9. Ackva, Richard
10. Schmitt, Annegret
11. Wittenstein, Dietmar
12. Casper, Gernot.

Herr Thomas Faas hat die Wahl aus persönlichen Gründen nicht angenommen. Als Mitarbeitervertreter und Mitarbei-

tervertreterinnen wurden damit die Kandidaten und Kandidatinnen Nr. 2 bis 10 gewählt. Die übrigen Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung. In der konstituierenden Sitzung der Mitarbeitervertretung vom 2. Juli 1997 wurde Herr Thomas Klix zum Vorsitzenden und Frau Petra Größchen zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Nr. 238 Katholische Gehörlosenseelsorge

Immer wieder kommt es vor, daß gehörlose Kinder und Jugendliche leider nicht optimal auf den Empfang der Erstkommunion oder der Firmung vorbereitet werden. Der Gehörlosenseelsorger des Bistums Limburg, Herr P. Amandus Hasselbach OFM Cap., richtet sich daher mit der von Pastorkammer ausdrücklich unterstützten Bitte an die Herren Pfarrer, daß diese die Eltern schwerhöriger oder gehörloser Kinder zwecks Sakramentenempfang und -vorbereitung an die Gehörlosenseelsorge verweisen. Die Rufnummer der Geschäftsstelle der Diözesan-Gehörlosenseelsorge lautet: 06431/ 997183.

Nr. 239 Sternsingerwettbewerb 1997/98

Die Sternsingergruppen sind herzlich eingeladen, sich am Sternsingerwettbewerb zu beteiligen. Die entsprechenden Informationen wurden allen Gemeinden zugeschickt. Nachbestellungen beim KINDERMISSIONSWERK unter Tel. 02 41/44 61-44 und Fax-Nr. 02 41/44 61-40 sind möglich. Das Lösungswort sollen die Sternsinger auf eine Postkarte schreiben und diese beim Pfarramt abgeben. Die Pfarrämter sind gebeten, die Postkarten gesammelt bis zum 22. November 1997 an das Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 52064 Aachen zu schicken.

Bitte unbedingt die vollständige Adresse, das Alter, den Namen der Pfarrei und der Diözese angeben!

Jede Gruppe bekommt für ihre Arbeit ein kleines Dankeschön. Aus allen Gruppen, die sich am Wettbewerb beteiligen, wird aus jeder Diözese eine Gruppe (vier Sternsinger, ein erwachsener Begleiter) ausgelost, die am Empfang der Sternsinger durch den Bundeskanzler (wahrscheinlich am 5. oder 6. Januar) teilnehmen. Die aus der Verlosung hervorgehenden Gewinner werden bis spätestens 16. Dezember 1997 benachrichtigt. Alle anderen erhalten ihr „Dankeschön“ im Verlauf des Jahres 1998.

Nr. 240 Priesterexerzitien

- a) in der Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor
Termin: 01.06.1998 bis 05.06.1998
(Mo 17.00 - Fr 13.30 Uhr)
Thema: 1 Joh 3,19 „... wir werden unser Herz in seiner Gegenwart beruhigen.“
Die Gegenwart Gottes in uns verändert unser ganzes Leben.
Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB
Anmeldung: Benediktinerabtei Plankstetten, 2334 Berching, Haus St. Gregor
Tel.: 08462/206-30; Fax: 08462/206-21
- b) in der Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor
Termin: 23.11.1998 bis 27.11.1998
(Mo 17.00 - Fr 13.30 Uhr)

Thema: Mk 4,26-27 „Mit dem Reich Gottes ist es so, wie wenn ein Mann Samen auf seinen Acker sät, ... der Same keimt und wächst, und der Mann weiß nicht, wie.“ Das Reich Gottes wächst schon jetzt in uns heran. - Was jetzt in uns wächst, reicht hinüber in das ewige Leben.

Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB

Anmeldung: Benediktinerabtei Plankstetten, 2334 Berching, Haus St. Gregor
Tel.: 08462/206-30; Fax: 08462/206-21

c) im Haus Maria Frieden, Berlin

Termin: 17.11.1997 bis 21.11.1997

Thema: „Komm und geh“

Leitung: P. Vitus Seibel SJ, Berlin

Anmeldung: Haus Maria Frieden, Lüdickeweg 5, 14089 Berlin
Tel.: 030/3654171; Fax: 030/3652202

Nr. 241 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 1998

Liebe Mädchen und Jungen,

das KINDERMISSIONSWERK bekam Mitte des Jahres einen Brief von Mutter Teresa. Darin heißt es:

„Nächstenliebe beginnt heute.

Heute leidet jemand.

Heute ist jemand auf der Straße.

Heute hat jemand Hunger.

Heute müssen wir uns einsetzen.

Gestern ist vorbei.

Morgen ist noch nicht da.

Nur heute können wir Gott bekannt machen, indem wir lieben, dienen, Hungernde speisen, Nackte kleiden, Armen ein Dach über dem Kopf besorgen.

Wartet nicht bis morgen!

Morgen werden sie tot sein, wenn wir ihnen heute nichts geben.“

Ich finde, das ist ein guter Aufruf, bei der Aktion Dreikönigssingen 1998 mitzumachen. Wartet nicht bis morgen! Entscheidet Euch heute für diese wunderbare Aktion!

Es gibt Sie in fast allen Gemeinden unseres Bistums. Wenn Ihr mitmacht, bringt Ihr Gottes gute Botschaft und Gottes Segen zu den Menschen in Eurer Gemeinde. Wenn Ihr mitmacht, helft Ihr Kindern und Jugendlichen in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und Osteuropa, daß sie leben können. Ja, sie erfahren durch Euren Dienst, daß sie von Gott geliebt sind.

„Burakie - einander Segen sein, damit Kinder heute leben können“ heißt das Leitwort der Aktion Dreikönigssingen 1998. Gibt es etwas Schöneres, als anderen, besonders Notleidenden, zum Segen zu werden?!

Darum entscheidet Euch! Heute! Verschiebt es nicht auf morgen! Macht mit!

Ich grüße Euch, Eure Eltern, Eure Priester und alle, die Euch helfen.

Fulda, den 25.09.1997
Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 242 40. Aktion Dreikönigssingen

Die 40. Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Leitwort „*Burakie - einander Segen sein, damit Kinder heute leben können.*“ Die biblische Grundlage bildet die Kindersegnung (Markus 10, 13 - 16).

Symbol für die Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger soll die gesegnende Hand sein.

Am Anfang der Sternsingeraktion steht der Aussendungsgottesdienst. Bei diesem Gottesdienst werden die Sternsinger gesegnet. Als Gesegnete werden sie vielen zum Segen: allen in der Gemeinde, die sie besuchen, und an deren Türen sie schreiben: „Christus Mansionem Benedicat“; allen Kindern in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und Ost-Europa, denen sie mit ihren Projekten helfen. Die Sternsingerinnen und Sternsinger empfangen aber auch Segen: Wer Segen schenkt, der wird gesegnet.

Die Arbeitshilfen geben vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen.

Bestellungen der Materialien bitte direkt an das KINDERMISSIONSWERK, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel. 02 41/44 61-44, Fax 02 41/44 61-40. Informationen über die Materialien wurden allen Pfarreien zugeschickt. Wer die Materialien im Abonnement bestellt hat, braucht nur zusätzliche Arbeitshilfen zu erbitten.

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitten wir unter der Kennnummer 20 direkt an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen.

Nr. 243 Jahresabschluß 1997 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das KINDERMISSIONSWERK bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Messstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben zum Fest des hl. Martin, Patenschaftsgaben und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Konto-Nr. 1031, Pax-Bank eG, Aachen, BLZ 391 601 91
Konto-Nr. 2 211 700, LIGA Spar- und Kreditgenossenschaft München, BLZ 700 903 00

Konto-Nr. 33 00-500, Postgiroamt Köln, BLZ 370 100 50.
Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben den Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Nr. 244 Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dez. 1997 - 6. Jan. 1998). Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönliche Missionsopfer der Kinder, unterstützt durch die Erwachsenen.

In vielen Ländern Asiens, Ozeaniens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag der Kinder soll helfen, daß diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, daß hungernden Kindern Nahrung, daß kranken Kindern Hei-

lung, daß armen Kindern Ausbildung, daß Flüchtlingskindern Heimat, daß arbeitenden Kindern Entlastung, daß Straßenkindern Kinderdörfer, daß Mädchen Lebensrettung und Schulbildung geschenkt wird.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippchen für die *Adventszeit*. Die Opferkrippchen werden auch in Österreich, in der Schweiz, in Luxemburg, in Belgien, in Frankreich und osteuropäischen Ländern für den Weltmissionstag der Kinder verwendet. Das Opferkrippchen zeigt in diesem Jahr eine Krippe aus Eritrea. Dazu gibt es eine Geschichte „Der lange Weg nach Keren“.

Der Weltmissionstag der Kinder steht unter dem Leitgedanken „Dem Stern folgen“!

Materialien zum Weltmissionstag der Kinder werden allen Gemeinden zugeschickt und können darüber hinaus beim KINDERMISSIONSWERK, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel. 02 41/44 61-44, Fax 02 41/44 61-40 angefordert werden.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir, getrennt von den Gaben aus der Sternsingeraktion, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Krippenopfer bitten wir, auf das Konto-Nr. 10 31, Pax-Bank eG, Aachen, BLZ 391 601 91 oder Konto-Nr. 2 211 700, LIGA Spar- und Kreditgenossenschaft eG München, BLZ 700 903 00 zu überweisen.

Das Krippenschild, das im vergangenen Jahr zugeschickt wurde, soll weiterhin Verwendung finden.

Nr. 245 Fortbildungsangebote für 1998

Im November 1997 erscheint der Fort- und Weiterbildungs-kalender für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Limburg. Er enthält für das Jahr 1998 Fortbildungsangebote für folgende Gruppen: Priester, Diakone, Gemeindereferentinnen und -referenten, Pastoralreferentinnen und -referenten, für Pfarrhaushälterinnen, für Verwaltungsangestellte, Küster und Küsterinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen sowie berufsübergreifende Angebote.

Der Fortbildungskalender wird unmittelbar an alle Priester, Diakone und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und an die Bezirksamter verschickt. Dieser Personenkreis wird gebeten, die anderen genannten Berufsgruppen auf den Kalender aufmerksam zu machen. Zusätzliche Exemplare können angefordert werden bei: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Personal, Abteilung Personalbildung, Referat Fortbildung, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Telefon: 0 64 31/2 95-2 19).

Auf Fortbildungsveranstaltungen, für die noch Plätze frei sind, wird monatlich ein Merkblatt hinweisen, das mit dem Amtsblatt versandt werden wird.

Beim Ausfüllen der dem Kalender beigelegten Anmeldekarten ist darauf zu achten, daß der Antrag auf Dienstbefreiung und Bezuschussung gesondert gestellt werden muß. Vom Dezernat Personal kann das Formular „Antrag auf Genehmigung einer Bildungsmaßnahme“ angefordert werden (Telefon: 0 64 31/2 95-4 63). Für Priester gilt die Urlaubsordnung (Amtsblatt 1993, S. 77 f) mit dem dort vorgesehenen Formular.

Nr. 246 Adventskalender des Bonifatiuswerkes

Der diesjährige Kalender des Bonifatiuswerkes kommt als „Tür“-Kalender heraus unter dem Titel „Meine Weihnachtsreise“. Zusammen mit einem Begleitbuch (Geschichten, Lieder) ist er ein Baustein der Aktion für den „Offenen Jugendtreff“ in Hoyerswerda. Den dort lebenden arbeitslosen Jugendlichen in einer „abgewinkelten“ Region gibt die katholische Pfarrei damit Hoffnung gegen ihre Resignation.

Baustein-Adventskalender DM 4,00;

Baustein-Weihnachtskarte DM 0,80;

Bestellungen an: Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe, Postfach 11 69, 33041 Paderborn; Tel. 0 52 51/2 99 60, Fax: 0 52 51/29 96 88.

Nr. 247 Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz in Zusammenarbeit mit dem Malteser-Ritter-Orden für Gesunde, Behinderte und Kranke

Die Diözesen Limburg, Fulda und Mainz bieten auch 1998 die inzwischen zur Tradition gewordene jährliche Lourdes-Wallfahrt für Gesunde, Behinderte und Kranke an. Die Ausschreibung erfolgt für zwei verschiedene Zielgruppen von Pilgern:

- Gesunde und kranke Pilger, die keiner Pflege bedürfen und deshalb „Hotelpilger“ genannt werden und
- Pilger, die der fachlichen Pflege bedürfen und „Accueil-Pilger“ genannt werden (Accueil = Pflegeheim im heiligen Bezirk).

Der Termin der Lourdes-Wallfahrt ist:
18.05.-22.05.1998 für die Hotelpilger und
18.05.-23.05.1998 für die Accueil-Pilger.

Das Protektorat hat Weihbischof Gerhard Pieschl, Limburg, übernommen. Für die geistliche Pilgerleitung ist Pater Waltram Winkler, OFM, mit einem Seelsorgeteam verantwortlich.

Alle Pilger fliegen vom Flughafen Rhein-Main in Frankfurt/Main. Die Teilnahme an allen religiösen Feiern in Lourdes ist selbstverständlich (Gottesdienst an der Grotte, Sakramentenprozession mit Krankensegnung, Gottesdienst mit Krankensalbung, Lichterprozession, Besuch der Bäder, Teilnahme am internationalen Gottesdienst in der unterirdischen Basilika, Stadtführung, etc.).

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien, die Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprache, die Altenheimseelsorger, Krankenhausseelsorger, Behindertenseelsorger und die sozial-caritativen Einrichtungen im Bistum Limburg erhalten in Kürze ausführliche Unterlagen und Informationen zur Wallfahrt. Besonders können Kranke, Langzeitkranke und Schwerkranke zur Teilnahme ermutigt werden, da die erforderliche ärztliche Betreuung und Pflege gewährleistet ist. Auch für die Hotelpilger steht ein Arzt zur Verfügung.

Es ist wieder geplant, daß eine Jugendgruppe aus den kath. Schulen in den drei Diözesen an der Wallfahrt teilnimmt.

Der Reisepreis im Doppelzimmer beträgt incl. Flug, Hotelunterbringung, Vollpension, Reiseleitung, Pilgerabzeichen und ärztliche Betreuung DM 1.195,00. Der Reisepreis für die Accueil-Pilger beträgt DM 570,00.

Auskunft und Information erteilt die Lourdes-Pilgerstelle der Diözese Limburg, Graupfortstraße 5, in 65549 Limburg/Lahn, Telefon: (06431) 997 302.

Die Accueil-Pilger wenden sich an den Malteser Lourdes Krankendienst, Gartenstraße 121, 60596 Frankfurt/Main. Anmeldeschluß ist der 20. Januar 1998

Nr. 248 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Heinz Petmecky ist am 2. Oktober 1997 im Alter von 60 Jahren gestorben.

Heinz Petmecky wurde am 22. Juni 1937 in Montabaur geboren. Er besuchte die Mittelschule in Hofheim und legte nach dem Wechsel auf die Köhlerschule in Frankfurt im Jahre 1958 dort die Reifeprüfung ab. Seine philosophisch-theologischen Studien absolvierte er an der Hochschule in Sankt Georgen. Die Priesterweihe empfing er am 8. Dezember 1963 im Limburger Dom durch Bischof Wilhelm Kempf. Das Requiem wurde am Dienstag, 7. Oktober 1997, um 12.00 Uhr in der Pfarrkirche Allerheiligen in Frankfurt gefeiert. Die Beerdigung fand anschließend um 14.00 Uhr auf dem Hauptfriedhof statt.

Seine Kaplanszeit verbrachte Heinz Petmecky in Schönberg im Westerwald (1964-1968) und in Frankfurt St. Bernhard (1968-1969). Von 1969 an war er in der Militärseelsorge tätig, zunächst am Standort Westerbürg und nach einem einjährigen dienstlichen Aufenthalt in den USA am Standort Lahnstein.

Von 1975-1978 betreute er zusätzlich die Pfarrei Osterspau. Zum 15.08.1978 übertrug ihm Bischof Wilhelm Kempf die Pfarrei Allerheiligen in Frankfurt, die er bis zum 15.08.1990 leitete. In dieser Zeit war er auch stellvertretender Dekan des Dekanats Frankfurt-Ost.

Zum 16.08.1990 übernahm Pfarrer Petmecky die Pfarrei Maria Hilf in Bad-Soden Neuenhain, bis er von einer Krebserkrankung gezeichnet, den Bischof Ende 1996 um Versetzung in den Ruhestand bat.

Pfarrer Petmecky hat am Gedenktag der heiligen Schutzengel sein Leben in die Hand des Schöpfers zurückgegeben. Im Tagesgebet heißt es: „Sende uns deine heiligen Engel zu Hilfe, daß sie uns behüten auf allen unseren Wegen, und gib uns in der Gemeinschaft mit ihnen deine ewige Freude.“ Diese immerwährende Freude beim Herrn erbitten wir unserem verstorbenen Mitbruder nach einer schweren Zeit des Leidens, die er in gläubiger Zuversicht bestanden hat.

Wir danken Herrn Pfarrer Petmecky für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und in der Militärseelsorge und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Nr. 249 Dienstinrichten

Mit Termin 1. Oktober 1997 bis zum 14. November 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Lorenz ECKHARDT als Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Gallus und St. Josef in Flörsheim ernannt. (149)

Mit Termin 1. Oktober 1997 bis zum 30. April 1998 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Alfons SCHMID CMF zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Wendel in Frankfurt ernannt. (90)

Mit Termin 1. Oktober 1997 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Andreas UNFRIED, Kriftel, zum Bezirksdekan für den Bezirk Main-Taunus ernannt. (61; 142)

Mit Termin 1. Oktober 1997 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Heinz RINGEL die Pfarrvikarien Christ-König in Aßlar und Maria Himmelfahrt in Ehringshausen übertragen. (210)

Mit Termin 15. Oktober 1997 hat der Herr Bischof den Verzicht von Pfarrer Paul-Albert SIMON auf die Pfarreien St. Peter und Paul in Kronberg und St. Vitus in Kronberg-Oberhöchstadt angenommen. Pfarrer SIMON tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (108; 272)

Mit Termin 15. November 1997 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Frank-Peter BEULER die Pfarreien St. Gallus und St. Josef in Flörsheim übertragen. Kaplan BEULER wird zu diesem Zeitpunkt zum Pfarrer ernannt. (149; 194)

Mit Termin 31. Dezember 1997 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rainer SARHOLZ von dem Amt als Vorstandsmitglied des Caritasverbandes für den Bezirk Limburg e.V. abberufen.

Mit Termin 1. Januar 1998 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrverwalter Franz-Josef KREMER als zukünftigen Pfarrer von Elz zum Vorstandsmitglied des Caritasverbandes für den Bezirk Limburg e.V. berufen.

Nr. 250 Korrektur

Im Amtsblatt Limburg Nr. 10 vom 1. Oktober 1997 sind unter der Nr. 226 bedauerlicherweise Fehler aufgetreten. Wir bitten, dies zu entschuldigen und wie folgt zu ändern:

Herrn Pater Antonius **FRIES SAC**, Limburg, wurde ein Seelsorgeauftrag für die Beichtseelsorge in der St. Anna-Kirche in Limburg erteilt.

Herr Christoph BERNHARD wurde nicht angestellt.

Mit Termin 1. September 1997 wurde Frau Susanne DEGEN als Pastoralreferentin in Frankfurt, Pfarrei Allerheiligen angestellt (100 %).

Mit Termin 1. September 1997 wurde Frau Pastoralreferentin Sigrid EBERT von Frankfurt-Rödelheim, Pfarrei St. Antonius nach Lahnstein, Pfarrei St. Barbara versetzt (100 %).

Für die Zeit vom 1. September 1997 bis zum 31. August 1999 wurde Frau Angelika BRODHERR als Gemeindeassistentin in **Wiesbaden-Nordenstadt, Pfarrei Christ König** eingestellt (100 %).

Für die Zeit vom 1. September 1997 bis zum 31. August 1999 wurde Frau Christiane ABEL als Pastoralassistentin in **Villmar-Langhecke/Aumenau, Pfarrei St. Marien** eingestellt (100 %).

Nr. 251 Änderungen im Schematismus

S. 81

Die Pfarrvikarie Dreifaltigkeit, Frankfurt-Nied, hat eine neue Telefaxnummer: Telefax (0 69) 38 99 98 87

S. 102

Unter der Pfarrei St. Hedwig, Oberursel, sind bei Herrn Lic. theol. et phil. Gerhard Reichwein, Pfarrer i. R., folgende Einträge zu ergänzen:

Telefon und Telefax (0 61 72) 30 48 49,

Mobilfunk (01 77) 3 17 00 22

Die Kirchengemeinde Oberursel-Oberstedten, St. Petrus Cansisius und Herr Gemeindereferent Schneider sind unter nachfolgender Adresse zu erreichen:

61440 Oberursel, Am alten Bach 5 - 7,

Telefon (0 61 72) 96 94 77, Telefax (0 61 72) 96 94 78

S. 126

Die Pfarrei St. Johannes der Täufer, Elz, hat eine neue Telefaxnummer: Telefax (0 64 31) 95 53 26

S. 173

Unter der Pfarrei St. Peter und Paul, Nastätten ist folgende Telefon- und Telefaxnummer zu ändern:

Telefon (0 67 72) 9 44 37, Telefax (0 67 72) 9 44 38

S. 225

Die Pfarrei St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim, hat eine neue Telefaxnummer: Telefax (06 11) 4 29 67 40

S. 270

Unter den Weltgeistlichen im Ruhestand sind bei Herrn Lic. theol. et phil. Gerhard Reichwein, Pfarrer i. R. folgende Einträge zu ergänzen:

Telefon und Telefax (0 61 72) 30 48 49,

Mobilfunk (01 77) 3 17 00 22

S. 271

Unter den Weltgeistlichen im Ruhestand hat sich die Adresse von Herrn Clemens Rohbeck, Pfarrer i. R., geändert: 65558 Gückingen, Im Vorderen Boden 24

S. 272

Unter den Weltgeistlichen im Ruhestand ist Herr Pfarrer Paul-Albert Simon unter folgender Adresse aufzuführen:

Herrn Pfarrer i. R. Paul-Albert Simon,

Pfarrer-Bendel-Weg 3a,

61462 Königstein-Mammolshain,

Telefon (0 61 73) 95 26 14

S. 354

Bei den Armen-Schwestern vom hl. Franziskus (Aachen), Provinzialat Frankfurt, ist folgender Konvent als Niederlassung zu ergänzen:

Franziskanerinnen - St. Josef

Sr. M. Martha Kruszynski, Konventsoberein

Kapellenstraße 5, 65439 Flörsheim

Telefon (0 61 45) 5 39 90

S. 357

Die Niederlassung der Kongregation der Helferinnen (SA) hat eine neue Adresse: 60316 Frankfurt, Thüringer Straße 35

Nr. 252 Gesucht

Gebrauchter Schriftenstand gesucht. Kath. Pfarrgemeinde St. Johannes d. T., Zassenrainweg 6, 61389 Schmitten/Niederreifenberg. Tel.: 0 60 82/91 00 81, Fax: 91 00 82.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 12

Limburg, 1. Dezember 1997

Nr. 253	Verordnung zur Regelung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Bistum Limburg (WeiterbildungsVO)	145	Nr. 260	Sportexerzitien	148
Nr. 254	Kardinal-Bertram-Stipendium	146	Nr. 261	Kollekte für den Katholikentag in Mainz	148
Nr. 255	Exerzitien	146	Nr. 262	Einkehrtage für Interessierte am Priesterberuf	148
Nr. 256	Afrikatag und Afrikakollekte	147	Nr. 263	Todesfälle	148
Nr. 257	Urlauberseelsorge	147	Nr. 264	Dienstnachrichten	149
Nr. 258	Welttag des Friedens	147	Nr. 265	Änderungen im Schematismus	150
Nr. 259	Öffentliche Ladung	148	Nr. 266	Abzugeben	150
			Nr. 267	Gesucht	150

Nr. 253 Verordnung zur Regelung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Bistum Limburg (WeiterbildungsVO)

§ 1

Diese Verordnung gilt für alle Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 1 der Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg sowie für die Mitarbeiter im Sinne des § 2 Abs. 1 AVO, die sich im Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder im Sonderurlaub nach der Ordnung über Sonderurlaub für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg befinden.

§ 2

(1) Fortbildung der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst erfaßt Bildungsmaßnahmen, die auf der Ausbildung aufbauen und diese neben dem Erfahrungszuwachs aus der beruflichen Tätigkeit berufsbezogen erweitern und vertiefen. Die Fortbildung dient der Erhaltung und Verbesserung der zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben erforderlichen Qualifikation. Sie soll mit neueren Entwicklungen und Erkenntnissen vertraut machen und die in der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen ergänzen und aktualisieren.

(2) Weiterbildung der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst erfaßt Maßnahmen der allgemeinen, der theologischen und der politischen Bildung, die nicht unmittelbar für den ausgeübten Dienst geeignet sind.

§ 3

Die Freistellung kann frühestens nach einer Beschäftigungsdauer von sechs Monaten im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg erfolgen.

§ 4

(1) Die Anträge sind spätestens 2 Monate vor Beginn der Maßnahme über den Dienstvorgesetzten dem Dienstgeber vorzulegen, der über die Anträge entscheidet.

Ist der Dienstgeber eine Kirchengemeinde, so trifft die Entscheidung der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde.

Anträge von Mitarbeitern des Bischöflichen Ordinariates sind dem zuständigen Dezernenten vorzulegen. Über den Antrag entscheidet ein dem Personaldezernenten zugeordneter Ausschuß.

(2) Die Mitarbeitervertretung wird gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 5 MAVO beteiligt.

§ 5

Die Beteiligung des Dienstgebers an den Kosten einer Maßnahme erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel, und zwar vorrangig für vom Bistum als förderungswürdig anerkannte Fortbildungsmaßnahmen.

Bei beschränkt vorhandenen Mitteln werden die Anträge derjenigen Mitarbeiter vorrangig berücksichtigt, die in den letzten Jahren an keiner vom Dienstgeber geförderten Maßnahme teilgenommen haben.

§ 6

(1) Dienstbefreiung zum Zwecke der Fort- und Weiterbildung wird arbeitsrechtlich wie der Erholungsurlaub behandelt. Der Anspruch auf Erholungsurlaub bleibt jedoch unberührt.

(2) Eventuelle gesetzliche Ansprüche auf Bildungsurlaub werden auf die in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen angerechnet.

§ 7

(1) Die Dienstbefreiung für Fortbildungsmaßnahmen beträgt im Jahr fünf Arbeitstage. Wird regelmäßig an mehr als fünf Arbeitstagen in der Woche gearbeitet, beträgt die Dienstbefreiung sechs Werkstage.

Der Fortbildungsanspruch des Mitarbeiters aus dem Vorjahr kann im laufenden Kalenderjahr genommen werden.

(2) Die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung am Tagungsort werden abzüglich einer Eigenbeteiligung von z. Z. 25,— DM pro Tag erstattet.

(3) Die Sach- und Referentenkosten der Fortbildungsmaßnahmen werden voll übernommen.

(4) Kosten für Lernmaterial werden nur dann übernommen, wenn das Material für den fortdauernden Gebrauch des Teilnehmers nicht geeignet ist.

(5) Die Fahrtkosten zur Tagungsstätte werden für ein öffentliches Verkehrsmittel der 2. Wagenklasse übernommen. Wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels aufgrund der Lage des Tagungsortes nicht zugemutet werden kann, wird bei Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug eine Wegstreckenentschädigung nach § 15 a RKVO erstattet.

(6) Dem Mitarbeiter werden höchstens DM 700,00 im Kalenderjahr für die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Kosten

erstattet. Eine Inanspruchnahme aus dem Vorjahr ist möglich.

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 18 Stunden erhalten maximal den Teil der Kosten erstattet, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

§ 8

(1) Die Dienstbefreiung für Weiterbildungsmaßnahmen beträgt pro Jahr fünf Arbeitstage. Wird regelmäßig an mehr als fünf Arbeitstagen in der Woche gearbeitet, so beträgt die Dienstbefreiung sechs Werktage. Die Freistellung kann nur für eine Veranstaltung geltend gemacht werden.

Eine Übertragung der vorgesehenen Freistellung auf ein anderes Jahr ist nicht möglich.

(2) Sachkosten für Weiterbildungsmaßnahmen werden nicht erstattet.

§ 9

Eine Freistellung nach § 8 wird auf Freistellungen nach § 7 angerechnet.

§ 10

Länger dauernde oder besondere Formen der Fortbildung werden im Einzelfall geregelt.

Eine Entscheidung hierüber trifft, sofern die Kosten der Fortbildung nicht im jeweiligen Haushaltsplan des Dezernates oder der Kirchengemeinde enthalten sind und Dienstgeber das Bistum oder eine Kirchengemeinde ist, die Verwaltungskammer, in allen anderen Fällen der Rechtsträger der Einrichtung.

Voraussetzung für die Förderung einer solchen Maßnahme ist, daß der Antragsteller seine Bereitschaft erklärt, die dadurch erworbenen Fähigkeiten in den kirchlichen Dienst einzubringen.

Im Falle eines Ausscheidens vor Ablauf von drei Jahren nach Beendigung der geförderten Maßnahme aus dem kirchlichen Dienst im Bistum Limburg muß die gewährte Kostenbeteiligung und die während der Fortbildung gezahlte Vergütung nach den Regelungen des abzuschließenden Fortbildungsvertrages zurückgezahlt werden.

§ 11

Dienstliche Abordnungen und verpflichtende Ausbildungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

§ 12

Für die Antragstellung ist ein vom Dienstgeber vorgeschriebenes Formblatt zu verwenden.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Limburg, den 07.11.1996 † Franz Kamphaus
Az.: 6966/77/2 Bischof von Limburg

Nr. 254 Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in

Höhe von 3.000,- DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 1998 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Breslauer Bischofsbiographien der Aufklärungszeit: Philipp Fürst Schaffgotsch (1748-1795).
2. Der Breslauer Diözesan-Caritas-Direktor Hugo Schuster - sein Wirken 1922 bis 1931.
3. Die Konferenzen der Diözesan-Vertriebenenseelsorger.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 1998 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St. Petersweg 11 - 13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 13. März 1998. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 1998, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform.

Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2000 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter.

Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluß Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Nr. 255 Exerzitien

a) im Bischöflichen Priesterhaus St. Thomas, Bildungsstätte für kirchliche Dienste:

Termin: 20. - 24. Mai 1998

Thema: Tage der Stille und des Gebetes mit Stillschweigen

Adressaten: Priester, Ordensleute und Interessierte

Begleitung: Pfarrer Jürgen Kunz

- Termin: 21. - 27. Juni 1998
Thema: Einzelexerzitien für Priester, Ordensleute und pastorale Berufe
Begleitung: Pfarrer Franz Strieder, Andernach
- Termin: 26. Juni - 3. Juli 1998
Thema: Exerzitien für Ordensschwwestern
Begleitung: Hochschulpfarrer Wilfried Schumacher, Düsseldorf
- Termin: 13. - 18. Juli 1998
Thema: Exerzitien für Priester und die Priestergemeinschaft St. Thomas
Begleitung: Regens Dr. Felix Genn
- Termin: 26. Juli - 1. August 1998
Thema: Exerzitien offen für alle Interessierten, mit vollem Schweigen, tägl. Impulsen, Leibarbeit, Gelegenheit zur persönlichen Begleitung, Eucharistiefeier
Begleitung: Hochschulpfarrer W. Schumacher, Düsseldorf
- Termin: 11. - 17. Oktober 1998
Thema: Einzelexerzitien für Priester, Ordensleute und pastorale Berufe
Begleitung: Pfarrer Franz Strieder, Andernach
- Termin: 15. - 30. November 1998
Thema: Exerzitien für Priester
Begleitung: Weihbischof Gerhard Jakob, Trier (angefragt)
Anmeldung: Bischöfliches Priesterhaus St. Thomas, 54655 St. Thomas, Tel.-Nr.: 06563/2031; Fax-Nr.: 06563/1660

b) im Benediktinerkloster Nütschau, Haus St. Ansgar

- Termin: Mo. 2. - Fr. 6. März 1998
Adressaten: Priester und Diakone
Thema: „Wo bist Du, Gott des Elija?“ Gott glauben mit Nils Stensen
Leitung: P. Gaudentius Sauermann
- Termin: Mo. 23. - Fr. 27. November 1998
Adressaten: Priester und Diakone
Thema: „Die Glaubensverkündigung des Hl. Paulus damals - heute“
Leitung: P. Martin Uhlenbrock OSB, Gerleve
- Termin: Fr. 06. - Fr. 13. März 1998
Adressaten: Priester, Ordensleute und Laien
Thema: Einzelexerzitien
Leitung: P. Heribert Kötter
- Termin: Fr. 12. - Fr. 19. Juni 1998
Adressaten: Priester, Ordensleute und Laien
Thema: Einzelexerzitien
Leitung: P. Willibrord Böttges
- Termin: Fr. 21. - 28. August 1998
Adressaten: Priester, Ordensleute und Laien
Thema: Einzelexerzitien
Leitung: P. Heribert Kötter
- Termin: Mo. 12. - Mo. 19. Oktober 1998
Adressaten: Priester, Ordensleute und Laien
Thema: Einzelexerzitien
Leitung: P. Willibrord Böttges

Anmeldung: Schriftlich an das Haus St. Ansgar, Schloßstr. 26, 23843 Travenbrück.

Nr. 256 Afrikatag und Afrikakollekte am 11. Januar 1998

Millionen Katholiken in afrikanischen Gemeinden wissen, an wen sie sich wenden können mit ihren Sorgen, mit den gemeinsamen Nöten und in Glaubensfragen.

„Zeit für Mutmacher“. Unter diesem Leitwort lenkt der Afrikatag '98 den Blick auf rund 300.000 Katechistinnen und Katechisten, die mit hohem persönlichen Einsatz Verantwortung in der Kirche tragen. Als Mutmacher sind sie verlässliche Gesprächspartner, Lehrer, Seelsorger und Helfer in ihren Gemeinden. Sie sorgen dafür, daß die Kirche im Leben der Menschen in Afrika präsent ist und Orientierung gibt.

Bitte: laden Sie Ihre Gemeinde ein, den Afrikatag in den Gottesdiensten zum entsprechenden Termin mitzufeiern. Und laden Sie ein, die Impulse, die vom mutigen Einsatz der Frauen und Männer im Dienst der afrikanischen Kirche ausgehen, aufzunehmen für das eigene Engagement in der Gemeinde. Bitte weisen Sie auch auf die Afrikakollekte hin, mit der Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer Katechisten für die afrikanischen Gemeinden finanzieren helfen. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt. Material zum Afrikatag sendet „missio“ allen Pfarrämtern rechtzeitig zu: Plakate sowie Anregungen für Liturgie und Predigt.

Nr. 257 Urlauberseelsorge

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Diese dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 1380, D-49003 Osnabrück oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, D-20013 Hamburg, angefordert werden.

Nr. 258 Welttag des Friedens

Auch im Jahr 1998 wird der Welttag des Friedens am ersten Tag des Jahres gefeiert. Für das kommende Jahr hat Papst Johannes Paul II. den Weltfriedenstag unter das Motto gestellt: „Aus der Gerechtigkeit jedes einzelnen erwächst der Friede für alle.“ In seiner Erläuterung des Mottos weist der Papst darauf hin, daß Gerechtigkeit und Frieden untrennbar miteinander verbunden sind; wo eines fehle, fehle auch das andere. Jeder einzelne Mensch sei für den Aufbau eines gerechten menschlichen Zusammenlebens verantwortlich. Mit dem Motto soll auch an den 50. Jahrestag der weltweiten Deklaration der Menschenrechte erinnert werden.

Der Ständige Rat hat beschlossen, daß der Welttag des Friedens 1998 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar gefeiert werden soll. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden. Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt die Zentralstel-

le Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor.

Die Verteilung der Arbeitshilfe innerhalb der Diözesen erfolgt über den üblichen Verteilweg für Publikationen der Deutschen Bischofskonferenz.

Einzelexemplare sind ab etwa Ende November 1997 beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zu beziehen.

Nr. 259 Öffentliche Ladung

Da der gegenwärtige Aufenthalt des Herrn Norbert Heinisch, geboren am 17. September 1963 in Berlin, unbekannt ist, wird derselbe hiermit aufgefordert, sich persönlich oder durch einen rechtmäßig bestellten Vertreter bis spätestens 01. März 1998 beim Bischöflichen Offizialat Limburg, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, einzufinden, um über die Angelegenheit seiner am 19. September 1986 in Wiesbaden geschlossenen Ehe gehört zu werden. Der zuletzt bekannte Aufenthaltsort von Herrn Norbert Heinisch war 65183 Wiesbaden, Sedanplatz 3.

Sollte Herr Norbert Heinisch sich ohne hinreichende Begründung bis zum genannten Termin nicht gemeldet haben, wird das Verfahren ohne seine Mitwirkung durchgeführt.

Wer von dem derzeitigen Aufenthalt des Genannten Kenntnis hat, wird gebeten, Herrn Norbert Heinisch von dieser Ladung zu verständigen und gleichzeitig dem Bischöflichen Offizialat Limburg dessen Anschrift mitzuteilen.

Limburg, 5. November 1997 Dr. Meurer (Offizial)
Az: K 9725 Seipp (Notarin)

Nr. 260 Sportexerzitien

Das Referat Kirche und Sport im Bischöflichen Ordinariat zu Limburg veranstaltet

- vom 02. - 05.06.1998 (Kurs I) und
- vom 22. - 26.06.1998 (Kurs III) für Frauen und
- vom 15. - 19.06.1998 (Kurs II) für Männer

an der DJK- Sportschule in Münster/Westfalen Sportexerzitien - Besinnung - Bewegung - Begegnung.

Es wird angestrebt, die Ganzheitlichkeit des Menschen (Seele, Körper) zu erfassen. Neben herkömmlichen und bewährten theologischen sowie philosophischen Vorträgen, Meditationen, Gottesdiensten usw., die zur Selbstfindung hilfreich sind, soll gleichermaßen die eigene Körpererfahrung durch Sport gleichrangig im Mittelpunkt stehen. Hier ist - neben den geistlichen Impulsen - täglich an zwei bis drei Sporteinheiten gedacht. Der Sport soll wettkampffrei und ohne Leistungsdruck betrieben werden. Die Sportexerzitien werden unter Federführung der Diözese Limburg, gemeinsam mit der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, der Deutschen Sportjugend und dem Bildungswerk des Landes Hessen angeboten.

Teilnehmer: Frauen bzw. Männer ab 18 Jahren, nach oben ohne Altersbegrenzung.

Folgende Elemente sind u. a. vorgesehen: Gymnastik, Schwimmen, Joggen, möglichst wettkampffreie Spiele, Sportwandern mit der Bibel usw. Ebenfalls sind ein Fasttag sowie ein Vortrag über richtige Ernährung eingeplant. Teilnehmer

anderer Konfessionen und auch Menschen, die mit Gott und/ oder der Kirche nicht viel anfangen können, sind willkommen; dies gilt ebenso für sportlich völlig Ungeübte.

Teilnehmerbeitrag: DM 290,00 (bei Kurs I DM 240,00, da ein Tag weniger). Für Teilnehmer/innen aus der Diözese Limburg wird ein Zuschuß von DM 15,00 pro Tag gewährt, so daß sich der Teilnehmerbeitrag auf DM 230,00 (Kurs I 195,00 DM) reduziert. (Teilnehmer/innen aus anderen Diözesen empfehlen wir, sich bei ihrem jeweiligen Ordinariat nach evtl. Zuschüssen zu erkundigen.)

In dem Preis sind Einzelzimmer, Dusche/WC und 4 Mahlzeiten pro Tag enthalten.

Fahrtkosten müssen selbst getragen werden (evtl. Fahrgemeinschaften bilden).

Bitte Hallenturnschuhe, Turnschuhe für draußen sowie Badebekleidung, Trainingsanzug, Regenbekleidung etc. mitbringen.

Leitungsteam Kurs I (Frauen): Dipl.-Theologin Dr. Kornelia Siedlaczek, Dipl. Sportlehrerin Kathrin Rebbert, Dr. Günther Hrabě de Angelis.

Leitungsteam Kurs III (Frauen): Schwester Gerlinde Maria, Franziskanerin, Frau Gisela Bienk, Gelsenkirchen, Dr. Günther Hrabě de Angelis.

Leitungsteam Kurs II (Männer): Pater Michael Overmann SDS, Dipl. Sportlehrer Norbert Koch, Dr. Günther Hrabě de Angelis.

Anmeldungen sofort, spätestens jedoch bis 10.03.1998 an das

Bischöfliche Ordinariat,
Dezernat Erwachsenenarbeit,
Referat Kirche und Sport, Frau Michel,
Roßmarkt 12, 65549 Limburg,
Tel. 0 64 31/ 2 95 - 328/ 456,
Fax-Nr. 0 64 31/ 2 95 437

Bankverbindung: Kreissparkasse Limburg, Kto. 15 313 (BLZ 511 500 18) Vermerk: „Sportexerzitien - Frauen“ bzw. „Sportexerzitien - Männer“, HST. 2 216 105 600.

Nr. 261 Kollekte für den Katholikentag in Mainz

Der Kollektentermin für den Katholikentag in Mainz ist der 17. Mai 1998. Bei Redaktionsschluß des Direktoriums lag der Termin noch nicht vor. Er ist aber im Kollektenplan berücksichtigt.

Nr. 262 Einkehrtage für Interessierte am Priesterberuf

Für junge Männer ab 17 Jahren, die Interesse am Priesterberuf haben oder sich mit dieser Frage auseinandersetzen, finden vom 27. bis 30. Dezember 1997 die „Tage zwischen den Jahren“ im Priesterseminar Limburg statt.

Anmeldungen sind möglich im Sekretariat des Priesterseminars: Diözesanstelle Berufe der Kirche, Weilburger Str. 16, 65549 Limburg, Tel.: 06431/2007-0.

Nr. 263 Todesfälle

Herr Pfarrer i.R. Georg Schichtel ist am Allerseelentag, 2. November 1997, im Alter von 85 Jahren gestorben.

Georg Schichtel wurde am 12. Juni 1912 in Koblenz-Lützel geboren. Er besuchte dort das Kaiserin-Augusta-Gymnasi-

um und legte 1933 seine Reifeprüfung ab. Seine philosophisch-theologischen Studien absolvierte er an der Hochschule in Sankt Georgen. Die Priesterweihe empfing er am 8. Dezember 1938 im Limburger Dom durch Bischof Antonius Hilfrich. Das Requiem wurde am Samstag, dem 8. November 1997 um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche Hl. Kreuz in Bad Homburg gefeiert. Die Beerdigung fand anschließend um 11.30 Uhr auf dem katholischen Friedhof in Bad Homburg statt.

Seine Kaplanszeit verbrachte Georg Schichtel in Hadamar (1939-1940), Nauort (1940-1942), Bad Homburg (1942-1947), Bad Camberg (1947) und noch einmal in Bad Homburg von 1947-1953. Von 1954 an war er Pfarrvikar der neuerrichteten Pfarrvikarie Bad Homburg-Gonzenheim. Nach der Erhebung der Pfarrvikarie zur Pfarrei 1963 wurde er Pfarrer der Gemeinde Heilig-Kreuz, die er bis zur Pensionierung Ende 1988 leitete.

Das Lebenswerk von Pfarrer Schichtel galt dem äußeren und inneren Aufbau der neuentstandenen Pfarrei Heilig Kreuz. Er wollte die Menschen zu einer Pfarrfamilie zusammenführen. Bei dieser Aufbauarbeit lagen ihm die Gestaltung des Gotteshauses und die würdige Feier der Liturgie sehr am Herzen. Die Gemeinde schätzte ihren Pfarrer als wortgewandten Prediger. Sein Sinn für Liturgie stammte wohl aus den Erfahrungen der Jugendzeit im Schülerbund Neudeutschland. Dort wurde er von der katholischen Jugendbewegung geprägt. Von daher setzte er sich später als Pfarrer auch besonders in der Jugendarbeit und im Religionsunterricht ein, um jungen Menschen einen Zugang zum Glauben zu vermitteln. Manche Veränderungen in der Kirche, die sich nach dem II. Vatikanischen Konzil ergaben, betrachtete er mit großer Sorge, sie brachten auch manche Konflikte mit sich. Pfarrer Schichtel hielt jedoch an seiner Überzeugung fest.

Wir danken ihm für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Herr Pfarrer i. R. Heinz-Joachim Semmler ist am 22. November 1997 im Alter von 80 Jahren verstorben.

Heinz-Joachim Semmler wurde am 10. März 1917 in Berlin geboren. Das Zeugnis der Reife erwarb er 1942 in Frankfurt a.d. Oder. Von 1950 bis 1954 studierte er Theologie in Rom an der Studienanstalt der Pauliner und wurde am 18. September 1954 in Alba/Turin durch Bischof Stappa zum Priester geweiht. Das Requiem wurde am Freitag, 28. November 1997 um 14.30 Uhr in der Pfarrkirche Maria Geburt in Montabaur-Elgendorf gefeiert. Anschließend fand die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof statt.

Ab 1955 war er, neben seiner Tätigkeit für die Paulus-Mission, als Kaplan in Remscheid St. Engelbert eingesetzt. Von 1958 bis 1961 war er Kaplan in Idstein. Bischof Wilhelm Kempf übertrug 1961 Pfarrer Semmler zunächst die Pfarrverwaltung, dann die Pfarrei St. Josef in Daisbach, die er bis 1976 leitete.

Nach seiner Inkardination in das Bistum Limburg 1976 wurde er Pfarrer der Pfarrei Seck-Irmtraut. Leider mußte Pfarrer Semmler aus gesundheitlichen Gründen 1979 in den Ruhestand gehen, den er zunächst in Horresen, später in Montabaur-Elgendorf verlebte. Er war jedoch immer bereit, auf Anfrage von Mitbrüdern seelsorgliche Aushilfsdienste zu übernehmen.

Wir danken Herrn Pfarrer Semmler für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Nr. 264 Dienstinrichten

Pater MC ATEER ist als Leiter der kath. Internationalen Gemeinde englischer Sprache, Frankfurt, ausgeschieden. Nachfolger wurde mit Termin 1. September 1997 Herr Pfarrer Joseph SCHADT SJ. (254)

Mit Termin 1. November 1997 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Stadtdekan Ernst-Ewald ROTH als Pfarrverwalter für die Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden ernannt. (214; 217)

Mit Termin 15. November 1997 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael WEIS zum Dekan des Dekanates Frankfurt-West ernannt. (93; 94)

Mit Termin 15. November 1997 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Hermann HOSTENS OMI zum Dekan des Dekanates Weilburg ernannt. (139; 141)

Mit Wirkung vom 15. November 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Diakon Waldemar EICHHOLZ einen nebenamtlichen Dienstauftrag für den Seelsorgedienst in der Pfarrei St. Jakobus, Rüdesheim, erteilt. (163)

Mit Wirkung vom 22. November 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Diakon François KASSIS als Ständiger Diakon im Hauptberuf zur Tätigkeit in der Pfarrvikarie St. Marien, Battenberg, angewiesen. (113)

Mit Termin 24. November 1997 bis zum 31. August 1998 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Alfred BAUSCH zum Pfarrverwalter für die Pfarrei Herz Jesu in Wiesbaden-Biebrich ernannt. (224)

Der Herr Bischof hat die Amtszeit von Herrn Bezirksdekan Georg NIEDERBERGER als Bezirksdekan des Bezirkes Westerwald bis zum 31. Dezember 1997 verlängert. (183; 192)

Der Herr Bischof hat die Amtszeit von Herrn Bezirksdekan Winfried DIDINGER als Bezirksdekan des Bezirkes Rhein-Lahn bis zum 31. Dezember 1997 verlängert. (167; 171)

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Diakon Manfred HÜBINGER als Diakon mit Zivilberuf zur Mitarbeit in der Pfarrei St. Peter und Paul, Arzbach, mit der Kirchengemeinde St. Josef, Kadenbach, angewiesen.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Diakon Franz MANNECK als Diakon mit Zivilberuf zur Mitarbeit in den Pfarreien Hl. Kreuz, Frankfurt, und Maria Rosenkranz, Frankfurt-Seckbach, angewiesen.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Diakon Bernd HANNAPPEL als Diakon mit Zivilberuf zur Mitarbeit in den Pfarreien St. Nikolaus, Dehrn, und St. Lubentius, Dietkirchen, angewiesen.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 hat der Herr Generalvikar Herrn Diakon Dr. Karl-Michael SCHUMANN als Diakon mit Zivilberuf zur Mitarbeit in der Pfarrei Maria Hilf,

Bad Soden-Neuenhain, mit der Kirchengemeinde Maria Geburt, Bad Soden-Altenhain, angewiesen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 hat der Herr Generalvikar Herrn Diakon Bernd FASSBENDER einen nebenamtlichen Dienstauftrag für den Seelsorgedienst in der Pfarrei St. Marien, Limburg, erteilt. (132)

Nr. 265 Änderungen im Schematismus

S. 30

Unter Dezernat Finanzen, Baufinanzierung ist die Telefonnummer von Matthias Mehlen wie folgt zu ändern:
295 - 289

S. 56

Bei der Diözesanstelle Berufe der Kirche im Bistum Limburg ist im Sekretariat Frau Marion Lamboy zu streichen und Frau Maria Fritz einzusetzen.

S. 94

Unter 'Kirche im Rondell' ist die Telefon- und Telefaxnummer wie folgt zu ergänzen:
Telefon (0 69) 57 00 02 26
Telefax (0 69) 57 00 02 27

S. 118

Unter der Pfarrvikarie Heilig Geist, Mittenaar-Bicken, ist die Telefaxnummer wie folgt zu ändern:
Telefax (0 27 72) 64 40 01

S. 147

Unter der Pfarrvikarie St. Martin, Kelkheim-Hornau und der Pfarrei St. Franziskus, Kelkheim, ist bei Herrn Pfarrer Thomas Barth die Adresse zu ändern:
65779 Kelkheim, Breslauer Straße 21, Telefon (0 61 95) 39 67

S. 150

Unter der Pfarrvikarie Christ-König, Hattersheim-Okriftel, ist folgende Telefaxnummer zu ergänzen:
Telefax (0 61 90) 93 23 43

S. 153

Unter der Pfarrei St. Peter und Paul, Hofheim, sind bei Herrn Pfarrer Erich Roth, Schulpfarrer, folgende Einträge zu ergänzen:
Roth, Erich, Schulpfarrer i.R.
Telefon und Telefax (0 61 92) 2 74 72

S. 210

Unter der Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt, Ehringshausen, ist folgende Telefaxnummer zu ergänzen:
Telefax (0 64 43) 58 70

S. 226

Unter den Geistlichen im akademischen Lehramt ist bei Herrn Prof. Dr. Harald Wagner die dienstliche Telefonnummer zu ändern:
Telefon (02 51) 8 32 26 23

S. 258

Bei den Gemeinden und Seelsorgern von Katholiken anderer Muttersprache ist unter der Slowakischen Gemeinde

Frankfurt bei Herrn Pfarrer Marian Berta folgender Eintrag zu ergänzen:

Pfarrei St. Pius, Telefon (0 69) 77 54 25

S. 264

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese und beurlaubte Geistliche ist bei Herrn Prof. Dr. Harald Wagner die dienstliche Telefonnummer zu ändern:

Telefon (02 51) 8 32 26 23

S. 270

Unter den Weltgeistlichen im Ruhestand ist die Anschrift von Herrn Franz Neumann, Pfarrer i.R. wie folgt zu ändern:
56412 Horbach, Ignatius-Lötschert-Haus

S. 271

Unter den Weltgeistlichen im Ruhestand ist die Telefonnummer von Herrn Hartmut Rosenthal, Pfarrer i.R. wie folgt zu ändern:

Telefon (0 61 72) 45 93 65

S. 271

Unter den Weltgeistlichen im Ruhestand ist das Datum des Eintritts in den Ruhestand von Herrn Erich Roth, Schulpfarrer i.R. zu ändern:
01.08.1997

S. 318

Unter der Rubrik "Diözesane und überdiözesane Zentralen und jeweilige Diözesanvertreter" ist wie folgt zu ergänzen:
Catholica Unio Deutschlands, Grabenberg 2,
97070 Würzburg, Tel. 0931/51660, Fax 0931/51652

S. 338

Bei den Barmherzigen Brüder von Montabaur (FMM) ist der Generalsuperior wie folgt zu ergänzen:
Geißler, Br. Stephan, Generalsuperior

S. 353

Bei den Schwestern vom Deutschen Haus, Niederlassung Frankfurt, ist die Telefonnummer zu ändern:
Telefon (0 69) 60 50 31 42

S. 356

Unter den Heilig-Geist-Schwestern ist Sr. Reingard Lohmeyer zu streichen und Sr. Mary Sosamma Thekkechundevalel als Internationale Leiterin einzusetzen.

Nr. 266 Abzugeben

Die Kirchengemeinde Heilig Geist in Mittenaar-Bicken hat einen Ambo (Metallgestell mit Holzablage) abzugeben. Telefon: (02772) 62701.

Nr. 267 Gesucht

Die Kirche in der Frauenanstalt wird nun abgerissen. Sie weicht verschiedenen Neubauten. Zur Zeit werden unsere Gottesdienste in einem provisorischen größeren Raum gehalten. Für dessen Einrichtung suchen wir:

- eine Kerzenbank aus Metall

- eine Madonna, Größe ca. 1 m, wenn möglich mit Podest. Angebote bitte an Kath. Seelsorge in der JVA III: Tel. (069) 1367-1385.